



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Betteln in Österreich. Eine Untersuchung aus
theologisch-ethischer Perspektive

Verfasser

Ferdinand Koller

angestrebter akademischer Grad

Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 012

Studienrichtung lt. Studienblatt: Katholische Religionspädagogik

Betreuer: Ao. Univ. Prof. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel

Mein besonderer Dank gilt...

Ao. Prof. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel für die engagierte Betreuung dieser Arbeit.

Dr. Maria Moser für wertvolle Hinweise und Orientierungshilfen.

Mag. Margit Appel (Katholische Sozialakademie Österreich), Pfarrer Wolfgang Pucher (Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg), Marcel Kneuer (Katholische Aktion) und Dieter Wabnig für interessante Gespräche, detaillierte Informationen und wichtige Unterlagen zum Thema Betteln.

meinen Eltern für die große Unterstützung und die Förderung meiner Ausbildung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Stand der Forschung	1
1.2.	Fragestellung	2
1.3.	Vorgehensweise.....	2
1.4.	Was wird unter „Betteln“ verstanden?	5
1.4.1.	Definition.....	5
1.4.2.	Formen des Bettelns	5
2.	Kurze Sozialgeschichte des Bettelns	7
2.1.	Der Bettler als Heilsbringer – christliche Antike und Mittelalter	7
2.1.1.	Die Almosenlehre des Thomas von Aquin.....	8
2.2.	Bettler im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit	10
2.3.	Bettler im 17. und 18. Jahrhundert	13
2.4.	Bettler im 20. Jahrhundert	16
2.5.	Zusammenfassung	19
3.	Wie geht unsere Gesellschaft mit bettelnden Menschen um? - Die aktuelle Situation in Österreich	21
3.1.	Bettelnde Menschen in Österreich.....	21
3.2.	Bettelnde Menschen im öffentlichen Diskurs	23
3.2.1.	Politikum „Bettler“: Die Positionen der Parteien zum Thema Betteln	23
3.2.2.	Bettelnde Menschen in den Medien	26
3.2.3.	Die „Bettlerdurchsage“ der Wiener Linien	26
3.2.4.	Kirchliche Stellungnahmen	27
3.3.	Reaktionen seitens der Behörden – Gesetzliche Regelungen.....	28
3.3.1.	Allgemeine Bettelverbote	29
3.3.2.	Spezifische Bettelverbote	31
3.3.3.	Kommentar zu den einzelnen Tatbeständen.....	33
3.3.3.1.	<i>Der Tatbestand „Betteln“ in allgemeinen Bettelverboten</i>	<i>33</i>
3.3.3.2.	<i>Aufdringliches und aggressives Betteln.....</i>	<i>34</i>
3.3.3.3.	<i>Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe</i>	<i>39</i>
3.3.3.4.	<i>Betteln mit Kindern bzw. Ausschicken von Kindern zum Betteln.....</i>	<i>41</i>
3.3.3.5.	<i>Geldstrafen für Bettler?</i>	<i>43</i>

3.3.4.	Sonstige Maßnahmen zur Einschränkung des Bettelns.....	43
3.3.4.1.	<i>Fremdengesetz</i>	43
3.3.4.2.	<i>Tatbestand „unbegründetes Stehenbleiben“ - § 78 StVO als Mittel zur Kontrolle des öffentlichen Raumes</i>	44
3.3.4.3.	<i>§ 81 Sicherheitspolizeigesetz</i>	44
3.3.4.4.	<i>Bettelverbote in öffentlichen Verkehrsmitteln</i>	45
3.3.5.	Argumente und Beweggründe für die Einführung von Bettelverboten	45
3.3.5.1.	<i>Belästigung/Irritation der Bevölkerung</i>	45
3.3.5.2.	<i>In Österreich hat es niemand nötig, betteln zu gehen</i>	45
3.3.5.3.	<i>Bettelverbote als Schutzmaßnahme vor „Bettelkriminalität“ und Ausbeutung</i>	46
3.3.5.4.	<i>Bettelnde Menschen stören das Stadtbild und die Wirtschaft</i>	46
3.3.5.5.	<i>Fremdenfeindlichkeit/Antiziganismus</i>	49
3.4.	Die Projekte der Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg.....	49
3.4.1.	VinziNest – Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Ausland.....	50
3.4.2.	VinziPasta in Hostice	50
3.5.	Zusammenfassung.....	50
4.	Betteln aus Sicht einer theologischen Ethik.....	54
4.1.	Betteln als Grundrecht der Person.....	54
4.1.1.	Die Freiheit der Person in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.....	54
4.1.2.	Das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung – Betteln als (letzte) Möglichkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts	55
4.2.	Zum Helfen verpflichtet?	57
4.2.1.	Anthropologische Vorbemerkung.....	57
4.2.2.	Exkurs: Das Verbot der Gleichgültigkeit gegen fremde Not	57
4.3.	Spenden an bettelnde Menschen? – Zur Funktion des Almosens in der Gegenwart	59
4.3.1.	Die kirchliche Lehrmeinung zum Almosen	59
4.3.2.	Das Almosen als berechtigte Form der Hilfeleistung?.....	60
4.4.	Solidaritätspflicht gegenüber bettelnden Menschen	63
4.4.1.	Zum Begriff Solidarität	63
4.4.1.1.	<i>Empirisch-deskriptive und normativ-evaluative Solidarität</i>	64
4.4.1.2.	<i>Verdienstlich oder verpflichtend?</i>	64

4.4.1.3. <i>Der Bezug auf das Gemeinwohl und die soziale Gerechtigkeit</i>	65
4.4.1.4. <i>Auf Gerechtigkeit bezogene Solidarität und Nächstenliebe</i>	66
4.4.1.5. <i>Die (vorrangige) Option für die Armen</i>	67
4.4.1.6. <i>Pro-Solidarität und Con-Solidarität</i>	67
4.4.1.7. <i>Universalität und Parteilichkeit</i>	68
4.4.1.8. <i>Zusammenfassung: Konkretisierung des Solidaritätsbegriffs</i>	69
4.4.2. Kriterien für solidarisches Handeln.....	69
4.4.3. Solidarisches Handeln mit/für bettelnde(n) Menschen	71
4.5. Option für die Armen? Die Kirche(n) im Einsatz für bettelnde Menschen.....	74
5. Fazit	76
Abkürzungsverzeichnis	78
Quellen	79
Literatur	83
Anhang	89

1. Einleitung

Bettelnde Menschen sind in den Straßen der größeren Städte Österreichs kein seltenes Bild. Frauen, Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit amputierten Gliedmaßen rufen bei den Passanten gemischte Gefühle hervor. In der Politik wird der Ruf nach Verboten immer wieder hörbar und unter heftigen Diskussionen mancherorts durchgesetzt, andernorts verworfen.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte im Dezember 2007 nach der Klage eines slowakischen Bettlers eine Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld für gesetzeswidrig: sie richtete sich gegen unerwünschte Formen passiven Bettelns.¹

Das BZÖ ging im Jänner 2008 mit dem Slogan „Wir säubern Graz!“ auf Stimmenfang und prangerte diverse Missstände an: „säubern“ wollte man Graz an erster Stelle vom „Bettler-Unwesen“.² Die Partei zog in den Gemeinderat ein.

In Wien wurde kurz vor Beginn der Fußball-Europameisterschaft 2008 das Landes-Sicherheitsgesetz³ geändert: „Die Kinderbettelei ist nun in Wien verboten“⁴.

Die tägliche Begegnung mit bettelnden Menschen in Wien ließ auch mich nicht unberührt, sie verursachte Irritation und Beklemmung. Die Debatten um Bettelverbote irritierten mich aber nicht weniger. Beides warf Fragen auf und weckte das Bedürfnis nach mehr Information zu diesem Thema. Entstanden ist aus dieser Betroffenheit und dem Interesse an Fragen der Armut und sozialen Gerechtigkeit ein Diplomarbeitsprojekt am Institut für Moralthologie. Dabei ist zu bemerken, dass ich mich dem Thema näherte, ohne fundierte Vorkenntnisse zu haben. Mein Vorverständnis beruhte auf spärlichen Informationen aus den Medien.

1.1. Stand der Forschung

Obwohl das Thema Betteln in den letzten Jahren vermehrt in den Medien auftaucht und beispielsweise in Graz zu heftigen politischen Auseinandersetzungen führt, ist es für die Wissenschaft bisher eher von geringem Interesse. Gut aufgearbeitet ist die Sozialgeschichte des Bettelns und der Bettler, besonders das späte Mittelalter und die frühe

¹ VfGH 05.12.2007, V 41/07-10.

² „Wir säubern Graz!“, Folder des BZÖ Graz für die Gemeinderatswahl am 20.01.2008, www.bzoe-graz.at/download/folder.pdf, abgerufen am 23.01.2009.

³ Wiener Landes-Sicherheitsgesetz LGBl 51/1993, zuletzt geändert durch LGBl 33/2008.

⁴ Schlagzeile aus ÖSTERREICH, 01.06.2008.

Neuzeit. Bis ins beginnende 19. Jahrhundert gibt es einige Darstellungen des Phänomens Betteln, für die Zeit danach gibt es aber auch von historischer Seite immer weniger.

Zur heutigen Situation bettelnder Menschen und sie betreffenden behördlichen oder sozialarbeiterischen Maßnahmen gibt es kaum Literatur. Aus dem juristischen Bereich gibt es zwei Diplomarbeiten aus den 1990er Jahren, die sich mit ortspolizeilichen Verordnungen und Landes-Sicherheitsgesetzen auseinandersetzen. Sie stellen aber keinen aktuellen und umfassenden Überblick über die Rechtslage für bettelnde Menschen in Österreich dar. Im deutschen Kontext existiert eine Studie von *Wolfgang Hecker*, die für die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Bettelverboten sehr aufschlussreich ist. Soziologische Studien zur Lage von bettelnden Menschen in Österreich, die die Herkunft, Ursachen, Motivation oder nur deren Anzahl ermitteln, liegen leider nicht vor. Im Rahmen zweier Diplomarbeiten wurden Interviews mit bettelnden Menschen geführt, welche die Lücke betreffend der oben genannten Informationen etwas zu schließen vermögen. Sowohl *Marion Thuswald* als auch *Mihalj Lendjel* stellen fest, dass die Motivation für das Betteln bei Menschen aus dem Ausland aus einer Situation großer Armut entsteht. Im Bereich der Theologie bzw. der Ethik existieren keine Beiträge zum Thema Betteln.

1.2. Fragestellung

Diese Arbeit stellt die Frage nach dem Umgang mit bettelnden Menschen in Österreich und legt ihren Schwerpunkt dabei auf behördliche Maßnahmen und die Unterstützung bettelnder Menschen durch karitative Organisationen.⁵ Aus der Sicht einer theologischen Ethik wird dieses Vorgehen beurteilt und mögliche Wege eines christlich verantwortbaren Umgangs mit bettelnden Menschen werden aufgezeigt. Dabei soll es weniger darum gehen, konkrete Handlungsanweisungen zu geben, sondern darum, Grundhaltungen aufzuzeigen, mit denen der Herausforderung, die bettelnde Menschen an die Gesellschaft stellen, begegnet werden soll.

1.3. Vorgehensweise

Die Arbeit folgt dem klassischen ethischen Dreischritt Sehen – Urteilen – Handeln. Großen Anteil in dieser Arbeit hat der Bereich des Sehens, was sich aus der Tatsache ergibt, dass nicht auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden kann. Da dieser Schritt für

⁵ Mangels karitativer Organisationen, die bettelnde Menschen direkt unterstützen, muss sich dieser Teil der Arbeit darauf beschränken, die beiden Einrichtungen der Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg zu erwähnen. Wie sich Einzelpersonen gegenüber bettelnden Menschen verhalten, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden, da diesbezüglich keine Untersuchungen vorliegen.

eine normative Untersuchung aber von fundamentaler Bedeutung ist, muss ihm in dieser Arbeit so viel Platz eingeräumt werden.

In einem ersten Schritt soll die Wahrnehmung bettelnder Menschen und der Umgang mit ihnen historisch betrachtet werden. Dabei soll es nicht um eine chronologisch lückenlose Darstellung gehen. Der Schwerpunkt liegt in den wichtigsten Entwicklungen in der Wahrnehmung bettelnder Menschen und in den unterschiedlichen Maßnahmen, die von den Obrigkeiten oder Behörden getroffen wurden. Die Erkenntnisse aus diesem Kapitel sollen zeigen, dass die Debatte um das Betteln keineswegs neu ist und zu einem besseren Verständnis der heutigen Situation beitragen.

Die Untersuchung des Umgangs mit bettelnden Menschen in der Gegenwart soll zeigen, wie sie heute in Österreich wahrgenommen werden und wie die Gesellschaft auf ihre Anwesenheit reagiert. Dieser Teil stellte eine besondere Herausforderung dar, da sehr wenig Literatur in diesem Bereich vorhanden ist. Die Recherche begann deshalb in Form von Gesprächen mit Personen, die sich schon mit dem Thema Betteln beschäftigt haben. Diese Gespräche mit Margit Appel (Katholische Sozialakademie), Pfarrer Wolfgang Pucher (Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg) und Dieter Wabnig brachten wertvolle Erkenntnisse und Orientierung im Sachverhalt, außerdem wurde mir sämtliches vorhandenes Material zum Thema Betteln (Presseaussendung, Zeitungsartikel, Gesetzestexte, Strafverfügungen, ...) zur Verfügung gestellt. Aus diesem Material ergibt sich für den Teil des „Sehens“ folgende Vorgangsweise. Zunächst ist zu untersuchen, wie über bettelnde Menschen geredet bzw. geschrieben wird. Dies geschieht durch einen kurzen Blick in die Berichterstattung der Medien und eine Darstellung der Positionen politischer Parteien, die den öffentlichen Diskurs maßgeblich prägen. Untersucht werden Stellungnahmen, Protokolle von Landtagsdebatten oder Äußerungen zum Thema Betteln in den Medien oder im Wahlkampf. Diese Positionen führen in ihrer praktischen Umsetzung zum wichtigsten Teil der Untersuchung, dem politischen Handeln in Form von Gesetzgebung. Die Untersuchung der Rechtslage im Bereich Betteln wurde auf Ebene der Landesgesetze mit Hilfe des Rechtsinformationssystems RIS⁶ durchgeführt. Daneben existieren zahlreiche Gemeindeverordnungen, deren genaue Anzahl auch durch eine Anfrage beim Städtebund nicht festgestellt werden konnte. Um den gesamten Umfang behördlicher Maßnahmen gegen bettelnde Menschen festzustellen, wurde ein Fragebogen an die zuständigen Behörden aller Bundesländer verschickt (abgestimmt auf die jeweilige

⁶ www.ris.bka.gv.at.

Rechtslage, siehe Anhang) Dieser wurde allerdings teilweise unzureichend, teilweise gar nicht beantwortet. Dennoch brachte er einige interessante Ergebnisse, beispielsweise die Anzahl verhängter Strafen oder einen Einblick in den Vollzug bestehender Gesetze. Untersucht werden alle Gesetze und Verordnungen, die das Betteln direkt oder indirekt betreffen, die durch intensive Recherche in Erfahrung zu bringen waren. Im Anschluss an den Überblick über die Rechtslage werden die einzelnen Regelungsinhalte genauer untersucht, insbesondere auf deren Folgen für bettelnde Menschen. Hierfür wird die vorhandene juristische Literatur herangezogen, sowie Kommentare, die von unterschiedlicher Seite zu den jeweiligen Gesetzen geäußert wurden.

Die Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg ist die einzige Organisation in Österreich, die bettelnden Menschen Unterstützung in der Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse bietet. Ihre Einrichtungen werden in dieser Arbeit nur kurz vorgestellt, um zu zeigen, dass es neben repressiven Maßnahmen auch einen anderen Weg gibt. Da ansonsten keine Einrichtungen zur Unterstützung bettelnder Menschen existieren, macht eine systematische Darstellung karitativer Maßnahmen nur wenig Sinn, weshalb der Fokus dieser Arbeit auf den gesetzlichen Maßnahmen gegen das Betteln liegt.

Der Umgang mit bettelnden Menschen ist durch polizeiliche Maßnahmen in Form von Strafen geprägt und somit stark repressiv. Auch einige Argumente und Beweggründe für diese Vorgehensweise sollen in dieser Arbeit zur Sprache kommen, besonders das Thema „soziale Stadtbildpflege“.

Im normativen Teil der Arbeit wird erstens die Frage geklärt, ob das Betteln als Grundrecht bezeichnet werden kann. Zweitens wird der aktuellen Situation der Repression, Kriminalisierung und Verdrängung die Frage nach einer verpflichtenden Unterstützung für bettelnde Menschen gestellt. Hier soll einerseits die Frage geklärt werden, welche Rolle dem oft geschmähten Almosen⁷ zur Unterstützung bettelnder Menschen zukommt. Andererseits soll untersucht werden, wie die christliche Tugend der Solidarität auf das Phänomen Betteln angewendet werden kann. Dabei wird der Begriff Solidarität geklärt und Kriterien für solidarisches Handeln genannt, woraus dann neue Wege des Umgangs mit bettelnden Menschen aufgezeigt werden sollen. Auch die mögliche Rolle der Kirchen, die sie in der Unterstützung bettelnder Menschen einnehmen könnten, soll angesprochen werden.

⁷ Vgl. Müller, Oliver: Vom Almosen zum Spendenmarkt. Sozialethische Aspekte christlicher Spendenkultur, Freiburg im Breisgau, 2005, 10.

1.4. Was wird unter „Betteln“ verstanden?

1.4.1. Definition

Das OLG Köln definiert das Betteln 1961 folgendermaßen:

„Man versteht darunter die Bitte um Gewährleistung eines geldwerten Geschenks, die sich auf wirkliche oder angebliche eigene Hilfsbedürftigkeit oder solche einer dem Täter nahestehenden Person stützt und die Mildtätigkeit einer Person in Anspruch nimmt, zu der keine entsprechenden persönlichen Beziehungen bestehen.“⁸

Nach der Definition im Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bettelt, *„[w]er an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet“⁹*

Neben den Merkmalen einer Bitte in der Öffentlichkeit, der Bedürftigkeit und dem Eigennutzen kann für das Betteln noch ein weiteres Merkmal angeführt werden: für die Gabe wird keine Gegenleistung erbracht. Zusammenfassend kann das Betteln als eine informelle ökonomische Aktivität bezeichnet werden, die sich im öffentlichen Raum abspielt und in einer Bitte um Geld oder geldwerte Gegenstände für den eigenen Gebrauch besteht, wobei für diese Gabe keine Gegenleistung erbracht wird.¹⁰

Manche Gesetzgeber unterscheiden die Tätigkeit des Bettelns vom Sammeln. Das Unterscheidungskriterium hierbei ist der Zweck des Erbittens von Geld oder geldwerten Sachen: wird Geld für gemeinnützige Zwecke erbeten, wird gesammelt, ist der Zweck eigennützig, dann wird gebettelt.¹¹

1.4.2. Formen des Bettelns

Voß unterscheidet drei Grundformen des Bettelns: das verdeckte aktive Betteln (Betteln en passant), das offene aktive Betteln und das passive Betteln.

⁸ Zitiert in: Hecker, Wolfgang: Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum. Zur Frage der Zulässigkeit von Bettelverboten, Verboten des Alkoholkonsums und des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Heft 38 – Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe), Bielefeld, 1998, 26.

⁹ Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl 58/1975, zuletzt geändert durch LGBl 114/2006.

¹⁰ Vgl. Adriaenssens, Stefan/Clé, Ann: Different levels of exclusion? The case of “traditional” and migrant populations of beggars in Brussels (Paper for the European Conference on Equal Opportunities Antwerp, 13-15 September 2006), 4.

¹¹ Vgl. Beilage Nr. 9, PrZ: 2229/93 zum Entwurf für das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz; Wiener Sammlungsgesetz LGBl 16/1946, zuletzt geändert durch LGBl 38/1999.

Das verdeckte aktive Betteln

Die Kategorie des verdeckten aktiven Bettelns enthält Verhaltensweisen, die das Betteln in seiner Bedeutung herunterspielen und durch die Ansprache mit „du“ Vertrautheit vortäuschen. Die Frage „Könntest du mir einen Euro borgen?“ wäre als solche Form des Bettelns zu beschreiben. Im Vorbeigehen fragt der/die Bettelnde scheinbar beiläufig um eine kleine Gefälligkeit. Der/die Bettelnde erzeugt dabei bewusst kein Gefälle zwischen sich und dem potentiellen Spender.

Das offene aktive Betteln

Im Gegensatz dazu wird beim offenen aktiven Betteln die Absicht zu betteln in keiner Weise verborgen. Wichtigstes Kennzeichen dieser Form des Bettelns ist das Ansprechen des potentiellen Spenders oder die Bewegung auf ihn zu. Aber auch in sitzender Position kann auf diese Weise gebettelt werden. Die „Bewegung“ auf den/die PassantIn erfolgt dann durch weit ausgestreckte Arme, Blickkontakt oder klagende Lautäußerungen. Voß betont in seiner Studie, dass die Mehrheit der PassantInnen auf diese Art des Bettelns abweisend reagiert. Außerdem stellt er fest, dass diese Form des Bettelns vor allem von Roma ausgeführt wird.

Das passive Betteln

Beim passiven Betteln hingegen geht der/die Bettelnde weder auf den potentiellen Spender zu, noch wird dieser angesprochen. Diese Form des Bettelns ist immer offen, wobei die Bedürftigkeit durch eine demütige Haltung und Spendenbehälter oder offen ausgestreckte Hände ausgedrückt wird. Die Bettelnden verharren dabei oft stundenlang bewegungslos in derselben Position. Oft werden auch Texte auf Schildern verwendet, die die Notlage der bettelnden Person erklären – verbunden mit der Bitte um eine Spende. Mit dieser Präsentation ihres Körpers wird bewusst ein Gefälle zwischen bettelnder und potentiell spendender Person hergestellt.¹² Diese Form des Bettelns und der Darstellung von Bedürftigkeit kann deshalb auch als „*Körper der Barmherzigkeit*“ bezeichnet werden.¹³

¹² Vgl. Voß, Andreas: Betteln und Spenden. Eine soziologische Studie über Rituale freiwilliger Armenunterstützung, ihre historischen und aktuellen Formen sowie ihre sozialen Leistungen (Materiale Soziologie TB 2), Berlin, 1992, 51-84.

¹³ Mangieri, Rocco/Gómez, Francisco Vicente: Weisen des Bettelns, in: Zeitschrift für Semiotik 25, 1-2/2003, 176.

Abschließend ist noch eine Abgrenzung notwendig. In den Bereich des Bettelns können auch Straßenmusiker, Künstler oder Figurenimitatoren miteinbezogen werden („*Körper des Spiels*“). Diese Formen des Bettelns können in dieser Arbeit nicht behandelt werden, da sich die Situation anders darstellt, als beim Betteln, welches „nur“ die eigene Bedürftigkeit präsentiert und keine Gegenleistung für die Gabe erbringt.¹⁴

Obwohl in Österreich wissenschaftlich gesichertes Wissen zur Herkunft bettelnder Menschen fehlt, muss das Betteln als Erwerbsmöglichkeit angesehen werden, die vor allem von Personen aus dem Ausland wahrgenommen wird. Ist in dieser Arbeit von bettelnden Menschen die Rede, dann liegt der Schwerpunkt der Aussage deshalb auf bettelnden Menschen aus dem Ausland.

2. Kurze Sozialgeschichte des Bettelns

Die Antwort auf die Frage nach dem gegenwärtigen Umgang mit bettelnden Menschen soll auch eine historische Dimension beinhalten, da diese für das Verständnis der Problematik sehr hilfreich ist. Der historische Überblick soll die wichtigsten Wandlungen im Umgang mit und in der Wahrnehmung von bettelnden Menschen darstellen. Deutlich werden soll dabei einerseits die Entwicklung von der sozialen Anerkennung der Bettler, über deren Erziehung zur Arbeit bis zur immer schärfer werdenden strafrechtlichen Verfolgung, andererseits die Wahrnehmung der Bettler als das Seelenheil bringende Almosenempfänger, als arbeitsunwillige Sozialschmarotzer und als Gefährdung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit.

Soweit möglich liegt der Fokus dabei auf Österreich und den Maßnahmen der hiesigen Obrigkeiten. In einem kurzen Resümee sollen Parallelen zu heutigen Entwicklungen dargestellt werden.

2.1. Der Bettler als Heilsbringer – christliche Antike und Mittelalter

In frühchristlicher Zeit stellen das Almosen und ab dem 4. Jahrhundert auch das Hospital die wichtigsten Formen der Armenfürsorge dar. Während die Hospitäler sich immer nur einer bestimmten Zahl Bedürftiger annehmen können, richtet sich das Almosen potentiell an alle Bedürftigen, ohne dass deren Bedürftigkeit in Frage gestellt wird. Die

¹⁴ Vgl. Mangieri/Gómez, Weisen des Bettelns, 173-191.

theologischen Begründungen der Armenpflege orientieren sich am Beispiel Jesu. Das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37) fordert die persönliche Zuwendung und Herablassung zu den Notleidenden. In der Weltgerichtsszene in Mt 25,31-46 wird die Unterstützung von Menschen, die sich in akuten Notlagen (Hunger, Durst, Fremdsein, Obdachlosigkeit, Nacktheit, Krankheit, Gefangensein) befinden, zum Kriterium für die Erlangung des ewigen Lebens. Die Armen gelten als Stellvertreter Jesu auf Erden und ermöglichen dadurch verdienstliche Werke, welche dem „Schatz im Himmel“ zu gute kommen. Die Gebete der Almosenempfänger tragen zusätzlich zum ewigen Lohn bei, den das Almosen bringt. Das Almosen bleibt also nicht ohne Gegenleistung: ein materieller Wert wird gegen einen ideellen Wert getauscht. Das persönliche Opfer, welches durch Verzicht erbracht wird, wird letztendlich für den Spender heilswirksam. Auf Grundlage des Neuen Testaments werden auch verschiedene Armutstypen definiert, deren Unterstützung als besonders verdienstvoll gilt: neben Witwen, Waisen und Kindern gehören dazu auch die Gelähmten, die Besessenen, die Verstümmelten, die Stummen und die Aussätzigen. Diese Typisierung wirkt auch in die Praxis der Armenfürsorge. Die mittelalterliche Unterscheidung zwischen *pauperes* und *indigentes* geht auf die biblischen Armutstypen zurück. Die *indigentes* werden mit eben diesen Armutstypen charakterisiert, während mit *pauper* nicht zwangsläufig eine Notlage verbunden sein muss. Bei dieser Gruppe handelt es sich um Freie, die einen gesicherten Platz in der Gesellschaft haben, aber von Großgrundbesitzern abhängig sind.¹⁵

Das Betteln ist im Mittelalter eine notwendige Erscheinung: der Anspruch auf Hilfe wird generell anerkannt, das Almosen wird einerseits als Ausgleich der ungerechten Verteilung des Privateigentums verstanden und dient somit der Unterstützung der Ärmsten. Als Ausdruck christlicher Nächstenliebe dient das Almosen andererseits der Sündentilgung der höheren Stände. Obwohl der Arme selbst missachtet wird, wird das Ideal des Lebens in Armut hochgehalten, was sich an der großen Zahl von Bettelmönchen zeigt. Bettelverbote sind dem alltäglichen mittelalterlichen Denken daher völlig fremd, obwohl schon Thomas von Aquin fordert, gesunde und arbeitsfähige Bettler nach weltlichem Recht zu bestrafen.¹⁶

2.1.1. Die Almosenlehre des Thomas von Aquin

Thomas von Aquin entwickelt eine über viele Jahrhunderte einflussreiche Almosenlehre, welche sich aus seiner Eigentumslehre ableitet. Die private Eigentumsordnung stellt nach

¹⁵ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 9-14.

¹⁶ Vgl. Bindzus, Dieter/Lange, Jérôme: Ist Betteln rechtswidrig? Ein historischer Abriss mit Ausblick, Saarbrücken, 1-2; Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 119.

Thomas den besten Weg dar, die Güter möglichst effektiv zu verwalten. Die individuelle Besitzergreifung ist aber nur deshalb legitim, weil der Gemeingebrauch der Güter dadurch am besten verwirklicht werden kann. Die Maximen Gemeingebrauch und Gemeinwohl regulieren das Privateigentum, das Wohl des Einzelnen ist in den Dienst am Gesamtwohl eingebettet. Der Reiche darf zwar reich sein, allerdings nur solange er andere nicht vom Genuss seines Reichtums ausschließt. Durch freiwilligen Verzicht sollen die Vermögenden das Missverhältnis in der Güterverteilung ausgleichen. Sie stehen in der Verantwortung, den Armen zu helfen, obwohl sie grundsätzlich den Gebrauch ihrer Güter selbst bestimmen. Eine Ausnahme gibt es jedoch im Fall von extremer Not oder Ungleichheit: stehen sich Überfluss und extreme Bedürftigkeit gegenüber, hat der Bedürftige zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Recht auf nicht verwendete Gebrauchsgüter eines Reichen. Er wird zum legitimen Eigentümer dieser Güter und kann sie somit gebrauchen, ohne dass er dabei das Eigentumsrecht des anderen verletzen würde.

Das Almosen wird von Thomas zunächst als Akt der Barmherzigkeit charakterisiert, welcher seinen Ursprung im Glauben des Gebers und dessen Liebe zu Gott und dem Nächsten hat. Die Tugend der Freigiebigkeit spielt in der Almosenlehre ebenfalls eine Rolle. Sie setzt die innere Haltung einer Loslösung vom Geld voraus und wird als Teil der Gerechtigkeit bestimmt, wobei sie in ihrer Wirkung über diese hinausgeht. Gerechtigkeit gibt jedem das ihm Geschuldete, Freigiebigkeit gibt etwas Eigenes. Die Unterscheidung ist deshalb bedeutsam, weil freiwillige Liebesgaben nicht ersetzen dürfen, was jemandem durch die Gerechtigkeit bereits zusteht. Die Freigiebigkeit gibt also nicht aufgrund der Pflicht etwas Geschuldetes, sondern darüber hinaus etwas Eigenes und fällt somit in den Bereich supererogatorischer Handlungen (Werke der Übergebühr). Derartige Handlungen sind nicht geboten, sehr wohl aber wird dazu geraten.¹⁷

In der Frage nach der Verpflichtung zum Almosen wird die Spannung zwischen Überfluss und Notlage wieder bestimmend. Jede Person ist nach Thomas verpflichtet, den ganzen Überfluss als Almosen zu geben. Unter Überfluss werden dabei jene Güter verstanden, die über das Lebensnotwendige hinausgehen. Die Einschränkung lebensnotwendig meint allerdings den standesgemäßen Lebensunterhalt: niemand ist verpflichtet, von seinem eigenen Notwendigen zu geben und dadurch seinen Stand durch Wohltätigkeit zu gefährden.

¹⁷ Zu supererogatorischen Handlungen bei Thomas v. Aquin vgl. Witschen, Dieter: Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen (Studien zur theologischen Ethik, 114), Freiburg, 2006, 191-202.

Thomas beschäftigt sich in seiner Almosenlehre hauptsächlich aus der Perspektive des Gebers, über die Almosenempfänger gibt er nur wenige Hinweise. Das Almosen stellt für Thomas keinesfalls die Lösung aller gesellschaftlichen Probleme dar, da die Schaffung einer gerechten Ordnung unter der Maxime des Gemeinwohls dem Staat unterliegt. Für den Einzelnen hingegen ist das Almosen die beste Möglichkeit, seiner ethischen Verpflichtung gegenüber den Armen nachzukommen.

Das Betteln ist für Thomas die niedrigste Stufe ökonomischer Existenz. Zulässig ist diese Lebensform aber nur dann, wenn eine Person nicht zur Arbeit imstande ist oder ihr Verdienst nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Aus Gier oder wegen billigem Lebensunterhalt zu betteln ist unerlaubt, was sich aus der von Thomas vertretenen Arbeitspflicht ergibt.¹⁸

2.2. Bettler im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit

Religiös motivierte Spendenfreudigkeit und die wachsende Zahl verelendeter Menschen aufgrund von Preissteigerungen führen im Spätmittelalter zu einem rasanten Ansteigen der Zahl der Bettler. Die gesteigerte Mobilität trägt zusätzlich dazu bei, dass zeitgenössische Berichte von Bettlerscharen sprechen, welche die Städte überschwemmen. Der Typus des betrügerischen Bettlers – meist entweder Krankheitssimulant oder falscher Geistlicher – tritt vermehrt auf und verschärft die Bettelplage zusätzlich.¹⁹ Allerdings muss hier angemerkt werden, dass betrügerische Formen des Bettelns wie Täuschung oder Übertreibung nicht dazu dienen, hohe Gewinne zu erzielen. Vordergründig geht es darum, im Konkurrenzkampf in der Masse der Bettler bestehen zu können und deswegen alle Beschaffungsmöglichkeiten auszuschöpfen.²⁰

Diese Situation trägt zu einem Wandel in der Wahrnehmung von Armut bei, welcher sich zwischen dem 14. und dem beginnenden 16. Jahrhundert vollzieht. Die Sorge um das Seelenheil verliert unter den Besitzenden immer mehr an Bedeutung, gleichzeitig steigt die Sorge um die gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen und deren Aufrechterhaltung. Der Bedürftige verliert damit seine gesellschaftliche Funktion als Adressat der Barmherzigkeit und wird zur Last für die Gesellschaft, was auch mit der steigenden Zahl der Bettler in den Städten zu tun hat. Der folgenschwere Ausweg liegt in der Spaltung der Bettler in zwei

¹⁸ Vgl. Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 130-145.

¹⁹ Vgl. Bindzus/Lange, Ist Betteln rechtswidrig?, 3.

²⁰ Vgl. Bräuer, Helmut: Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Althammer, Beate (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 4), Frankfurt am Main, 2007, 29.

Typen, welche bis in die Gegenwart nachwirkt: die „starken“, „faulen“, „unwürdigen“ und fremden, somit auch „bösen“ Bettler werden nicht nur nicht mehr unterstützt, sondern gelten als Verschwender, die ihre Armut durch ihren Lebensstil selbst verschuldet haben und eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen, weshalb sie abgewiesen und verfolgt werden. Die Barmherzigkeit gilt nur noch gegenüber den „würdigen“, einheimischen, „guten“ Bettlern, welche arbeitsunfähig sind und deren missliche Situation nicht selbst verschuldet ist. Diese Entwicklung ist eng an die Wandlung der gesellschaftlichen Haltung zu Arbeit und Fremdheit gekoppelt. Die Arbeit – besonders diejenige, die in den Städten materielle Werte schafft – erfährt eine starke Aufwertung. Gleichzeitig werden die Fremden zunehmend verdächtig, es gibt strenge Beherbergungsvorschriften, die unter anderem die Bewegungsfreiheit in der Stadt eingrenzen. Arbeitsamkeit und Einheimischsein werden zu wichtigen Merkmalen, mutmaßliche Arbeitsunwillige und Fremde werden ausgegrenzt. Die Typisierung der Bettler hat freilich auch finanzielle Konsequenzen, da die Zahl der Armen, für die gesorgt werden muss, sinkt.²¹ Praktisch umgesetzt werden diese Ansichten unter anderem in der Stadt Brügge, wo Johann Ludwig Vives (1492 – 1540) die Armenversorgung reformiert. Wesentliche Elemente dieser Neugestaltung sind eine allgemeine Arbeitspflicht, die ärztliche Begutachtung der Arbeitsfähigkeit, eine städtische Arbeitsversorgung mit handwerklichen Ausbildungsmöglichkeiten und eine Ausweisung der ortsfremden Bettler. Bettelnden Menschen wird grundsätzlich mit Misstrauen begegnet: die Bedürftigkeit wird streng überprüft, durch Arbeitsunwilligkeit selbstverschuldete Armut führt zu besonders strenger Behandlung.²² Eben diese Arbeitsunwilligkeit unterstellt Vives allen Bettlern. Er sieht in der mutwilligen Nichterfüllung der gesellschaftlichen Pflicht zur Arbeit den Hauptgrund für die missliche Lage der Bettler und traut ihnen auch zu, sämtliche Verbrechen zu begehen, um ihr selbstsüchtiges und faules Leben fortführen zu können. Indem Unbelehrbare zur Arbeit gezwungen und die Kinder der Bettler richtig erzogen werden, kann seiner Meinung nach das Problem des Bettelns gelöst werden.²³ In Österreich findet sich die Unterscheidung der Bettler in fremde und einheimische unter anderem in der Armeleuteordnung von Wiener Neustadt aus dem Jahr 1478, die sich gegen störende, falsche und auswärtige Bettler richtet.²⁴ In einer Bettlerordnung aus dem Jahr 1443 wird

²¹ Vgl. Bräuer, Bettler in frühneuzeitlichen Städten, 30-31.

²² Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 15-16.

²³ Vgl. Bräuer, Betteln in frühneuzeitlichen Städten, 37.

²⁴ Vgl. Scheutz, Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien, 2000, 462.

auch in Wien zwischen Arbeitsunfähigen und Arbeitsunwilligen unterschieden. Eine Genehmigung zum Betteln konnte vom sogenannten Sterzermeister in Form eines Bettelzeichens erteilt werden – für Aufsicht und Visitation ist dieses Amt gerade geschaffen worden.²⁵ Die Bettelzeichen bedeuten aber eine Stigmatisierung, ein „abgestempelt werden“ und tragen somit zur Entstehung einer neuen sozialen Schicht der Bedürftigen bei.²⁶

Das Ziel obrigkeitlicher Handlungen liegt im Allgemeinen nicht in der Verbesserung der Lebensumstände der Armen, sondern in der Erhaltung des Besitzstandes, der arme Menschen als Störfaktor der bürgerlichen Ordnung und somit als Bedrohung betrachtet. In den Städten wird deswegen auch versucht, die Vergabe von Almosen zu regulieren. Diese Bestrebungen werden aber von Klöstern und strenggläubigen privaten Almosenspendern unterlaufen. Auch in protestantischen Gebieten spielt das private Almosen noch bis über das 18. Jahrhundert hinaus eine Rolle.²⁷

Die Umgestaltung der Armenpolitik wird oft mit der Reformation und Luthers Ablehnung der Almosenlehre in Verbindung gebracht.²⁸ Die Reformation dürfte allerdings nur einer von mehreren Faktoren gewesen sein, die den Umgang mit armen Menschen veränderten. Zwar veröffentlichte Martin Luther einige Schriften zum Thema Armenfürsorge, welche sich gegen fremde Bettler richteten und die Unterstützung nur noch für die einheimischen, „wahren“ Bettler vorsahen. Allerdings waren diese Forderungen nicht neu, die Erwägungen und Lösungsversuche der städtischen Obrigkeiten wurden lediglich weitergeführt. Die Reform der Armenpflege und der damit einhergehende repressivere Umgang mit Bettlern kennen keine konfessionellen Grenzen (siehe beispielsweise die oben erwähnten Ordnungen aus Wien und Wiener Neustadt aus den Jahren 1443 und 1478, die noch vor der Reformation erlassen wurden). Strengere Maßnahmen wurden in vielen europäischen Städten beinahe gleichzeitig eingeführt.²⁹

²⁵ Vgl. Bräuer, Helmut: „...und hat seithero gebetlet.“ Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien, 1996, 47.

²⁶ Vgl. Scheutz, Martin: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, 34), St. Pölten, 2003, 19.

²⁷ Vgl. Bräuer, Bettler in frühneuzeitlichen Städten, 31-32 bzw. 39

²⁸ Vgl. Bindzus/Lange, Ist Betteln rechtswidrig?, 2-3.

²⁹ Vgl. Rheinheimer, Martin: Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850, Frankfurt am Main, 2000, 139; Voß, Betteln und Spenden, 15; Bräuer, Bettler in frühneuzeitlichen Städten, 32.

2.3. Bettler im 17. und 18. Jahrhundert

Das Fortschreiten des sozialen Differenzierungsprozesses führt schon ab dem 16. Jahrhundert zu einer weiteren Zunahme der Armen und des Bettels. Die wichtigsten Ursachen und Erscheinungsformen des Bettelns sind 1. die Krise des Handwerks aufgrund eines Überangebotes; 2. fehlende Arbeitsplätze, da sich die neuen gewerblichen Produktionsbedingungen (manufaktuelle Warenerzeugung) im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung zu langsam entwickeln; 3. fehlende berufliche Ausbildung: Tagelöhner oder Saisonarbeiter müssen ihre Tätigkeit mit Betteln kombinieren, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können; 4. der Dreißigjährige Krieg und andere militärische Ereignisse des 17. und 18. Jahrhunderts, die große Menschenmassen sozial deklassieren und demoralisieren; 5. die Politik der Abwehr fremder Bettler aus den Städten, die zu einer hohen Mobilität führt, deren Lebensumstände weiter verschlechtert und dadurch wiederum obrigkeitliche Maßnahmen notwendig macht; 6. die wachsende Zahl bettelnder Kinder, die teilweise eigenständige Organisationsformen entwickeln; 7. die Entwicklung des Bettels zu einer Lebensweise („Berufsbettler“): Betteln ist immer weniger Ergänzung zum Lebensunterhalt, die Chancen auf Wiederaufstieg sind gering. Diese Lebensweise der Bettler, die familienähnliche Strukturen hat, welche von der besitzenden Öffentlichkeit nicht akzeptiert werden, führt zu Kriminalisierung und einer Verschärfung der negativen Bewertung. Der Bettler wird als die personifizierte Umkehr der bürgerlichen Werte gesehen. Wiedereingliederung scheint deshalb nur durch harte Strafen erreichbar zu sein; 8. die Gruppen der Alten und der Frauen, die in der Zunahme des Bettels besonders auffallen: die gesellschaftliche und familiäre Position der Frauen ist mit vielfältigen Risiken verbunden, weshalb auch die Armutsgefährdung deutlich höher ist. Bei alten Menschen führt der enge Zusammenhang von Alter und Krankheit und die damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit zum sozialen Abstieg.³⁰

Kaiser Leopold I., die niederösterreichische Landesregierung und die städtischen Räte in Wien versuchen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, dem Problem der Bettler und der Armut insgesamt Herr zu werden. Allerdings mit mäßigem Erfolg. Die schon lange vorherrschende Idee der Unterscheidung in Arbeitsunfähige und Arbeitsunwillige spielt auch in den Bemühungen jener Zeit noch die entscheidende Rolle. Die Grundintention der getroffenen Maßnahmen ist trotz verschiedener Variationen stets dieselbe: die Verdrängung der Bettler. Grundlage dafür ist das seit dem Jahr 1552 bestehende

³⁰ Vgl. Bräuer, Bettler in frühneuzeitlichen Städten, 39-46.

Heimatprinzip, welches die jeweilige Heimatgemeinde verpflichtet, in Not Geratene zu versorgen. Die Bettler werden deshalb in ihre Heimatgemeinden ausgewiesen, um dort versorgt zu werden, was sich in der Praxis als schwieriges Unterfangen herausstellt und die Mobilität der Armen durch ständige Vertreibung nur noch steigert. In den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts sieht man sich vor die Tatsache gestellt, dass die bestehende Bettelgesetzgebung das Problem bisher nicht zu lösen vermochte. Die strafrechtliche Vorgehensweise verschärft sich. Der nicht gottgefällige Müßiggang muss zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestraft werden, bei wiederholtem Betteln werden zusätzlich der Ungehorsam und die Gleichgültigkeit gegenüber der Obrigkeit bestraft. Neben die Ausweisung tritt die Zwangsarbeit als zweite Form der Bestrafung. Doch nicht nur strafrechtliche Erwägungen befördern diese Entwicklung sondern auch kameralistische: die Ökonomen betrachten faule und müßiggehende Bettler einerseits als Schandflecken der Gesellschaft, andererseits erkennen sie das brachliegende Potential ihrer Arbeitskraft, welche zur gewinnbringenden Produktion in Manufakturen eingesetzt werden kann. Die Arbeit wird nicht nur als Strafe und Buße eingesetzt – wie in der Stadtgrabenarbeit in Band und Eisen – sondern wird in der Produktion von Waren auch als staatstragende Größe angesehen. Die Kameralisten suchen einen Weg, die Arbeitskraft der Bettler zu nutzen und finden ihn in der Idee des Werkhauses, in dem Bettler einen Arbeitsplatz erhalten oder an die Arbeit gewöhnt werden sollen. Die Idee, die Wirtschaftsentwicklung und soziale Konsequenzen vereint, scheitert jedoch in ihrer praktischen Umsetzung. Anfang der 1690er Jahre verstärkt sich das Bettlerproblem aufgrund der Pestzeiten von 1679/80 und 1692 sowie der Folgen der Türkenbelagerung 1683 und zwingt die Obrigkeit zu neuen Lösungsversuchen, unter anderem auch, weil die Beseitigung der Bettler aus dem Stadtbild der Residenzstadt längst zur Prestigesache für die Obrigkeit geworden ist. Eine neue Stufe der Rigorosität stellt das allgemeine Bettelverbot von 1693 dar, mit dem es auch zu einer weiteren Differenzierung der Armen kommt. Auch die „Würdigen“ werden jetzt in Arbeitsfähige, Teilarbeitsfähige und Arbeitsunfähige eingeteilt, was eine Folge des kameralistischen Arbeitsgedankens ist. Die weitere Unterteilung der Bettlerschaft dient vor allem ihrer besseren Beherrschbarkeit. Das allgemeine Bettelverbot wird von der Erweiterung der Armenfürsorge und differenzierten Sonderregeln begleitet, die Gruppen wie Hausarme, Pilger, Türkengefangene, arme Studenten oder Handwerksgesellen betreffen. Doch diese und ihr folgende Maßnahmen bleiben ebenso wie die vorigen erfolglos. Das Konzept „Hilfe für die Würdigen, Strafe für die Unwürdigen“ konnte die vorhandenen gesellschaftlichen Probleme nicht lösen, da die

Ursachen für die Armut im feudalen Gesellschaftssystem lagen, an dessen Fundament weder Kaiser Leopold noch die niederösterreichische Landesregierung rüttelten.³¹ Bemerkenswert sind die diskreditierenden Begründungen für die Bettelverbote jener Zeit. Die Bettler werden nicht nur mit der Pest in Verbindung gebracht, sondern sollen auch für Erdbeben, Kriege, Überschwemmungen und Seuchen verantwortlich sein, da diese Gottesstrafen durch ihren sündhaften Lebenswandel verursacht würden. Vor allem aber werden Bettler kriminalisiert, indem sie verdächtigt werden, das Betteln als Vorwand zu nutzen, um Häuser auszuspähen und Diebstähle zu begehen.³²

Im 18. Jahrhundert gibt es im Gebiet des heutigen Niederösterreich straff organisierte Generalstreifen, die die Ergreifung aller fahrenden Leute und Bettler zum Ziel haben. Die Streifscharen, die die von der Obrigkeit befohlenen Menschenjagden ausüben, bestehen meist aus Bauern. Die Routen der Streifen sind genau festgelegt und zahlreiche Sammelplätze eingerichtet, auf welchen die Aussagen der Verhafteten kurz festgehalten werden. Danach werden sie dem jeweiligen Landgericht übergeben, wo ausführliche Verhöre stattfinden und über die weitere Vorgehensweise entschieden wird. Mit den Streifen einher gehen sogenannte Bettlerschübe, in denen die Aufgegriffenen in ihre Heimatgemeinde abgeschoben werden. Das Ziel dieser aufwendigen Unternehmungen ist die „Ausrottung des schädlichen Gesinds“, die „Säuberung des Landes“, wobei betont wird, dass die wahrhaftigen und würdigen Armen versorgt werden sollen. Die Obrigkeit strebt außerdem eine Verhaltensänderung der Bevölkerung an, da diese Bettler und Fahrende oft unterstützt (teilweise auch unter Androhung von Unheil seitens der Bettler). Die Streifen haben durch die (verpflichtende) Teilnahme der Bauern und anderer Bewohner die Funktion, das Feindbild Bettler zu verstärken. Die Visitationen tragen zur Kriminalisierung der Armen bei, was die Ablehnung in der Bevölkerung verstärkt. Die Ziele dieser Maßnahmen werden allerdings nicht erreicht. *Scheutz* betont in seiner Darstellung der Bettlerstreifen und Schübe, dass diese das Problem der vagierenden Armut nicht lösen konnten. Im Gegenteil: die Armut wird verstärkt, da die strengen Maßnahmen eine Sesshaftwerdung der Armen verhindern und somit wesentlich zur Lebensunsicherheit beitragen.³³

Eine wichtige Wende in der Armenpolitik gibt es Ende des 18. Jahrhunderts unter Joseph II. Er zentralisiert die Mittel für die Armenfürsorge, gleichzeitig bleibt die Versorgung der

³¹ Vgl. Bräuer, „...und hat seithero gebetlet.“, 45-79.

³² Vgl. Scheutz, *Ausgesperrt und gejagt*, 39-40.

³³ Vgl. Scheutz, *Alltag und Kriminalität*, 457-486; Scheutz, *Ausgesperrt und gejagt*, 57.

Armen aber Aufgabe der Gemeinden, der sogenannten Pfarrarmeninstitute. Neben den Pfarrern als Vorständen spielen auch „Armenväter“ aus dem Bürgertum eine wichtige Rolle, die das Einsammeln und Austeilen von Spenden und Almosen organisieren. Das Almosen soll nicht mehr direkt dem Bettler gegeben werden, sondern einem Vertreter des Pfarrarmeninstituts, welches die Verteilung besorgt. Die Empfänger, d.h. die „würdigen“ Armen, werden in jedem Pfarrsprengel in Listen eingetragen. Diese Maßnahmen bilden die Grundlage für die öffentliche Armenversorgung im 19. Jahrhundert. Doch auch sie führen nicht zur Beseitigung der Armut, unter anderem weil die Fülle an nebeneinander bestehenden privaten, städtischen und kirchlichen Einrichtungen erhalten bleibt. Eine Zentralisierung der Einrichtungen tritt erst ab 1850 langsam ein.

Gegenüber der kirchlich-weltlich organisierten Armenunterstützung der josephinischen Zeit, gewinnt die Rolle des Engagements von Privatpersonen ab Mitte des 19. Jahrhunderts wieder an Bedeutung. Der Grund liegt in der Tatsache, dass die Sozialpolitik aus Angst vor Unruhen zur Angelegenheit der Polizei geworden ist. 1863 kommt die Armenpflege durch das Heimatgesetz vollständig in die Kompetenzen der Gemeinden, was die Pfarrarmeninstitute überflüssig macht und in den nächsten Jahrzehnten verschwinden lässt.³⁴

1885 wird das sogenannte „Landstreichergesetz“ erlassen, welches das Betteln verbietet und unter Strafe stellt. Erst mit der Strafrechtsreform von 1974 wird es abgeschafft.³⁵

2.4. Bettler im 20. Jahrhundert

Im Wien der 1930er Jahre gibt es laut zeitgenössischen Berichten bis zu 30.000 bettelnde Menschen.³⁶ In der großen Anzahl der Bettler sieht man eine Belästigung für Touristen, eine Störung der Geschäfte in der Innenstadt und eine Schädigung des Ansehens der Stadt in der Welt. Die Ursachen für diese „Bettelplage“ werden aber nicht in den Folgen des Ersten Weltkriegs oder jenen der Weltwirtschaftskrise gesucht, sondern in der Nachlässigkeit der Polizei (Betteln ist nach wie vor verboten) und der hohen Spendenbereitschaft der Wiener Bevölkerung. Um das Spendenverhalten der Bevölkerung zu beeinflussen, soll diese durch Zeitungsartikel und Publikationen des Wohlfahrtswesens

³⁴ Vgl. Scheutz, Ausgesperrt und gejagt, 67-73.

³⁵ Vgl. Felsberger, Paul Bernhard: Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln in den Landespolizeigesetzen und ortspolizeilichen Verordnungen, Graz, 1997, 21-27.

³⁶ Zu den Ausführungen zur Zwischenkriegszeit vgl. Wadauer, Sigrid: Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918-1938), in: Althammer, Beate: Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 4), Frankfurt am Main, 2007, 257-299.

aufgeklärt werden. Der Bevölkerung soll der vielfache Missbrauch der Armut bewusst gemacht werden. Die Unterscheidung zwischen arbeitsunfähigen, würdigen Bettlern und den sogenannten Professionsbettlern, die aus reiner Arbeitsscheu betteln, liegt diesem Anliegen der Aufklärung der Bevölkerung zugrunde. Doch weder ein Verbot noch die Aufklärung der Bevölkerung oder der Einsatz der Polizei bringen den gewünschten Erfolg, weshalb ein Verbot des Almosengebens diskutiert wird. Das Geben von Almosen wird zwar nicht verboten, doch wird die Bevölkerung aufgefordert, nicht direkt an bettelnde Menschen, sondern stattdessen an wohltätige Organisationen zu spenden. Da immer wieder beklagt wird, dass die Armen das erhaltene Geld unzweckmäßig verwenden – etwa für Alkohol – wird auch die Vergabe von Sachleistungen forciert. Diese Naturalien werden allerdings auf Bettlerbörsen zu Geld gemacht, was wiederum den Verdacht bestärkt, dass die Armen eigentlich nicht bedürftig seien.

Das Problem der Bettelei ist in den 1930er Jahren keinem Verwaltungsbereich eindeutig zugeordnet, vielmehr bewegt es sich im Grenzbereich zwischen Gesundheits- und Fürsorgesystem, Arbeitsmarktverwaltung und Polizei und Justiz. Im sozialdemokratisch dominierten Wien wird das Wohlfahrtswesen seit Anfang der 1920er Jahre ausgebaut und systematisiert, die Unterstützung armer Menschen wird auch offiziell zur Pflicht für die Gesellschaft erklärt. Die vorhandenen Mittel sollen rational und möglichst effektiv eingesetzt werden. Prävention und die Bekämpfung der Ursachen der Armut sind die Ziele der Wohlfahrt, Mitleid und Mildtätigkeit werden als ungeeignete Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtet. Das neu installierte, dichte Netz der Fürsorge versucht, den Menschen von Geburt an bis zum Tod zu betreuen. Da diese Form der Fürsorge aber gerade nicht Mitleid gegenüber jedem bedeutet, spielt die Abklärung der Anspruchsberechtigung eine wichtige Rolle, da die Unterstützung arbeitsscheuer und unwürdiger Menschen möglichst vermieden werden soll. Gegenüber diesem Konzept der Fürsorge stellen Betteln und Almosengeben in mehrerlei Hinsicht – insbesondere gegenüber der Planmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Staatlichkeit der Fürsorge – einen Widerspruch dar. Aufgrund der bestehenden Sozialgesetze, des dichten Fürsorge-Netzwerkes und Notstandsprogrammen ist man der Meinung, dass es keinen Grund mehr gibt, betteln zu gehen. So fordert Stadtrat Julius Tandler 1924 koordinierte Maßnahmen von Magistrat und Polizei, um gegen das Bettlerunwesen vorzugehen. Grundsätzlich wird jeder Bettler individuell befragt. Bedürftigkeit, Lebenswandel, Heimatzuständigkeit und Invalidität sollen dabei überprüft werden. Ziel der Untersuchung ist es, zu erfahren ob die betreffende Person aus reiner Arbeitsscheu bettelt oder ob tatsächlich eine Notlage besteht.

Je nach Ergebnis gibt es verschiedene Optionen der weiteren Behandlung: Fürsorgemaßnahmen, Anzeige ans Gericht oder Heimweisung bzw. Abschiebung für den Fall, dass die Zuständigkeit bei einer anderen Gemeinde liegt. Auffallend ist der hohe Anteil von bettelnden Menschen, deren polizeiliche Beanstandungen fürsorgliche Maßnahmen zur Folge haben: 53,4% im Jahr 1924, 70,5% 1929³⁷, wobei beachtet werden muss, dass gleichzeitig auch andere Maßnahmen getroffen werden konnten. Grundsätzlich ist jedes Betteln zu bestrafen, allerdings spielen Fragen wie Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsscheu bei der Strafbemessung eine entscheidende Rolle, da es für die Richter durchaus fragwürdig schien, Menschen wegen Armut zu bestrafen. Die Anwendung des Landstreichergesetzes soll keine mechanische Massenabstrafung darstellen und es gibt Gerichtsfälle betreffend der Bettelei, die über mehrere Instanzen verhandelt werden und beispielsweise beim Obersten Gerichtshof zu Präzisierungen des Begriffs des Bettelns führen (so wurde das Bettelmusizieren juristisch nicht dem Betteln zugeordnet, da eine Gegenleistung erbracht wird).

Das Landstreichergesetz sieht neben Haftstrafen auch die Möglichkeit der Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt vor, wo arbeitsscheue Personen zur Arbeit erzogen werden sollen. In Wien wird aber von verschiedenen Seiten kritisiert, dass die Richter zu selten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden.

Die herrschende Unklarheit über die Ursachen des Bettelns veranlasst den humanitären Verein „Ethische Gemeinde“ 1933 dazu, eine Konferenz zum Thema Bettlerunwesen und dessen Bekämpfung zu veranstalten. Diskutiert wurde auf Grundlage einer im Jahr zuvor durchgeführten Umfrage unter 100 Wiener Bettlern. Es wurde festgestellt, dass die Gruppe der Bettler stark differenziert ist und dass es infolge dieser Heterogenität keine einfache Lösung des Problems geben kann.

In der Zeit des Austrofaschismus geht die Obrigkeit zwar strenger gegen bettelnde Menschen vor, der politische Wechsel bedeutet allerdings keine völlige Abkehr von den bisherigen Maßnahmen. Das Almosengeben wird wieder forciert, daneben setzt man aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit vor allem auf Arbeitsbeschaffungsprogramme zur Beseitigung der Armut. Die Polizei geht verstärkt gegen bettelnde Menschen vor, der hohe Anteil von Arbeitsscheuen unter den Aufgegriffenen führt zu einer Diskussion über die Einrichtung von Arbeitslagern für Bettler und Landstreicher. So lässt beispielsweise das Land Oberösterreich ab 1935 Bettlerrazzien durchführen und ein Bettlerlager in Schlögen

³⁷ Wadauer, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu, 270.

einrichten, welches von der Presse als „Hohe Schule der Arbeit“ gelobt, von der verbotenen *Arbeiterzeitung* allerdings als Konzentrationslager für Arbeitslose bezeichnet wird. Im Unterschied zur Wiener Bettlerbeschäftigungsanstalt wird hier Arbeit verrichtet, die auch für richtige Vollarbeiter in Frage kommen würde und lohnend wäre, während von den Insassen in Wien nur nicht lohnende Arbeit verrichtet wird. Dahinter steht die Sorge, dass die Zwangsarbeit den Arbeitsmarkt gefährden könnte.

Auch die Nationalsozialisten gehen scharf gegen bettelnde Menschen vor, da sie diese als Schmarotzer betrachten, die aufgrund mangelnden Arbeitswillens nur am Ertrag der Arbeit anderer mitnaschen wollen. Die bestehende gesetzliche Regelung in Deutschland wird verschärft praktiziert, Bettler und Landstreicher werden in Arbeitshäusern unter Zwang zu Arbeitsleistung erzogen.³⁸

In den 1970er Jahren ändert sich die Gesetzeslage für bettelnde Menschen nach fast hundert Jahren, da im Zuge der Strafrechtsreform das sogenannte „Landstreichergesetz“ abgeschafft wird, welches ein Bettelverbot beinhaltete. Die Bundesländer Salzburg und Tirol nehmen deshalb ein allgemeines Bettelverbot in ihre Landesgesetze auf (siehe 3.3.1.).

2.5. Zusammenfassung

Der historische Überblick zeigt, dass die Frage nach dem richtigen Umgang mit bettelnden Menschen keineswegs eine neue Herausforderung darstellt. So unterschiedlich die Maßnahmen der Obrigkeiten gegen das Betteln sind, so konstant stellt sich das Betteln selbst dar. Das Betteln in seiner heutigen Form hat sich seit Jahrhunderten kaum geändert.³⁹ Seit dem Spätmittelalter bzw. der frühen Neuzeit haben bettelnde Menschen ihren Stellenwert in der Gesellschaft verloren und sind für die Obrigkeiten zu einem Problem geworden, welches durch unterschiedliche Maßnahmen beseitigt werden sollte. Diese Maßnahmen waren von zwei Faktoren geprägt, die jeweils unterschiedlich stark vertreten sind: Fürsorge und Strafe. Fürsorgliche Maßnahmen scheiterten tendenziell an der großen Anzahl bettelnder Menschen und an der Organisation der Hilfeleistungen. Hohe Strafen wegen Betteln und Müßiggang können die Menschen nicht davon abhalten, was oft dazu führt, dass die Strafen noch verschärft werden. Bemerkenswert ist, dass das Betteln im politischen Handeln immer auch als soziales Problem wahrgenommen wurde und es auch Bemühungen um die Erforschung ihrer Lebenslage und Probleme gab.⁴⁰ Zur

³⁸ Vgl. Bindzus/Lange: Ist Betteln rechtswidrig?, 4; Hecker, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 22.

³⁹ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 83-83.

⁴⁰ Wadauer, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu, 260 bzw. 274.

gegenwärtigen Debatte um das Betteln gibt es einige Parallelen. So sind es im Spätmittelalter ebenso wie heute besonders ortsfremde Bettler, welche die Obrigkeiten dazu veranlassen, neue Verordnungen zu erlassen. Auch das Bild des faulen oder betrügerischen Bettlers hat sich bis in unsere Zeit gehalten, die Arbeitsfähigkeit und die Unterscheidung zwischen selbstverschuldeter und unverschuldeter Armut spielen in der Wahrnehmung bettelnder Menschen immer noch eine bedeutende Rolle.⁴¹ Obwohl sich die Wahrnehmung bettelnder Menschen im Kern seit der frühen Neuzeit kaum verändert hat, gibt es in den behördlichen Maßnahmen einen großen Unterschied: in den Gesetzen, die in den letzten Jahrzehnten in Österreich betreffend des Bettelns eingeführt wurden, spielt das fürsorgliche Moment keine Rolle mehr. Bettelnde Menschen werden als Störung der öffentlichen Ordnung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angesehen, die soziale Sichtweise auf das Phänomen ist in den behördlichen Maßnahmen nicht mehr erkennbar (vgl. 3.3.5.).

⁴¹ Voß, Betteln und Spenden, 72-77.

3. Wie geht unsere Gesellschaft mit bettelnden Menschen um? - Die aktuelle Situation in Österreich

3.1. Bettelnde Menschen in Österreich

Warum betteln Menschen in einem reichen Land wie Österreich? Die Lebensumstände bettelnder Menschen in Österreich sind nicht ausreichend erforscht, um eine generelle Antwort auf die Frage nach den Ursachen und den Motivationen für das Betteln geben zu können. Dennoch gibt es für die Situation in Wien zwei Arbeiten mit interessanten Forschungsergebnissen, die einen partiellen Einblick in die Lebenswelt ausländischer Bettlerinnen und Bettler geben. Diese Ergebnisse sollen hier kurz vorgestellt werden.

Marion Thuswald untersucht in ihrer Diplomarbeit den Wissens- und Kompetenzerwerb von Bettlerinnen in Wien. In den Interviews, die sie mit Bettlerinnen aus Rumänien und der Slowakei führt, steht die Frage nach den Gründen für das Betteln zwar nicht im Mittelpunkt, ist aber dennoch ein wichtiges Thema. Die Motivation für das Betteln liegt nach den Aussagen der Frauen in ihrer Armutssituation, welche sie vor allem als den Mangel an Geldmitteln beschreiben, welche für das tägliche Leben, monatliche Ausgaben, größere Anschaffungen oder die Rückzahlung von Schulden benötigt werden. Die Ursachen ihrer Armut sehen die Frauen in unterschiedlichen Faktoren. Aufgrund von Betreuungspflichten, Diskriminierung am Arbeitsmarkt oder Krankheit sind die Frauen arbeitslos, fehlende Bildung (unter anderem bedingt durch die schlechte ökonomische Situation ihrer Eltern) vermindert die Chancen auf Arbeit zusätzlich. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit in den osteuropäischen Ländern seit dem Ende der kommunistischen Ära bildet den makroökonomischen Rahmen der beschriebenen Situation. Die finanzielle Unterstützung des Staates – etwa in Form von Kinderbeihilfe oder Arbeitslosengeld – ist für die Existenzsicherung der Familie nicht ausreichend. Auch auf die Unterstützung der Ehemänner können die Frauen nicht zählen, da diese aus verschiedenen Gründen nichts oder sehr wenig zum Lebensunterhalt der Familie beitragen (können). Nicht nur die Frauen, sondern auch ihre Umgebung ist in unterschiedlichem Maße von Armut betroffen, weshalb die Frauen keinen Sinn darin sehen würden, in Rumänien oder der Slowakei zu betteln. Österreich ist das nächstgelegene Land, in dem sich das Betteln lohnt. Von der Möglichkeit, in Österreich zu betteln, erfahren die Frauen durch Mundpropaganda. Sie berichten auch von VermittlerInnen, die die Reise ermöglicht haben. Manche Frauen würden gerne in Österreich arbeiten, allerdings machen sie sich aufgrund ihrer fehlenden

Papiere keine große Hoffnung. Für andere Frauen kommt ein Arbeitsplatz in Österreich nicht in Frage, da sie regelmäßig nach Hause zu ihren Kindern fahren möchten.

Die interviewten Frauen sind in ihrem Herkunftsland einer dauerhaften Unsicherheit ihrer Lebensbedingungen ausgesetzt und leben in einer Situation fehlender Perspektiven. Da ihnen die Partizipationsmöglichkeiten an zentralen Bereichen der Gesellschaft verwehrt sind, kann ihre Situation als soziales Ausgeschlossen-Sein bezeichnet werden. Nach Österreich zu gehen und dort zu betteln, ist eine Reaktion auf die soziale Exklusion in ihren Heimatländern. Die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma dürfte ein wichtiger Faktor dieser Exklusion sein. Allerdings bezeichnen sich die von *Thuswald* interviewten Frauen selbst nicht als Roma.⁴²

Mihalj Lendjel führt insgesamt 16 Interviews mit bettelnden Menschen aus dem Ausland, um die Ursachen für das „*internationale Betteln auf Wiens Straßen*“ zu ergründen.⁴³ Er stellt fest, dass es vor allem Angehörige der Volksgruppe der Roma sind, die in Wien betteln. Die oben genannten Ursachen für das Betteln (fehlende Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, Arbeitslosigkeit, ...), die unter dem Begriff soziale Exklusion zusammengefasst werden können, tauchen in diesen Interviews ebenfalls auf. Neben den Ursachen wird auch das Leben von bettelnden Menschen in Wien untersucht. Die großteils aus der Slowakei⁴⁴ stammenden Bettler reisen mit dem Zug nach Wien, schlafen im Freien oder in Bahnhöfen und verdienen im Durchschnitt ca. 100 Euro pro Woche. Viele von ihnen geben an, das Geld für die Schulbildung ihrer Kinder ausgeben zu wollen. Auch *Thuswald* beschreibt die Situation von Pendelbettlerinnen in Wien und bemerkt, dass sich die Überlebensunsicherheit und soziale Exklusion aus dem Heimatland in Österreich fortsetzen. Die Frauen leben in prekären Verhältnissen, werden von PassantInnen bedroht oder beleidigt und von der Polizei vertrieben, bestraft und in vielen Fällen auch verhaftet.⁴⁵ Dieselben Ursachen für das Betteln in Österreich zeigen Reportagen über die Situation in der Heimat bettelnder Menschen in Graz, die größtenteils aus der Slowakei stammen und der Volksgruppe der Roma angehören.⁴⁶ Einen eindrucksvollen Einblick in die

⁴² Vgl. *Thuswald*, Marion: Betteln als Beruf? Wissensaneignung und Kompetenzerwerb von Bettlerinnen in Wien, Wien, 2008, 74-90.

⁴³ Vgl. *Lendjel*, Mihalj: Das internationale Betteln im Wien des frühen 21. Jahrhunderts. Eine Darstellung anhand von Beispielen der volkskundlich-empirischen Forschung, Wien, 2007, 63-127, hier: 63.

⁴⁴ Die Interviews wurden vor dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien geführt. Der hohe Anteil an slowakischen Staatsbürgern dürfte daher nicht mehr repräsentativ sein.

⁴⁵ Vgl. *Thuswald*, Marion: Sichtbarkeit und Bedrohung. Zur Situation von Pendelbettlerinnen in Wien, in: *Frauensolidarität* 106 (4/2008), 18-19.

⁴⁶ *NEUE ZEIT*, 09.03.1997, „Gebettelt wird ums überleben“; *profil*, 26.07.1999, „Halbe Grazer“; *Falter* 43/06, „Lebenslänglich sitzen“.

Lebensumstände bettelnder Menschen aus dem Ausland geben auch die Filme „Natascha“ (Ulli Gladik) und „Bare Droma“ (Norbert Pretenthaler, Stefan Schmid).

3.2. Bettelnde Menschen im öffentlichen Diskurs

Dieser Abschnitt soll sich kurz mit der Frage befassen, wie über bettelnde Menschen geredet oder geschrieben wird, wer welche Meinung vertritt und welche Ansichten dabei dominant sind und Auswirkungen auf bettelnde Menschen haben.

3.2.1. Politikum „Bettler“: Die Positionen der Parteien zum Thema Betteln

Die Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Die ÖVP ist an allen Debatten um das Betteln federführend beteiligt – entgegen dem, was man von einer christlich-sozialen Partei erwarten könnte – als heftige Befürworterin für strenge gesetzliche Maßnahmen gegen das Betteln.

Die jahrelange heftige Debatte um das Betteln in Graz wird von vier ÖVP-Mandataren ausgelöst. Im Sommer 1995 organisieren die „Freunde der Sicherheit“, welche in Unteroffiziers-, Polizei-, Feuerwehr- und Rotkreuzuniformen auftreten, eine Pressekonferenz, bei der sie für eine gesetzliche Lösung zur Abwehr der um das Erzherzog-Johann-Denkmal aufgetretenen Missstände einsetzen. Damit gemeint sind vor allem bettelnde Frauen.⁴⁷ Auch das allgemeine Bettelverbot der Stadt Fürstenfeld wurde von der ÖVP eingeführt⁴⁸, in Kärnten wurde mit den Stimmen der ÖVP die Aufnahme eines Bettelverbotes ins Landes-Polizeigesetz beschlossen und in Graz⁴⁹ und Wien fordern VertreterInnen der Volkspartei immer wieder Bettelverbote.⁵⁰

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Abgesehen vom sozialdemokratischen Engagement für das Verbot des Bettelns mit Kindern in Wien, stehen VertreterInnen der SPÖ geplanten Bettelverordnungen meist ablehnend gegenüber. So setzen sich die SPÖ-Abgeordneten im Kärntner Landtag vehement gegen die Einführung eines Bettelverbotes ein. Sie betonen, dass ein

⁴⁷ Vgl. Nesitka, Gerrit: Die rechtlichen Probleme der „Grazer Bettelverordnung“, 9-10.

⁴⁸ Vgl. DIE PRESSE, 06.02.2007, „Fürstenfeld: Gute Erfahrung mit Verboten“.

⁴⁹ Vgl. DIE PRESSE, 06.02.2007, „Kärnten erlässt Bettelverbot“.

⁵⁰ Beispielsweise durch Sicherheitssprecher Wolfgang Ulm im Jahr 2007, vgl. DIE PRESSE, 26.03.2007, „Polizei gegen Bettelverbot“.

Bettelverbot eine Kriminalisierung der Armut bedeute und dass in Kärnten kein Bedarf bestehe, die Bevölkerung vor dem organisierten Betteln zu schützen.⁵¹

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Die FPÖ setzt sich immer wieder für allgemeine Bettelverbote ein: so geschehen in Wien durch Eduard Schock⁵² oder in der Debatte um die Einführung eines Bettelverbotes in Kärnten, wo sich mit der ÖVP sogar ein Streit darüber entzündet, wer die Idee zur Einführung eines Bettelverbots zuerst hatte.⁵³

Das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ)

Besonders stark setzt sich das BZÖ in Graz für ein allgemeines Bettelverbot ein. Den bisherigen „Höhepunkt“ dieses Engagements stellte die Kampagne „*Wir säubern Graz!*“ dar, mit der im Jänner 2008 im Grazer Gemeinderatswahlkampf um Stimme geworben wurde. Das „*Bettlerunwesen*“ stand dabei an erster Stelle der Säuberungsagenda, paradoxerweise sollte die Stadt auch vor „*sozialer Kälte*“ gesäubert werden.⁵⁴ Die Argumentation des BZÖ für ein Bettelverbot: bei den Bettlern handelt sich es um organisierte Banden aus dem Osten, die „*das goldene Spenderherz*“ der Grazer betrügen, weshalb die Grazer vor diesen Menschen geschützt werden müssen. Auch das Argument, bettelnde Menschen durch ein Verbot vor Ausbeutung und Menschenhandel schützen zu wollen, taucht in den Reihen des BZÖ auf. Zuletzt forderte das BZÖ in Graz in der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2009 ein allgemeines Bettelverbot.⁵⁵

Die Grünen

Die Grünen stehen gesetzlichen Regelungen gegen das Betteln sehr kritisch gegenüber. Hauptargument ihrer immer wieder geäußerten Kritik: die gesetzlichen Regelungen bekämpfen die Armen und nicht die Armut. Anstatt gesetzlicher Regelungen fordern sie soziale Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen.⁵⁶

⁵¹ Vgl. Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Kärntner Landtages/29. Gesetzgebungsperiode, 01.02.2007, 3375-3379.

⁵² Vgl. „Betteln ist kein Menschenrecht“ (11.01.2007), auf: www.derstandard.at, abgerufen am 13.11.2008.

⁵³ Vgl. DIE PRESSE, 06.02.2007, „Kärnten erlässt Bettelverbot“.

⁵⁴ Vgl. „Wir säubern Graz!“, Folder des BZÖ Graz für die Gemeinderatswahl am 20.01.2008, www.bzoe-graz.at/download/folder.pdf, abgerufen am 23.01.2009.

⁵⁵ Vgl. KRONEN-ZEITUNG (Steiermark), 07.01.2009, „Ost-Bettlerbanden im Vormarsch“.

⁵⁶ Vgl. dazu beispielsweise die Kritik am Kinderbettelverbot in Wien, „Wir stimmen gegen das Bettelverbotsgesetz“ (28.03.2008), auf: http://wien.gruene.at/weitere_themen/artikel/lesen/27927/, abgerufen am 05.03.2009.

Die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)

In der Debatte um das Verbot des Bettelns mit Kindern meldet sich auch die Kommunistische Partei zu Wort und stellt sich in aller Klarheit gegen gesetzliche Regelungen gegen das Betteln. Verbote, die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zur Folge haben, seien keine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung der Armut, sondern würden im Gegenteil dazu beitragen, dass sich die Situation bettelnder Menschen noch verschlechtert.⁵⁷

Die Positionen der Parteien zum Thema Betteln lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen. Zum einen gibt es die Gruppe derer, die das Thema Betteln und bettelnde Menschen als soziale Herausforderung ansehen und dementsprechend Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut fordern. Zu dieser Gruppe gehören die „linken“ Parteien SPÖ, Grüne und KPÖ. Im öffentlichen Diskurs dominanter ist aber die Position der „Mitte“- und Rechtsparteien ÖVP, FPÖ und BZÖ. Sie machen das Thema Betteln zur Sicherheitsfrage und betonen stets, dass es sich bei bettelnden Menschen um „organisierte“ Gruppen oder Banden aus dem Osten handelt. Soziale Aspekte des Phänomens Bettelns werden ausgeklammert, indem darauf verwiesen wird, dass es in Österreich aufgrund des guten staatlichen Sozialsystems und zahlreicher sozialer Einrichtungen niemand nötig hätte, betteln zu gehen.⁵⁸ Logische Folge dieser sicherheitspolitischen Sicht auf das Betteln sind Verbote zum Schutz der Bevölkerung und der ausgebeuteten Bettler. Die Vielzahl gesetzlicher Regelungen in Landesgesetzen und Gemeindeverordnungen gegenüber der geringen Zahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen zeigt, dass das Betteln in Österreich von der Politik weit mehr als Sicherheitsproblem denn als Folge von Armut und sozialer Ausgrenzung angesehen wird.

⁵⁷ Vgl. „Gegen eine Bettelverordnung in Wien“, auf: <http://wien.kpoe.at/news/article.php?story=2008030606561919&query=Bettelverordnung>, abgerufen am 03.03.2009.

⁵⁸ Vgl. z. B. die Aussagen von Gerald Grosz, in: KRONEN-ZEITUNG (Steiermark), 07.01.2009, „Ost-Bettlerbanden im Vormarsch“.

3.2.2. Bettelnde Menschen in den Medien

Die starke Fokussierung auf das organisierte Betteln aus dem politischen Diskurs setzt sich in der Berichterstattung der Zeitungen über den Streit um das Betteln fort.⁵⁹ In dieser Berichterstattung wird großteils die Meinung der debattierenden ParteivertreterInnen wiedergegeben. Dabei werden die Vorurteile rund um das Betteln nur selten hinterfragt. Wenn das geschieht, dann in Reportagen über die Situation der bettelnder Menschen in ihrer Heimat oder in Interviews mit ExpertInnen.⁶⁰

3.2.3. Die „Bettlerdurchsage“ der Wiener Linien

Großen Einfluss auf die öffentliche Meinung hat auch eine Maßnahme der Wiener Linien, die ein gutes Beispiel für die Verdrängung des Bettelns aus dem öffentlichen Raum darstellt. Nach zahlreichen Beschwerden von Fahrgästen reagieren die Wiener Linien im Jahr 2006 mit neuen Durchsagen im U-Bahnbereich, die sich gegen organisiertes Betteln richten und die gerade in der Entstehungszeit dieses Absatzes – Advent 2008 – wieder vermehrt zu hören sind. Der Text dieser Durchsagen lautet folgendermaßen:

*"Viele Fahrgäste fühlen sich durch organisiertes Betteln in der U-Bahn belästigt. Wir bitten Sie, dieser Entwicklung nicht durch aktive Unterstützung Vorschub zu leisten, sondern besser, durch Spenden an anerkannte Hilfsorganisationen zu helfen. Sie tragen dadurch zur Durchsetzung des Verbots von Betteln und Hausieren bei den Wiener Linien bei."*⁶¹

Thuswald bezeichnet diese Vorgehensweise in mehrerlei Hinsicht als problematisch. Zum einen werde das populistische Vorurteil der organisierten Bettlerbanden vorausgesetzt, verstärkt und legitimiert, wobei offen sei, was mit organisierter Bettelei gemeint sei bzw. warum organisierte Bettelei störender sei als nicht organisierte. Andererseits sieht sie in einer solchen Maßnahme eine Bevormundung der Fahrgäste, eine pädagogische Intervention, die eine Verhaltensänderung anstrebt. Gibt jemand bettelnden Menschen weiterhin Geld, könnte sein Verhalten gar als „unsolidarisch“ gelten, da er das schlechte Verhalten und somit die Belästigung der Fahrgäste unterstützt.⁶² Die angestrebte Verhaltensänderung ist meines Erachtens auch deshalb problematisch, weil sie nicht auf den Bereich der U-Bahn beschränkt bleibt. Was Menschen in der U-Bahn als Fahrgäste

⁵⁹Vgl. ÖSTERREICH, 23.03.2009, „Comeback der Hütchenspieler“, auf: http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Invasion_der_Huetchenspieler_in_Wien_0443242.ece, abgerufen am 23.03.2009.

⁶⁰Vgl. zum Beispiel: profil, 26.07.1999, „Halbe Grazer“.

⁶¹ DER STANDARD, 06.07.2006 „Kein Geld für Öffi-Bettler“, <http://derstandard.at/> (10.12.2008).

⁶² Vgl. Thuswald, Betteln als Beruf?, 111-112.

hören, beeinflusst ihre Meinung über bettelnde Menschen auch beim Shopping in einer Einkaufsstraße. Zynisch erscheint mir die Aufforderung, bettelnden Menschen durch Spenden an anerkannte Hilfsorganisationen zu helfen, da es von dieser Seite in Wien keine direkte Unterstützung für bettelnde Menschen gibt. Bedenkt man die Tatsache, dass die Wiener Linien jährlich 770 Millionen Menschen befördern – und damit durch ihre regelmäßigen Durchsagen wesentlich mehr Menschen erreichen als sämtliche Zeitungen – erkennt man erst den meinungsbildenden Einfluss einer solchen Maßnahme, der sich hörende Fahrgäste auch nicht entziehen können. In ihrem „Mission Statement“ betonen die Wiener Linien, dass das Bewusstsein zu sozialer Verantwortung wesentlich zum Erfolg des Unternehmens beiträgt.⁶³ Die „Bettlerdurchsage“ steht dem Anliegen, soziale Verantwortung zu übernehmen, aber diametral gegenüber: solange die Fahrgäste zu unsolidarischem Handeln aufgefordert, Vorurteile über bettelnde Menschen verstärkt und falsche Tatsachen (es gibt keine Hilfsorganisationen) verbreitet werden, kann dieses Anliegen nur als höchst unglaubwürdig angesehen werden.

3.2.4. Kirchliche Stellungnahmen

Wie positionieren sich eigentlich die Kirchen zum Thema Betteln? Obwohl sich einzelne kirchliche Organisationen immer wieder in die laute Debatte um das Betteln einbringen – allen voran die Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg, in kleinerem Maße aber auch die Katholische Aktion oder die Katholische Sozialakademie – gibt es nur eine offizielle kirchliche Stellungnahme zum Thema Betteln: die Bettlererklärung der Stadtkirche von Graz aus dem Jahr 1998, die von Vertretern der Evangelischen Kirche A.B., der Altkatholischen Kirche, der Methodistenkirche, der Römisch-Katholischen Kirche sowie von Caritas und Vinzenzgemeinschaft Eggenberg unterzeichnet wurde. Die wichtigsten Punkte dieser Erklärung sind: das Wissen um die Verpflichtung zur Unterstützung von Menschen, die nicht in der Lage sind, ihr Leben in angemessener Weise zu gestalten und dabei zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied zu machen; ein Bettelverbot oder die Einführung bettelfreier Zonen wird prinzipiell abgelehnt, weil es wichtig sei, *diesen Menschen und der damit verbundenen Armut ins Gesicht [zu] schauen*“; die Vertreter der Kirchen erklären sich außerdem dazu bereit, an der Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen mitzuarbeiten.⁶⁴

⁶³ Vgl. dazu das „Mission Statement“ der Wiener Linien auf www.wienerlinien.at.

⁶⁴ Vgl. Bettlererklärung der Stadtkirche von Graz vom 20. April 1998, Dokument im Anhang.

In die nach 1998 geführten Debatten bringt sich die Kirche nicht mehr ein. Wie wichtig kirchliches Engagement im öffentlichen Diskurs für bettelnde Menschen aber sein kann, zeigt das Beispiel Hamburg. Dort sind es im Jahr 1996 vor allem die Kirchen, die die Einführung eines allgemeinen Bettelverbots verhindern.⁶⁵

3.3. Reaktionen seitens der Behörden – Gesetzliche Regelungen

Der Umgang mit bettelnden Menschen seitens der Behörden ist regional unterschiedlich, was sich aus der Tatsache ergibt, dass keine bundesweite gesetzliche Regelung für das Betteln existiert. Die auffälligsten Maßnahmen sind sogenannte „Bettelverbote“: gesetzliche Regelungen, die bestimmte Formen des Bettelns oder das Betteln an sich verbieten. Sozialpolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen gibt es keine.

Fast hundert Jahre lang war der Tatbestand des Bettelns im sogenannten „Landstreichergesetz“ aus dem Jahr 1885 geregelt, ehe jenes im Zuge der Strafrechtsreform 1974 aufgehoben wurde. Nur wenig später wurde der Tatbestand des Bettelns auf Ebene der Landesgesetze in den Bundesländern Tirol und Salzburg wieder eingeführt. In Tirol wird argumentiert, dass das Betteln deshalb bekämpft werden müsse, weil es aufgrund der weitgehend vorhandenen sozialen Sicherheit kaum noch jemand nötig habe, seinen Lebensunterhalt durch Betteln zu verdienen. Die Regelung wurde außerdem als notwendig erachtet, da das bestehende Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen als unzureichend betrachtet wurde, um das Betteln zu bekämpfen. Mit dem Tatbild des Bettelns werden im Tiroler Landespolizeigesetz Verhaltensweisen erfasst, welche als Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens betrachtet werden.⁶⁶ In Salzburg wurde neben dem Tatbestand des Bettelns auch jener der Landstreicherei wieder eingeführt. Wegen Gefährdung von Bundesinteressen erhebt die Bundesregierung allerdings Einspruch. Neben einem Einwand zur Frage von Kompetenzen ist an dieser Stelle besonders die von der Bundesregierung geäußerte „*rechtspolitische Bedenklichkeit*“⁶⁷ der Bestrafung von Landstreicherei und Bettelei von Interesse: Die Wirkungslosigkeit strenger gerichtlicher Abstrafung wird betont, weshalb auch von Verwaltungsstrafen keine Wirkung zu erwarten

⁶⁵ Vgl. Nagel, Stephan: Disputes about the prohibition of begging – The example of Hamburg, in: Homeless in Europe. The Magazine of FEANTSA, Summer 2007, 11.

⁶⁶ Vgl. Felsberger, Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln, 21-27.

⁶⁷ Felsberger, Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln, 29. Die Paragraphen zur Landstreicherei wurden vom Verfassungsgerichtshof 1986 als verfassungswidrig aufgehoben. Für den Tatbestand des Bettelns blieb der Einspruch der Bundesregierung ohne Folgen.

sei. Außerdem sollte es für einen Teil der betroffenen Personen soziale Maßnahmen geben. Für den Fall, dass Bettler oder Landstreicher straffällig werden, betont die Bundesregierung, dass das Strafgesetz ausreichende Sanktionen biete.⁶⁸

In den letzten Jahren haben gesetzliche Regelungen zur Einschränkung des Bettelns einen Aufschwung erlebt. In immer mehr Gemeinden und Städten werden Verbote diskutiert oder beschlossen. Die Stadtgemeinde Baden hat im September 2006 eine neue Regelung beschlossen, in Wien wurde die bestehende Regelung im Juni 2008 um das „Kinderbettelverbot“ erweitert. Auch in Kärnten sollte ein Bettelverbot eingeführt werden: der Landtag hat Anfang 2007 mit den Stimmen von BZÖ, ÖVP und FPÖ beschlossen, ein Bettelverbot in das Sicherheits-Polizeigesetz aufzunehmen.⁶⁹

Gesetzliche Regelungen, die das Betteln direkt betreffen, können ihrem Regelungsinhalt nach in zwei Formen unterschieden werden: erstens *allgemeine Bettelverbote*, welche das Betteln an sich verbieten und unter Strafe stellen; zweitens *spezifische Bettelverbote*, welche besondere Bettelpraktiken untersagen.⁷⁰

3.3.1. Allgemeine Bettelverbote

Allgemeine Bettelverbote finden sich in Österreich in den Bundesländern Tirol und Salzburg sowie in der Kärntner Landeshauptstadt Klagenfurt. In § 3b des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes und in § 10 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes ist der Wortlaut der jeweiligen Paragraphen in der Definition des Tatbestandes identisch:

„Wer an einem öffentlichen Ort oder von Haus zu Haus von fremden Personen unter Berufung auf wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit zu eigennützigen Zwecken Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere erbittet, begeht eine Verwaltungsübertretung...“⁷¹

Lediglich in der Bestrafung zeigen sich Unterschiede. Während die Verwaltungsübertretung in Tirol mit 360,- Euro oder zwei Wochen Arrest bestraft wird, beträgt die Geldstrafe in Salzburg 500,- Euro, der Arrest dauert allerdings nur eine Woche. Im folgenden Absatz finden sich jeweils Bestimmungen, welche besagen, dass der Verfall des Erbettelten bei Vorliegen erschwerender Umstände ausgesprochen werden kann.

⁶⁸ Vgl. Felsberger, Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln, 28-31.

⁶⁹ Vgl. DIE PRESSE, 06.02.2007, „Kärnten erlässt Bettelverbot“.

⁷⁰ Eine weitere Möglichkeit der Unterteilung besteht in der Unterscheidung zwischen Regelungen in ortspolizeilichen Verordnungen und solchen in Landes-Sicherheitsgesetzen. Für eine ethische Arbeit, die die Konsequenzen für die Betroffenen im Blick haben muss, erscheint mir die Kategorisierung nach den Inhalten der jeweiligen Gesetze und Verordnungen aber sinnvoller.

⁷¹ Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz LGBl 58/1975, zuletzt geändert durch LGBl 114/2006; Tiroler Landes-Polizeigesetz LGBl 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl 56/2007.

In Tirol kam es im Jahr 2007 zu 177, im Jahr 2008 zu 259 Anzeigen (davon 147 bzw. 203 in der Landeshauptstadt Innsbruck) wegen Bettelei, die Höhe der Geldstrafen bewegte sich zwischen 20 und 80 Euro. Bei Uneinbringlichkeit werden in der Regel keine Ersatzfreiheitsstrafen gegen bettelnde Menschen verhängt.⁷²

In der Klagenfurter Anstandsverordnung (§ 1 *Wahrung des öffentlichen Anstandes*) wird das Betteln als Verletzung des öffentlichen Anstandes bewertet und somit zur Verwaltungsübertretung.

„Wer in öffentlichen Park- und Grünanlagen, in Fußgängerzonen, auf Bahnhöfen, in Veranstaltungsstätten und auf dergleichen Orten, die regelmäßig von vielen Personen benützt werden, andere Personen anbettelt oder sonst durch ein ungehöriges Verhalten in unzumutbarer Weise belästigt oder wer an den genannten Orten in anstößiger Weise Ruhebänke, Kinderspielplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen und gleichartige Gemeinschaftseinrichtungen widmungswidrig benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung der Verletzung des öffentlichen Abstandes [sic!]...“⁷³

Eine Verwaltungsübertretung wird hier mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro oder einer Haftstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

In Vorarlberg gibt es zwar keine gesetzliche Regelung, die den Tatbestand des Bettelns kennt, dennoch gibt es ein Gesetz, welches das Betteln betrifft. Das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen definiert eine Sammlung als *„die an eine Mehrheit von Personen gerichtete Aufforderung zu Geld oder Sachleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verpflichtung gegeben ist.“⁷⁴* Diese Definition der Sammlung schließt jede Form des Bettelns mit ein. Eine derartige Sammlung bedarf nach vorliegendem Gesetz einer behördlichen Genehmigung, wobei in §4, Absatz 2 folgendes festgehalten wird: *„An einzelne Not leidende Personen oder deren Familienangehörige*

⁷² Sicherheitsdirektion Tirol, Antwort auf meine Anfrage vom 12.01.2009, E1/1319/09 (Beilage). Die Zahlen stellen nur einen Richtwert dar, da manche Bezirkshauptmannschaften nur geschätzte Zahlen angeben konnten. Dabei handelte es sich aber um jene, in denen nur sehr wenige Anzeigen wegen Bettelei erstattet wurden.

⁷³ Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11. April 1984, idF. vom 18.12.2001 über die Wahrung des öffentlichen Anstandes (Anstandsverordnung), <http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/downloads/BG-Anstandsverordnung0710.pdf>, abgerufen am 14.10.2008.

⁷⁴ Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Vorarlberg) LGBl 48/1969, zuletzt geändert durch LGBl 58/2001, §2 lit a.

*dürfen Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutszeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden.*⁷⁵

Für Verstöße gegen das Sammlungsgesetz ist eine Geldstrafe bis zu 400 Euro bzw. Arrest bis zu sechs Wochen vorgesehen. Diese Regelung öffentlicher Sammlungen kommt in ihren Konsequenzen für bettelnde Menschen einem allgemeinen Bettelverbot gleich.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle noch eine Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld, die am 4. Oktober 2006 vom Gemeinderat erlassen wurde und sich als Ergänzung zum bestehenden Landesgesetz (siehe unten) gegen unerwünschte Formen passiven Bettelns richtete – also ein allgemeines Bettelverbot darstellte. Nach der Klage eines slowakischen Bettlers vor dem Verfassungsgerichtshof wurde diese Verordnung am 5. Dezember 2007 als gesetzeswidrig aufgehoben. Der Antragsteller sah durch das Verbot des stillen Bettelns sein Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung und freie Meinungsäußerung verletzt. Ein weiteres Argument war die Ungesetzlichkeit der Verordnung aufgrund des bereits bestehenden Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, welches das Betteln abschließend und einheitlich geregelt hätte. Eine strengere Verordnung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das stille Betteln einen kommunalen Missstand darstellen würde, der das Gemeinschaftsleben stört, was laut Antragsteller nicht begründet werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hebt die Verordnung aufgrund des letztgenannten Argumentes – des Widerspruchs zum bestehenden Landesgesetz – als gesetzeswidrig auf, weshalb die erstgenannten Argumente der Verletzung des Rechts auf freie Gestaltung der Lebensführung und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nicht mehr behandelt wurden.⁷⁶

3.3.2. Spezifische Bettelverbote

Gesetzliche Regelungen, die bestimmte Formen des Bettelns unterbinden sollen, gibt es in den Landes-Sicherheitsgesetzen der Bundesländer Steiermark und Wien sowie in verschiedenen ortspolizeilichen Verordnungen⁷⁷, beispielsweise in der Landeshauptstadt Eisenstadt⁷⁸, in den Stadtgemeinden Baden und Tulln⁷⁹ oder in der Stadt Krems.⁸⁰

⁷⁵ Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Vorarlberg), §4 Abs 2.

⁷⁶ VfGH 05.12.2007, V 41/07-10.

⁷⁷ Leider konnte nicht festgestellt werden, in welchen Städten und Gemeinden österreichweit solche Verordnungen existieren. Auch eine diesbezügliche Anfrage beim Österreichischen Städtebund blieb in dieser Frage ohne Ergebnis.

⁷⁸ Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.5.2005 über das Verbot des aufdringlichen Bettelns und des Bettelns mit Minderjährigen bis zur

In der Steiermark richtet sich §3a Bettelei des Landes-Sicherheitsgesetzes gegen aufdringliches Betteln und Betteln mit Kindern:

*„(1) Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen bittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.“⁸¹*

In §4 sind Geldstrafen bis zu einer Höhe von 2000,- Euro vorgesehen.⁸²

Im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz wird außer dem Betteln in aufdringlicher Weise und dem Betteln mit Kindern zusätzlich das organisierte Betteln unter Strafe gestellt:

*„(1) Wer an einem öffentlichen Ort
a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bittelt, oder
b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“⁸³*

Wegen Vergehen gegen §2 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes wurden in den Jahren 2007 und 2008 nach Auskunft der Bundespolizeidirektion Wien 1631 Anzeigen erstattet. Die Geldstrafen lagen zwischen 70 und 100 Euro.⁸⁴

Auch der Gemeinderat der Stadt Baden hat in seiner Sitzung vom 19.09.2006 eine ortspolizeiliche Verordnung beschlossen – *„zur Verhinderung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch das Betteln und Musizieren an*

Vollendung des 14. Lebensjahres (ortspolizeiliche Betteleiverordnung).

⁷⁹ Ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Tulln vom 6. Dezember 2006, auf: http://www.tulln.at/gemeinden/user/32135/dokumente/km_vo_bettelverordnung2006.pdf, abgerufen am 21.01.2009.

⁸⁰ Vgl. Presseinformation des Magistrats der Stadt Krems an der Donau: Verordnung gegen aggressives Betteln, 13.12.2006, <http://www.krems.gv.at/system/web/presseinfo.aspx?detailonr=218310782>, abgerufen am 21.01.2009.

⁸¹ Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz LGBl 24/2005, zuletzt geändert durch LGBl 95/2007, §3a.

⁸² Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, §4 Abs 1.

⁸³ Wiener Landes-Sicherheitsgesetz LGBl 51/1993, zuletzt geändert durch LGBl 33/2008, §2 Abs 1.

⁸⁴Vgl. Bundespolizeidirektion Wien, Antwort auf meine Anfrage, 02.02.2009, GZ 3108/09. (Dokument im Anhang) Die Anfrage wurde nicht vollständig beantwortet.

*öffentlichen Orten*⁸⁵. Der Gesetzestext stellt eine Mischung aus dem Text des Wiener und des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes dar. Zum einen wird wie in der Steiermark das aufdringliche Betteln näher beschrieben, zum anderen finden sich die Formulierung „aggressiv“ und der Tatbestand des Bettelns „als Beteiligter einer organisierten Gruppe“. Um gleichzeitig gegen das Musizieren vorgehen zu können, wurde der Texte noch zusätzlich erweitert:

*„Wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie insbesondere durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe – sei es mit oder ohne akustischer Begleitung – um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder wer einen unmündigen Minderjährigen zum Betteln veranlasst oder zum Betteln mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist [...] mit einer Geldstrafe bis zu Euro 218,- zu bestrafen.“*⁸⁶

Obwohl die genaue Anzahl der bestehenden ortspolizeilichen Verordnungen nicht festgestellt werden konnte, zeigt sich, dass sie in den letzten Jahren – besonders in niederösterreichischen Kleinstädten – in Mode gekommen sind.

3.3.3. Kommentar zu den einzelnen Tatbeständen

Im folgenden Teil sollen die einzelnen Tatbestände kommentiert werden. Dabei werden sowohl ethische, als auch juristische Argumente eingebracht. Für die juristischen Argumente gilt, dass sie eingebracht werden, sofern sie ethisch relevant sind. Die Frage hingegen, ob die juristischen Einwände gegen Bettelverbote im rechtswissenschaftlichen Sinn Gültigkeit haben, kann in einer theologischen Arbeit nicht behandelt werden.

3.3.3.1. Der Tatbestand „Betteln“ in allgemeinen Bettelverboten

Frühwirt befasst sich aus juristischer Perspektive mit allgemeinen Bettelverboten. Ein allgemeines Bettelverbot hält er für problematisch. Eine solche Regelung beeinträchtigt sowohl das Recht auf Privatleben (freie Gestaltung der Lebensführung), wie es in Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet wird, als auch das aus § 16 ABGB ableitbare Persönlichkeitsrecht. Die freie Gestaltung der Lebensführung ist nach der Rechtssprechung des EGMR Teil des Rechts auf Privatleben. Dieses Recht gilt auch

⁸⁵ Verordnung der Stadtgemeinde Baden: Betteln und Musizieren an öffentlichen Orten, http://www.baden.at/pages/buerger/sicherheit/start/artikel_verordnung-bettler.asp, abgerufen am 19.11.2008.

⁸⁶ Verordnung der Stadtgemeinde Baden: Betteln und Musizieren an öffentlichen Orten.

für die Entscheidung, betteln zu gehen. Ihre Grenze erfährt die freie Lebensgestaltung im Persönlichkeitsrecht und im Privatleben anderer. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung schränken die Selbstbestimmung zusätzlich ein. Solange diese Rechtsgüter aber nicht verletzt würden – wie es beim sogenannten „passiven“ Betteln der Fall sei – stelle ein allgemeines Bettelverbot „einen durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen dar“⁸⁷. Diese Argumentation wird auch in der oben erwähnten Klage eines slowakischen Bettlers vor dem Verfassungsgerichtshof angeführt. Er reklamiert das im Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung inkludierte Recht auf die Beschaffung des lebensnotwendigen Unterhalts für sich und seine Familie. Weil es ihm nicht anders möglich ist, beschafft er diesen Unterhalt durch das Betteln⁸⁸ (ausführlichere Argumentation siehe Kap. 4.1. Betteln als Grundrecht).

In der Diskussion um die Einführung eines allgemeinen Bettelverbots in Wien sprechen sich sogar Vertreter der Polizei dagegen aus. Die bestehenden Probleme würden durch strengere Gesetze nicht weniger werden, zudem würde der Aufwand für die Polizei ausufern, da nach strenger Auslegung eines solchen Gesetzes bereits das „Schnorren“ um eine Zigarette zur Anzeige gebracht werden könnte.⁸⁹

3.3.3.2. Aufdringliches und aggressives Betteln

Der Tatbestand des aufdringlichen und aggressiven Bettelns erlebt in den letzten Jahren in Österreich und Deutschland einen deutlichen Aufschwung. Es handelt sich aber keineswegs um eine neue Erscheinungsform des Bettelns. Die unter dem Tatbestand des aggressiven Bettelns diskutierten Verhaltensweisen sind dem Gesetzgeber schon lange bekannt, da sich die Bettelpraktiken nicht wesentlich geändert haben (siehe Kap. 2). Obwohl diese Verhaltensweisen also offensichtlich bekannt waren, wurde der Tatbestand der Bettelei mit den Strafrechtsreformen der 1970er Jahre sowohl in Deutschland als auch in Österreich abgeschafft, ohne dass die Gesetzgeber sich genötigt sahen, den eigentlich Tatbestand des aggressiven oder aufdringlichen Bettelns einzuführen.⁹⁰ In der Gegenwart besteht das Ziel der Einführung dieses Tatbestandes darin, die Belästigung der PassantInnen durch bettelnde Menschen zu minimieren, wobei das stille Betteln nach wie vor erlaubt sein soll.

⁸⁷ Frühwirt, Ronald: Betteln: Ein Grundrecht als Ärgernis, in: *juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat*, 1/2007, 3.

⁸⁸ Vgl. VfGH 05.12.2007, V 41/07-10, 4.

⁸⁹ Vgl. DIE PRESSE, 25.03.2007, „Polizei gegen Bettelverbot“.

⁹⁰ Vgl. Hecker, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 21.

Hecker beschreibt den Tatbestand aggressives Betteln im deutschen Kontext. Gekennzeichnet ist das aggressive Betteln durch die Intensität der Ansprache (hartnäckig, körpernah), das unaufgeforderte Begleiten oder auch das Anfassen oder an der Kleidung zupfen. Auch die Behinderung anderer fällt in den Bereich des aggressiven Bettelns, wobei dafür nicht einmal erforderlich ist, dass sich die bettelnde Person einer anderen ausdrücklich in den Weg stellt. Er betont, dass es beim Verbot aggressiven Bettelns nicht darum gehe, die körperliche Unversehrtheit von Passanten durch körperliche Attacken seitens der Bettler zu schützen, sondern vielmehr darum, „friedliche“ Verhaltensweisen zu erfassen. Allfällig auftretende körperliche Attacken oder Beleidigungen sieht er im Strafrecht ausreichend geregelt. Von den oben beschriebenen Formen des aggressiven Bettelns geht nach *Hecker* keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Zudem stellt er fest, dass die Bezeichnung „aggressives“ Betteln in Form von körpernaher Ansprache sowohl dem Alltagssprachgebrauch, als auch dem Gebrauch des Wortes „aggressiv“ im strafrechtlichen Kontext widerspreche, da darunter gewalttätiges Handeln oder eine Vorstufe dazu verstanden werde. Aufgrund der Tatsache, dass mit „aggressiv“ der gesamte Bereich körpernaher Ansprache erfasst wird, werde das Verbot aggressiven Bettelns dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht, d.h. dass für den potentiell Betroffenen durch die ausgeweitete Bedeutung des Begriffs „aggressiv“ nicht erkennbar ist, was durch die Norm verboten ist und was nicht. Damit dies der Fall wäre, müsste die Auslegung des Begriffs derart eingeeengt werden, dass damit nur noch solche Handlungen erfasst werden, die bereits nach der allgemeinen Rechtsordnung verboten sind.⁹¹

Die von *Hecker* angesprochenen friedfertigen Verhaltensweisen werden im Steiermärkischen und im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zwar als „aufdringlich“ bezeichnet, die unklare Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten bleibt aber bestehen, vor allem in der Wiener Regelung, die aggressives und aufdringliches Betteln verbietet. In der Steiermark wird das aufdringliche Betteln noch durch „Anfassen“, „unaufgefordertes Begleiten“ oder „Beschimpfungen“ näher beschrieben. Auch *Nesitka* bemerkt, dass mit der Bezeichnung „aggressives Betteln“ im Unterschied zum aufdringlichen Betteln nur das Betteln mittels körperlicher Attacken, Drohungen oder Behinderungen gemeint sein kann. Auch sie stellt die Frage nach der Abgrenzung zum Strafrechtswesen. Zu bedenken wären dabei die Tatbestände Nötigung (§ 105 StGB), gefährliche Drohung (§107 StGB) oder die Beleidigung (§115 StGB). *Nesitka* weist

⁹¹ Vgl. Hecker, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 13-29.

weilers darauf hin, dass es durch weit gefasste Formulierungen zu Problemen beim Vollzug solcher Regelungen kommen kann, wodurch die Gefahr der Willkür beim Einschreiten der Exekutive besteht.⁹²

Der Vollzug des Verbots aggressiven Bettelns in Wien zeigt sehr deutlich, dass mit diesem Verbot Verhaltensweisen erfasst werden, die keineswegs eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Passanten bedeuten. Es geht tatsächlich um die von *Hecker* beschriebenen, vorwiegend friedlichen Verhaltensweisen, die seines Erachtens keine Rechtsgüter von Passanten verletzen und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Eine Reihe von Strafverfügungen aus den Jahren 2006 und 2007 enthalten folgenden Text:

„Sie haben [...] an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher und aggressiver Weise (Indem sie am Boden gesessen sind, Ihre Hände immer wieder vor die vorbeigehenden Passanten hielten und diese auch ansprachen, welche deshalb immer wieder ausweichen mussten und so der Verkehrsfluss der Passanten erheblich behindert wurde), indem sie Passanten auf das gröbste anpöbelten und um Geld oder geldwerte Gegenstände anbettelten, gebettelt.“⁹³

Das „grobe Anpöbeln“ dürfte, sofern es strafwürdig ist und eine Beleidigung darstellt, in Bereich des Strafrechtswesens fallen und ist dort auch geregelt. Dass dieser Vorwurf in dutzenden Strafverfügungen auftaucht ohne näher beschrieben zu werden mag daran liegen, dass die bettelnden Personen auf rumänisch „pöbelten“, die Polizisten diese Sprache in der Regel aber nicht beherrschen. Die Qualifizierung der Lautäußerungen als „grobes Anpöbeln“ kann also höchstens aufgrund des Tonfalls erfolgt sein. Bestraft wurden bettelnde Personen mit obenstehender Begründung in der Kärntner Straße, am Graben und am Kohlmarkt. Allesamt breite Einkaufsstraßen, wo es einer einzelnen, am Boden sitzenden Person völlig unmöglich ist, den Verkehrsfluss der Passanten ernsthaft zu stören. Auch die Eingänge des Stephansdoms und der Malteserkirche tauchen in den Anzeigen immer wieder auf. Dass das in der Strafverfügung beschriebene Verhalten als „aggressiv“ bzw. „aufdringlich“ eingestuft wird und somit eine Verwaltungsübertretung darstellt, wirft die Frage auf, welche Form des Bettelns überhaupt noch erlaubt ist. Wenn das bloße am Boden sitzen schon eine Behinderung des Verkehrsflusses darstellt und in den Tatbestand des aggressiven und aufdringlichen Bettelns fällt, dann können bettelnde Menschen nur aufgrund ihrer Anwesenheit im öffentlichen Raum bestraft werden. Wie soll denn gebettelt werden, wenn nicht durch Ausstrecken der Hände oder Ansprechen von

⁹² Vgl. Nesitka, Die rechtlichen Probleme der „Grazer Bettelverordnung“, 19-21.

⁹³ Aus einer Strafverfügung (Dokument im Anhang).

Passanten? Auch ein „stiller“ oder „passiver“ Bettler, der weder seine Hände ausstreckt noch Lautäußerungen von sich gibt, könnte immer noch den Weg der PassantInnen versperren. *Hecker* weist darauf hin, dass ein weites Begriffsverständnis des aggressiven Bettelns von Städten dazu benutzt werden kann, generell gegen jede Form des Bettelns vorzugehen.⁹⁴ Diese Tendenz ist in der oben zitierten Strafverfügung deutlich spürbar.

Willkürgefahr durch unzureichende Bestimmtheit des Tatbestandes

Heckers oben schon erwähnte Kritik der unzureichenden Bestimmtheit des Tatbestandes des aggressiven Bettelns (für den deutschen Kontext) ist auch in Österreich zu bedenken. Sein Argument, dass die mit aggressiv bezeichneten Verhaltensweisen dem alltäglichen und strafrechtlichen Sprachgebrauch widersprechen, hat in Österreich dieselbe Gültigkeit. Selbstverständlich kennt auch das österreichische Verfassungsrecht den Grundsatz zur hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen, welcher sich aus dem Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG) ergibt. Ziel des Legalitätsprinzips ist Bindung der Verwaltung an feste Regeln, um ihr Handeln dadurch für den einzelnen Bürger berechen- und vorhersehbar zu machen. Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur hinreichenden Bestimmung von gesetzlichen Regelungen hat zur Folge, dass Regelungen, die nicht hinreichend genau bestimmt sind und den Verwaltungsorganen dadurch einen zu großen Spielraum einräumen, verfassungswidrig sind. Das erforderliche Ausmaß der Bestimmtheit hängt vom jeweiligen Regelungsinhalt ab. *Öhlinger* betont, dass der Verfassungsgerichtshof bei (Verwaltungs-)Straftatbeständen in der Regel einen hohen Grad an Bestimmtheit verlangt. Er verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art 7 EMRK, nach der dieser Artikel ein Klarheitsgebot inkludiert: der Gesetzgeber muss klarstellen, wo er strafen will und die Rechtsordnung muss so gestaltet sein, dass die/der Einzelne die Möglichkeit hat, sich gemäß dem Recht zu verhalten.⁹⁵

Es ist anzunehmen, dass ein höherer Grad an Bestimmung des Tatbestandes aggressiven Bettelns im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz verfassungsrechtlich notwendig ist, zumindest wäre diese Frage zu klären. Beim Blick auf die Beispiele aus dem Vollzug wird deutlich, dass eine genauere Formulierung wie etwa im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz durchaus wünschenswert wäre, da auf Grundlage der Wiener Regelung beinahe jede Form des Bettelns bestraft werden kann.

⁹⁴ Vgl. *Hecker*, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 19-20.

⁹⁵ Vgl. *Öhlinger*, Theo: Verfassungsrecht, Wien, ⁷2007, 252-253 bzw. 425.

Ungleiche rechtliche Behandlung

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz ermöglicht es zudem, dieselben aufdringlichen Verhaltensweisen mit zweierlei Maß zu messen. Der Gesetzgeber unterscheidet die Begriffe „betteln“ und „sammeln“. Bei beiden Tätigkeiten handelt es sich um öffentliches Erbitten von Geld oder geldwerten Dingen. Der Unterschied liegt in der Verwendung des Erbetenen: kommt das Geld einer gemeinnützigen Organisation zu gute, dann wird „gesammelt“. Dient das Geld aber dem Lebensunterhalt der bittenden Person oder seiner/ihrer Familie, wird „gebettelt“.⁹⁶ An dieser Unterscheidung ist an sich nichts auszusetzen. Doch in der Praxis führt sie zu einer Ungleichbehandlung von sammelnden und bettelnden Menschen: das Verhalten von Personen, die für gemeinnützige Organisationen sammeln oder um Mitgliedschaft in einer solchen werben (oft in bezahlter Weise), wird von der Bevölkerung zwar als lästig empfunden, dennoch bleiben diese Personen unbehelligt. Verhaltensweisen wie lautes Ansprechen, kurz den Weg verstellen, Nachgehen oder gelegentliche Berührungen gehören zum selbstverständlichen Repertoire dieses Gewerbes. Bettelnde Menschen hingegen begehen eine Verwaltungsübertretung wenn sie am Boden sitzend die Hände ausstrecken und dabei PassantInnen um eine Gabe bitten.

Zusammenfassend ist zu bemerken: Der Tatbestand des aggressiven und aufdringlichen Bettelns birgt aufgrund seiner unzureichenden Bestimmtheit eine große Gefahr willkürlichen Einschreitens der Exekutive in sich. Dies führt dazu, dass auf dessen Grundlage – beispielsweise im Wiener-Landessicherheitsgesetz – sämtliche Verhaltensweisen bestraft werden können, die für die Tätigkeit bettelnder Menschen typisch sind. Das Verbot aggressiven Bettelns ist deshalb ein geeignetes Instrument zur Verdrängung einer Vielzahl von bettelnden Menschen aus den Innenstädten. Davon, dass es sich beim Ausstrecken der Hände, bei lauter Ansprache oder beim Sitzen auf der Straße um Verhaltensweisen handelt, die die Rechtsgüter der PassantInnen oder die öffentliche Ordnung verletzen, kann nicht die Rede sein, weshalb deren Bestrafung nicht zu rechtfertigen ist. Dass eine solche auch nicht notwendig ist, zeigt die Vielzahl von Personen, die im öffentlichen Raum ähnlich aufdringliche Verhaltensweisen zeigen (Spenden- oder Mitgliederwerbung für gemeinnützige Organisationen). Diese mögen zwar

⁹⁶ Vgl. Beilage Nr. 9, PrZ: 2229/93 zum Entwurf für das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz; Wiener Sammlungsgesetz LGBl 16/1946, zuletzt geändert durch LGBl 38/1999; Bundespolizeidirektion Wien, Antwort auf meine Anfrage (siehe Anhang), 02.02.2009, GZ 3108/09.

– wie auch manche Bettler – als Belästigung empfunden werden, über ein Verbot ihrer Tätigkeit denkt aber niemand nach.

3.3.3.3. Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe

Das Ziel der Regelungen gegen organisierte Bettelei liegt darin, ein wirksames Instrument gegen Bettelbanden aus dem Ausland zur Verfügung zu haben. Was in diesem Sinne als eine „organisierte Gruppe“ zu bezeichnen ist, bleibt allerdings unklar. Unter Organisation wird ein planmäßiges Verhalten verstanden: Menschen schließen sich zusammen, um gemeinsame Interessen zu vertreten und gemeinsame Ziele zu erreichen. Sind bettelnde Menschen schon eine „organisierte Gruppe“, wenn sie sich untereinander absprechen, z.B. über die Verteilung der Standorte oder wenn sie innerhalb ihres eigenen Familienverbandes „organisiert“ sind? Oder wird das Tatbestandsmerkmal erst mit dem bewussten Ausschicken von Bettlern in einer hierarchischen Organisation erfüllt?⁹⁷

Die Formulierungen in den jeweiligen Regelungen lassen diese Fragen allesamt unbeantwortet. Die Gefahr willkürlicher Bestrafung ist bei diesem Tatbestand besonders groß, weil jede Form des Kontakts und der Verständigung zwischen bettelnden Menschen so interpretiert werden kann, dass diese Beteiligte einer „organisierten Gruppe“ sind. Dieses Problem sieht auch *Thuswald*, die im Begriff des organisierten Bettelns ein Instrument sieht, mit welchem bettelnde Menschen pauschal kriminalisiert werden. Zur unklaren Formulierung des Tatbestandes bemerkt sie treffend: *„Eine Klärung, was „organisiert“ heißt, liegt gar nicht im Interesse derer, die den Begriff so häufig gebrauchen.“*⁹⁸ Die geäußerten Bedenken bewahrheiten sich beim Blick auf den Vollzug des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes und dem darin enthaltenen Verbot „als Beteiligter einer organisierten Gruppe“ zu betteln. Eine Reihe von Strafverfügungen wegen organisiertem Betteln zeigen deutlich, was das an sich erlaubte Betteln zu einem „organisierten“ – und somit zu einer Verwaltungsübertretung macht: *„Sie haben [...] an einem öffentlichen Ort als Beteiligter einer organisierten Gruppe (d.h. in bewusster Verabredung von mindestens 3 Personen) um Geld oder geldwerte Sachen gebettelt. Konkret haben sie folgende Tathandlung/en gesetzt: Sie haben vorbeigehende Passanten um Geld angebettelt, indem sie diesen Ihre Hände entgegen gehalten haben. In Ihrer unmittelbaren Nähe haben N.N. und X.Y. ebenfalls gebettelt, wobei sie zu diesen Personen*

⁹⁷ Vgl. Nesitka, Die rechtlichen Probleme der „Grazer Bettelverordnung“ 21-22.

⁹⁸ Thuswald, Betteln als Beruf?, 116.

*Sichtkontakt hatten.*⁹⁹ In einer Stellungnahme zu einem Einspruch gegen eine ähnliche Strafverfügung (in den Texten werden von der Polizei nur Name, Tatort und Zeit geändert) wird seitens der Polizei betont, dass „*die Elemente einer Organisation im WLSG [...] keinen kriminellen Hintergrund*“¹⁰⁰ erfordern. Der bloße Sichtkontakt zwischen bettelnden Menschen reicht aus, um eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Der Blick auf diese Vollzugspraxis wirft eine Frage auf: Wie ist es möglich, dass das Betteln, das eigentlich erlaubt ist, nur durch die Tatsache, dass es von drei Personen durchgeführt wird, zu einer Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit – und somit strafwürdig – wird? Die Darstellung des organisierten Bettelns in der Öffentlichkeit – mafiaähnliche Strukturen und Ausbeutungsverhältnisse – und die polizeiliche Vollzugspraxis – Strafen aufgrund jeglicher Form der Verabredung – haben miteinander nicht viel zu tun. Diese Vorgangsweise der Polizei trifft die bettelnden Menschen genau bei einer ihrer weniger Stärken, ihrem sozialen Netzwerk, indem gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch im öffentlichen Raum kriminalisiert werden.¹⁰¹

Im medialen und politischen Diskurs ist die Organisiertheit des Bettelns aber das Hauptargument, um Maßnahmen gegen bettelnde Menschen zu fordern oder zu ergreifen. Die bloße Organisation wird als verwerflich betrachtet und kriminalisiert, unabhängig davon, ob Ausbeutung oder Abhängigkeit vorliegen. Diese starke Fokussierung auf das organisierte Betteln im öffentlichen Diskurs lenkt von den eigentlichen Beweggründen und Ursachen für das Betteln ab. Die Armut der Menschen rückt in den Hintergrund, gleichzeitig werden bettelnde Menschen mit der organisierten Kriminalität in Verbindung gebracht, was letztendlich ein behördliches Vorgehen legitimiert.¹⁰² So geschehen im Jänner 2009, als das BZÖ mit der Begründung, dass ein Großteil der Bettler organisiert sei, im Grazer Gemeinderat ein allgemeines Bettelverbot fordert. Es wird betont, dass zwischen dem Menschenhandel und dem Betteln in österreichischen Städten ein direkter Zusammenhang bestehe, weshalb mit einem allgemeinen Bettelverbot gegen die organisierte Kriminalität vorgegangen werden müsse.¹⁰³

Hier stellt sich die Frage, ob ein Bettelverbot in einer ortspolizeilichen Verordnung eine geeignete Maßnahme darstellen kann, um gegen die internationalen Strukturen des

⁹⁹ Aus einer Strafverfügung (Dokument im Anhang).

¹⁰⁰ Aus einer Stellungnahme zu einem Einspruch gegen eine Strafverfügung, 24.01.2008 (Dokument im Anhang).

¹⁰¹ Vgl. Thuswald, Sichtbarkeit und Bedrohung, 18-19.

¹⁰² Vgl. Thuswald, Betteln als Beruf?, 114-116.

¹⁰³ Vgl. KRONEN-ZEITUNG (Steiermark), 07.01.2009, „Ost-Bettlerbanden im Vormarsch“. Das BZÖ stellt mit diesem Argument am 15.01.2009 im Grazer Gemeinderat einen Antrag auf die Einführung eines allgemeinen Bettelverbotes.

organisierten Verbrechens vorzugehen. Wenn organisiertes Betteln in Zusammenhang mit Menschenhandel und Ausbeutung bettelnder Menschen existiert, dann soll auch gegen diese Organisationen ermittelt werden. Ein Bettelverbot trifft aber nur die Opfer, die eigentlichen Täter können mit dieser Maßnahme nicht bestraft werden. Kommt es im Zusammenhang mit organisiertem Betteln zu Ausbeutung und Menschenhandel, dann liegt die Straftat nicht in der sichtbaren Tätigkeit des Bettelns, sondern im dahinterliegenden Zwang. Beim Verdacht auf organisiertes Betteln liegen Tatbestände vor, die im Strafgesetzbuch geregelt sind. Menschenhandel (§ 104a), Erpressung (§144), Nötigung (§105) bzw. Schwere Nötigung (§106) sind keine Verwaltungsübertretungen. Menschen zu bestrafen, von denen bekannt ist, dass sie Opfer solcher Verbrechen sein könnten, kann nicht ernsthaft als geeignete Maßnahme zu ihrem Schutz bezeichnet werden. Vielmehr verdienen Verbrechensopfer den besonderen Schutz unserer Gesellschaft.

Das Diakonische Werk Hamburg betont, dass Verbote für den Schutz von Personen, die zum Betteln gezwungen werden, eher hinderlich sind, da die Menschen noch schwerer zu erreichen sind.¹⁰⁴ Ohne geeignete Begleitmaßnahmen kann ein Verbot dazu führen, dass ein möglicher Menschen- bzw. Kinderhandel im Bereich des Bettelns verdeckt wird.¹⁰⁵

Durch die breite Möglichkeit der Auslegung des Tatbestandes ist zu befürchten, dass das Verbot des organisierten Bettelns – ebenso wie das des aggressiven Bettelns – als Instrument zur Verdrängung bettelnder Menschen aus dem öffentlichen Raum verwendet wird. Obwohl das Anliegen, bettelnde Menschen vor Ausbeutung zu schützen nur voll unterstützt werden kann, müssen diesem Verbot doch zwei starke Argumente entgegengesetzt werden: erstens stellt dieses Verbot keine taugliche Maßnahme gegen kriminelle Organisationen dar; zweitens hat der Vollzug dieses Gesetzes (zumindest in Wien) mit solchen Organisationen gar nichts zu tun.

3.3.3.4. Betteln mit Kindern bzw. Ausschicken von Kindern zum Betteln

Das Verbot des Mitführens von Kindern beim Betteln und das Verbot, Kinder zum Betteln zu veranlassen, werden in einem Entwurf zur Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes ausführlich begründet. Hauptargument für die neuen Tatbestände ist der Schutz der Kinder vor der Ausbeutung durch „Hintermänner“, weshalb gegen zum

¹⁰⁴ Vgl. Nagel, Stephan: Handreichung zum Thema “Betteln” in Hamburg, Diakonisches Werk Hamburg, 26.01.2006 (unveröffentlicht), 4-5.

¹⁰⁵ Vgl. Stellungnahme des Runden Tisches zu Kinderhandel zum Verbot des Bettelns mit Kindern in Wien, Wien, 30.05.2008.

Betteln anstiftende strafmündige Personen und solche, die Kinder beim Betteln mitführen, vorgegangen werden soll. Es wird betont, dass der Jugendschutz gesetzgeberisches Handeln verlange und es zu den Verboten keine Alternativen gebe. Zudem wird der präventive Charakter der Verbote betont und die Erwartung geäußert, dass es aufgrund der Verbote sehr schnell zu einer starken Reduktion des Bettelns mit Kindern kommen werde.¹⁰⁶

Die Gesetzesänderung ist von vielen Seiten kritisiert worden. Der Bezirksvorsteher von Wien-Neubau, *Thomas Blimlinger*, sieht den Jugendschutz durch die neuen Verbote keineswegs verbessert, da das Problem nur aus Wien verdrängt und in andere Städte verlagert wird. Vielmehr sieht er das Kindeswohl sogar gefährdet, wenn die Kinder von den Eltern getrennt werden, falls diese Ersatzfreiheitsstrafen antreten müssen. Er verweist auch darauf, dass die soziale Situation bettelnder Menschen und die Ursachen für das Betteln im Gesetzwerdungsprozess nicht in Erfahrung gebracht wurden. Wenn bedacht werde, dass ein Großteil der Frauen, die mit ihren Kindern betteln, der Volksgruppe der Roma angehöre und dass diese aufgrund der schlechten sozialen Situation in ihrem Heimatland bettelten, dann müssten die gesetzlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Lebenssituation als kontraproduktiv bezeichnet werden.¹⁰⁷ Auch aus dem Innenministerium kommt Kritik, da das bloße Mitführen eines Kindes ohne irgendeine Gefährdung des Kindeswohles nicht strafwürdig zu sein scheint.¹⁰⁸ Die Kammer für Arbeiter und Angestellte bemerkt in ihrer Stellungnahme, dass die soziale Misslage von Familien, die ihren Lebensunterhalt mit Betteln verdienen, durch die Verhängung von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nur noch weiter verschärft wird. Der durch die Strafe eingetretene Ausfall werde im Normalfall nur durch eine verstärkte Betteltätigkeit kompensiert werden können.¹⁰⁹ Der *Runde Tisch zu Kinderhandel* (bestehend VertreterInnen mehrerer Organisationen wie UNICEF Österreich, dem Ludwig-Boltzmann Institut für Menschenrechte u.a.) weist darauf hin, dass ein Verbot ohne umfangreiche Begleitmaßnahmen – wie beispielsweise die sorgfältige Klärung jedes einzelnen Falles – dazu führen kann, dass der eventuell dahinterstehende Kinderhandel

¹⁰⁶ Vgl. Beilage Nr. 7/2008 LG – 00045-2008/0001, Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, auf: www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2008/beilage-7-08.pdf.

¹⁰⁷ Vgl. Blimlinger, Thomas: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird (BV 7 – A 167/08), 14.02.2008.

¹⁰⁸ Vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird (GZ.: BMI-LR1439/0002-III/1/a/2008), 18.02.2008.

¹⁰⁹ Vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, 18.02.2008.

verdeckt wird. Das Verhängen von Verwaltungsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen werde dem Problem deshalb nicht gerecht.¹¹⁰

3.3.3.5. Geldstrafen für Bettler?

Frühwirt betont im Kontext allgemeiner Bettelverbote, dass deren Durchsetzung mit Problemen verbunden sei. Gegenüber vermögenslosen Personen Geldstrafen zu verhängen scheine nicht gerade erfolgversprechend zu sein, da sie in den meisten Fällen nicht bezahlt werden könnten. Letztlich führe dies zur Durchsetzung der Verbote durch die vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen oder dazu, dass die Verbote nicht angewendet würden und der Ruf nach strengeren (strafrechtlichen) Regelungen laut werden würde. *Frühwirt* hält beide Folgen für völlig unverhältnismäßig, um ein „Ärgernis“ wie das Betteln zu bekämpfen.¹¹¹ Im Anschluss an *Frühwirts* Kritik an den Geldstrafen im Kontext allgemeiner Bettelverbote stellt sich für mich die Frage, ob sein Argument der Unverhältnismäßigkeit der Strafe nicht auch für andere Regelungen gilt, die nur bestimmte Formen des Bettelns verbieten. Haftstrafen für Bettler, die Passanten nachgehen, somit aufdringlich sind und eine Verwaltungsübertretung begehen, erscheinen hart. Was ist mit Müttern, die ihre Kinder zum Betteln mitnehmen, weil sie sie nicht alleine lassen wollen? Im Herbst 2007 wurde in der Wiener Innenstadt eine einzige Frau 19 mal wegen aggressivem und organisiertem Betteln bestraft, am 13. September gleich vier mal innerhalb von drei Stunden, weil sie den Eingang des Stephansdoms verstellte. Obwohl die Polizei sie jeweils „nur“ mit 70 Euro bestrafte, musste die Mutter eines dreijährigen Kindes für sechs Wochen ins Gefängnis, da sie die angefallenen Strafen unmöglich bezahlen konnte. Das Kind wurde in eine Einrichtung der Stadt Wien gebracht. Mangels eines Übersetzters wusste die Mutter nicht, was mit ihrem Kind geschah.¹¹²

3.3.4. Sonstige Maßnahmen zur Einschränkung des Bettelns

3.3.4.1. Fremdengesetz

Eine weitere Möglichkeit, gegen bettelnde Menschen vorzugehen, bietet eine strenge Auslegung des Fremdengesetzes auf bettelnde Menschen, die nicht EU-BürgerInnen sind. Betteln wird als Erwerbsarbeit interpretiert, demzufolge brauchen bettelnde Menschen aus dem EU-Ausland eine Arbeitsgenehmigung. Können sie eine solche nicht vorweisen,

¹¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Runden Tisches zu Kinderhandel zum Verbot des Bettelns mit Kindern in Wien, Wien, 30.05.2008.

¹¹¹ Vgl. *Frühwirt*, Betteln, 3-4.

¹¹² Vgl. Unter Bettlern, in: SOS Mitmensch (Hg.), *Moment. Gazette für Menschenrechte* #10, 1/2008, 12-13.

verstoßen sie gegen das Fremdenrecht und werden festgenommen. Obwohl Betteln von der Mehrheit der Bevölkerung nicht als Arbeit angesehen wird und bettelnde Menschen gerade weil sie nicht arbeiten auf Ablehnung stoßen, wird Betteln in diesem Fall als Arbeit anerkannt, um dagegen vorgehen zu können.¹¹³

3.3.4.2. Tatbestand „unbegründetes Stehenbleiben“ - § 78 StVO als Mittel zur Kontrolle des öffentlichen Raumes

Die Juristin *Iris Eisenberger* kritisiert die Tatsache, dass Menschen in Wien von der Bundespolizeidirektion nur wegen ihres bloßen Aufenthaltes auf der Straße auf Grundlage von § 78 StVO wegen „unbegründetem Stehenbleiben“ mit einer Geldstrafe von 70,- Euro bestraft werden.¹¹⁴ Davon betroffen sind vor allem marginalisierte Gruppen wie Obdachlose, Drogensüchtige oder auch bettelnde Menschen. Die zugrunde liegende Bestimmung regelt das Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen. Unter diesen Regelungen findet sich auch das Verbot, „den Fußgängerverkehr ... durch unbegründetes Stehenbleiben zu behindern“¹¹⁵. Ziel des betreffenden Abschnitts der StVO ist es, die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. Was „unbegründet“ wirklich meint, bleibt allerdings schleierhaft. Kritisiert wird nicht die Regelung an sich, sondern deren Anwendung durch die Polizei. Sie wird offensichtlich dazu verwendet, bestimmte Personen aus Geschäftsstraßen und Plätzen auszuschließen, indem ihre bloße Präsenz bestraft wird. Mit der Behinderung des Fußgängerverkehr hat das nichts zu tun, mehr mit dahinterliegenden Befürchtungen: Eigentumsdelikte, Anstandsverletzung, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder die geschäftsschädigende Wirkung der Präsenz von Randgruppen. Solche Bedenken fallen laut *Eisenberger* aber in den Aufgabenbereich des Sicherheitspolizeirechts, nicht in jenen der StVO.

3.3.4.3. § 81 Sicherheitspolizeigesetz

Nach Auskunft der Bundespolizeidirektion Wien¹¹⁶ können bettelnde Menschen auch auf Grundlage von § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes (Störung der öffentlichen Ordnung)

¹¹³ Vgl. Thuswald, Betteln als Beruf?, 54-57.

¹¹⁴ Vgl. Eisenberger, Iris: §78 StVO oder was man damit alles machen kann!, in: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2003, 73-74.

¹¹⁵ Eisenberger, §78 StVO, 73.

¹¹⁶ Vgl. Bundespolizeidirektion Wien, Antwort auf meine Anfrage, 02.02.2009, GZ 3108/09 (Dokument im Anhang).

bestraft werden. Laut dieser Bestimmung ist zu bestrafen, „[w]er durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört“¹¹⁷.

3.3.4.4. Bettelverbote in öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Wiener Linien beispielsweise verbieten in ihrer Fahrgastordnung jede Form des Bettelns, Hausierens und Musizierens in ihren Verkehrsmitteln sowie in den Stationsbereichen.¹¹⁸ Da das Verbot aber nicht die gewünschte Wirkung zeigt, werden die Fahrgäste via Durchsage dazu aufgefordert, kein Geld an bettelnde Menschen zu spenden (zur Problematik dieser „Bettlerdurchsage“ siehe 3.2.3).

3.3.5. Argumente und Beweggründe für die Einführung von Bettelverboten

3.3.5.1. Belästigung/Irritation der Bevölkerung

In den Erläuterungen zum Wiener Landes-Sicherheitsgesetz findet sich als Begründung, dass die Bettelei in ihrer „aggressiven“ oder „organisierten“ Form „eine mitunter empfindliche Belästigung der Bevölkerung“¹¹⁹ darstelle. Der Beschluss zur Aufnahme eines Bettelverbots in das Kärntner Sicherheits-Polizeigesetz wird unter anderem damit begründet, dass die Bevölkerung sich von bettelnden Menschen aus dem Ausland irritiert fühle.¹²⁰

3.3.5.2. In Österreich hat es niemand nötig, betteln zu gehen

Dieses Argument taucht beispielsweise in der Begründung für das Tiroler Bettelverbot¹²¹ und in der Landtagsdebatte um die Einführung eines Bettelverbots in Kärnten auf. Im Kärntner Landtag vertritt der Abgeordnete Schwager (FPÖ) die Ansicht, dass es aufgrund des hervorragenden Sozialsystems kein Österreicher nötig hat, zu betteln. Betreffend bettelnde Menschen aus dem Ausland bemerkt er, dass deren Notlage in die Verantwortung der Politik in ihrem Heimatland falle.¹²² Der Verweis auf das Sozialsystem und das Argument, dass es deshalb niemand nötig habe zu betteln, findet sich auch in einer

¹¹⁷ Sicherheitspolizeigesetz BGBl Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005, § 81 Abs 1.

¹¹⁸ Betteln ist in allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) verboten, siehe:

http://www.wienerlinien.at/media/files/2008/befbed_9673.pdf, abgerufen am 13.03.2009

¹¹⁹ Beilage Nr. 9, PrZ: 2229/93 zum Entwurf für das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz.

¹²⁰ Vgl. DIE PRESSE, 06.02.2008, „Kärnten erlässt Bettelverbot“.

¹²¹ Vgl. Felsberger, Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln, 21-27.

¹²² Vgl. Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Kärntner Landtages/29. Gesetzgebungsperiode, 01.02.2007, 3371-3381, 3371.

in Deutschland durchgeführten Studie von Voß, in der die Motivationen für das Spenden bzw. Nicht-Spenden untersucht werden.¹²³

3.3.5.3. Bettelverbote als Schutzmaßnahme vor „Bettelkriminalität“ und Ausbeutung

Das Argument, dass es sich bei bettelnden Menschen aus dem Ausland um organisierte Banden handelt, welche das „goldene Spenderherz“¹²⁴ der Österreicher betrügen, wird in den Debatten um Bettelverbote oft genannt. Argumentiert wird, dass sowohl die Bürger, als auch die bettelnden Menschen selbst durch ein Verbot vor den Machenschaften solcher Banden geschützt werden müssen.¹²⁵ Das Kinderbettelverbot wurde ebenfalls zum Zweck des Schutzes der Kinder vor Ausbeutung eingeführt.¹²⁶ Zur Problematik des „organisierten Bettelns“ und zur Schutzfunktion des Kinderbettelverbots wird in der Beschreibung des Tatbestandes „organisiertes“ Betteln (siehe 3.3.3.3.) Stellung genommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der „präventive“ Charakter von Bettelverboten, der sowohl in der Debatte des Kärntner Landtags (Abgeordneter Gallo)¹²⁷ als auch in den Erläuterungen zur Änderung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes betont wird.¹²⁸ Im letzten Fall wird dabei auf die präventive Wirkung des Kinderbettelverbots in Graz verwiesen: seit es verboten ist, mit Kindern zu betteln, gibt es weniger bettelnde Kinder in Graz. Mit präventiv kann hier allerdings nur abschreckend gemeint sein.

3.3.5.4. Bettelnde Menschen stören das Stadtbild und die Wirtschaft

Dass bettelnde Menschen das Stadtbild stören und das Betteln deshalb eingeschränkt werden soll, ist zwar kein offen ausgesprochenes Argument, wohl aber ein wichtiger Beweggrund für die Einführung von Bettelverboten.

Der Hinweis, dass Maßnahmen gegen Bettler mit dem Stadtbild zusammenhängen, findet sich schon in einer sozialgeschichtlichen Darstellung von *Helmut Bräuer*, wonach die Beseitigung der Bettler aus der kaiserlichen Residenzstadt in der Regierungszeit Kaiser

¹²³ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 70-74.

¹²⁴ Vgl. „Wir säubern Graz!“, Folder des BZÖ Graz für die Gemeinderatswahl am 20.01.2008, www.bzoe-graz.at/download/folder.pdf, abgerufen am 23.01.2009.

¹²⁵ Vgl. Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Kärntner Landtages/29. Gesetzgebungsperiode, 01.02.2007, 3371-3381, 3379.

¹²⁶ Beilage Nr. 7/2008 LG – 00045-2008/0001, Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, auf: www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2008/beilage-7-08.pdf.

¹²⁷ Vgl. Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Kärntner Landtages/29. Gesetzgebungsperiode, 01.02.2007, 3371-3381, 3380.

¹²⁸ Beilage Nr. 250 zu den stenographischen Berichten, Steiermärkischer Landtag, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2005, Einl.Zahlen 1547/5 und 2058/2.

Leopolds I. zur Prestigefrage für die Obrigkeit geworden sei.¹²⁹ Im Wien der 1930er Jahre ist man aufgrund der großen Zahl bettelnder Menschen (25 – 30.000) um das Ansehen der Bundeshauptstadt in der Welt besorgt und beklagt sich, dass diese Touristen belästigen und Geschäfte stören, weshalb Maßnahmen verlangt werden, die bis zur Forderung eines Verbots des Almosengebens reichen.¹³⁰ Die Ängste von damals ähneln jenen von heute stark, wenn auch die Umstände (beispielsweise die Zahl bettelnder Menschen) andere geworden sind. Die Stadtzentren der europäischen Städte werden seit der Mitte der neunziger Jahre zunehmend in Landschaften des Konsums umgestaltet, wo sich Kommerz, Kultur und Freizeitaktivitäten verbinden. Die Spitze dieser Tendenz bilden laut *Müller* Einkaufszentren und Themenparks, die innerstädtische Zentren sogar ersetzen können. Es entsteht eine geschützte Öffentlichkeit, in der Konsum und Vergnügen ihren Platz haben. Im Unterschied zu einer Innenstadt ist der Zugang zu diesen Orten allerdings reglementiert. Private Sicherheitsdienste dulden keinerlei normabweichendes Verhalten (wie schlichtes Herumlungern), es gibt keine Toleranz gegenüber störenden Randgruppen wie wohnungslosen Menschen oder Drogensüchtigen. Diese Haltung wirkt jedoch auch in der Gestaltung der Innenstädte: die kommerzielle Attraktivität soll durch Reglementierung zentraler öffentlicher Orte gesteigert werden. Unerwünschte Randgruppen werden durch verschiedene Maßnahmen aus den Innenstädten vertrieben. Dies geschieht beispielsweise durch den Abbau von Sitzgelegenheiten, die Rodung von Büschen oder die Schließung öffentlicher Toiletten. Der Begriff Sicherheit stellt den entscheidenden Ansatzpunkt dar, obwohl die erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des einzelnen Bürgers durch kriminologische Befunde nicht belegt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch die Eindämmung des Bettelns forciert. So hat die Stadt Stuttgart ein allgemeines Bettelverbot unter anderem damit gerechtfertigt, dass in der Bevölkerung ein inneres Gefühl der Unsicherheit entstehe, wenn gebettelt wird.¹³¹ Hinzu kommt die vermehrte touristische Nutzung der Innenstädte, die dadurch immer mehr die Rolle von Schauffassaden erhalten, in denen Personen als störend empfunden werden, die das gute Bild stören könnten.¹³² Die heftigste „Bettlerdebatte“, die wir in Österreich aus jüngerer Zeit kennen, hat sich in Graz seit Mitte der 1990er Jahre abgespielt – begonnen hat sie im Zusammenhang mit einer Debatte um das Grazer Stadtbild: am 03.08.1995 diskutiert der Gemeinderat über das Stadtbild rund um den Hauptplatz. Es wird nach einer Lösung für

¹²⁹ Vgl. Bräuer, „...und hat seithero gebetlet.“, 69.

¹³⁰ Vgl. Wadauer, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu, 257-259.

¹³¹ Vgl. Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 38-41.

¹³² Vgl. die Aussagen von Joachim Hainzl, in: Falter 43/06, „Wir müssen das aushalten“.

die „unzumutbaren“ Zustände rund um das Erzherzog-Johann-Denkmal gesucht. Gemeint sind damit herumlungernde Jugendliche, wohnungslose Menschen und bettelnde Frauen. Gelöst werden sollten diese Probleme durch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, im Fall der bettelnden Frauen wurden von der ÖVP Maßnahmen gegen störende Formen des Bettelns gefordert.¹³³ Das Beispiel Hamburg verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Bettelverbot und Stadtbildpflege besonders deutlich: bereits 1996 fordern Politiker „Maßnahmen gegen die drohende Unwirtlichkeit der Stadt“¹³⁴, darunter auch ein Bettelverbot, welches allerdings nicht durchgesetzt werden kann. Für den Zeitraum von März bis Oktober 2006 fordert die Hamburger Handelskammer eine räumlich und zeitlich begrenzte Innenstadtverordnung, die das Betteln in der Innenstadt verbieten soll. Im betreffenden Zeitraum findet die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland statt, Hamburg gehört zu den Austragungsstädten. Begründet wird die Forderung mit dem Argument, dass sich die Anwesenheit bettelnder Menschen geschäftsschädigend auswirke. Zudem wurde betont, dass nur gegen professionelle, in Banden organisierte Bettler vorgegangen werden soll.¹³⁵ Auch die KritikerInnen der Einführung eines Kinderbettelverbots in Wien sehen den Zusammenhang zwischen Gesetzesänderung und Stadtbildpflege für ein Großereignis, in diesem Fall die Fußball-Europameisterschaft 2008. Das neue Gesetz wird kurz vorher beschlossen, Grüne und KPÖ orten dahinter das Bestreben, das Stadtbild durch die Vertreibung der Armen verbessern zu wollen.¹³⁶ Auch die Plattform SocialAttac nennt Geschäftsstörung und die Schädigung des Tourismus durch bettelnde Menschen als mögliche Hintergründe des Verbots.¹³⁷ Die Wiener Wirtschaftskammer hingegen zeigt sich vollinhaltlich mit dem neuen Verbot einverstanden, bringt aber noch einen Vorschlag für ein weiteres Verbot ein: Das Betteln mit Tieren solle ebenfalls Verboten werden, da es zu „einer empfindlichen Störung des Stadtbildes“¹³⁸ führe.

¹³³ Vgl. Nesitka, Die rechtlichen Probleme der „Grazer Bettelverordnung“, 9-10.

¹³⁴ Nagel, Stephan: Disputes about the prohibition of begging – The example of Hamburg, in: Homeless in Europe. The Magazine of FEANTSA, Summer 2007, 11 (eigene Übersetzung).

¹³⁵ Vgl. Nagel, Disputes about the prohibition of begging, 11-13; Nagel, Stephan: Handreichung zum Thema „Betteln“ in Hamburg, Diakonisches Werk Hamburg, 26.01.2006 (unveröffentlicht).

¹³⁶ Vgl. „Wir stimmen gegen das Bettelverbotsgesetz“ (28.03.2008), auf: www.gruene.at/weitere_themen, abgerufen am 16.04.2008; „Gegen eine Bettelverordnung in Wien“, auf: <http://wien.kpoe.at/news/article.php?story=2008030606561919&query=Bettelverordnung>, abgerufen am 03.03.2009.

¹³⁷ Vgl. SocialAttac, „Bettelverbot richtet sich gegen die Opfer“. Stellungnahme zur geplanten „Bettelverordnung“, Wien, 27.03.2008, auf: <http://community.attac.at/index.php?id=564>, abgerufen am 05.03.2009.

¹³⁸ Stellungnahme der Wirtschaftskammer Wien zum Entwurf eines Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes, 15.02.2008 (Dokument im Anhang).

Die wichtige Rolle des Stadtbildes und der geschäftsschädigenden Wirkung bettelnder Menschen zeigt sich auch im Vollzug der gesetzlichen Regelungen. Die meisten Anzeigen wegen Bettelns gibt es in Innenstädten, obwohl beispielsweise in Wien auch in den äußeren Bezirken viel gebettelt wird.¹³⁹

3.3.5.5. *Fremdenfeindlichkeit/Antiziganismus*

Sowohl Pfarrer Wolfgang Pucher von der Vinzenzgemeinschaft Graz als auch der Sozialforscher Gernot Haupt vermuten hinter den restriktiven Maßnahmen gegen bettelnde Menschen eine starke Fremdenfeindlichkeit.¹⁴⁰ Dieser Verdacht darf nicht außer Acht gelassen werden, da es durchaus Anzeichen für antiziganistische Motive hinter Bettelverboten gibt. Der Großteil der bettelnden Menschen in Österreich kommt aus Osteuropa und dürfte zur Volksgruppe der Roma gehören. Es ist augenscheinlich, dass sich das vielbemühte Bild von organisierten Bettlerbanden, welches zahlreiche Maßnahmen rechtfertigt, immer auf diese Gruppe von bettelnden Menschen beschränkt. Noch niemand hat über einheimische Bettelbanden oder Bettelbanden aus dem Westen, Norden oder Süden geschrieben: sie kommen immer aus dem Osten. Weiters lässt es sich leicht feststellen, dass es vor allem dann zu Debatten über Bettelverbote kommt, wenn einige fremde Bettler in einer Stadt auftauchen. Beispiele hierfür sind die Debatte Mitte der 1990er Jahre in Graz oder der Streit um die Einführung eines Verbots in Kärnten 2007.

3.4. Die Projekte der Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg

Karitative Einrichtungen für bettelnde Menschen gibt es in Österreich kaum, was daran liegt, dass der überwiegende Großteil aus Osteuropa kommt und deshalb entweder keinen Zugang oder keinen Anspruch auf karitative Leistungen hat. In der Recherche für diese Arbeit konnten nur zwei Projekte der Vinzenzgemeinschaft Graz-Eggenberg ausfindig gemacht werden, in denen bettelnde Menschen aus dem Ausland Unterstützung finden. Sie sollen in der Folge in aller Kürze beschrieben werden.¹⁴¹

¹³⁹ Vgl. Bundespolizeidirektion Wien, Antwort auf meine Anfrage, 02.02.2009, GZ 3108/09 (Dokument im Anhang).

¹⁴⁰ Vgl. DER STANDARD, 10.12.1996, „Man will die Roma nicht“; Kärntner Tageszeitung, 27.01.2007, „Sie sind nicht organisiert“.

¹⁴¹ Anmerkung: Ursprünglich sollten karitative Organisationen, die sich bettelnden Menschen widmen, in dieser Arbeit ausführlich beschrieben werden. Da aufgrund der geringen Anzahl aber keine Vergleiche oder systematischen Darstellungen möglich sind, werden die beiden Projekte nur kurz genannt, um aufzuzeigen, dass es abseits des restriktiven Umgangs seitens der Behörden doch noch andere Wege gibt.

3.4.1. VinziNest – Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Ausland

Das VinziNest ist eine Notschlafstelle für obdachlose Menschen aus dem Ausland. Entstanden ist es Anfang der 1990er Jahre aus einer Initiative zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus Jugoslawien. Heute befindet sich das VinziNest in einer ehemaligen Fabrikshalle, die 1999 generalsaniert wurde. Von 18 Uhr abends bis 7 Uhr morgens haben dort täglich 90 Personen eine Übernachtungsmöglichkeit und erhalten zudem eine warme Mahlzeit und die Möglichkeit, ihre Wäsche zu waschen. Bei anfallenden Problemen unterschiedlicher Art erhalten sie Unterstützung von den MitarbeiterInnen.¹⁴²

3.4.2. VinziPasta in Hostice

Seit Ostern 2007 beschäftigt dieses Projekt im slowakischen Hostice 14 Frauen, die früher in Graz gebettelt haben. Die Frauen stellen in Handarbeit Nudeln her, wobei ihnen Räumlichkeiten und Materialien zur Verfügung gestellt werden. Bezahlt werden die Frauen nach der Anzahl hergestellter Nudelpackungen, wobei es ihnen freigestellt ist, wann sie wie viele Packungen herstellen. Diese freie Zeiteinteilung macht die Arbeit in der Nudelwerkstatt mit den anderen Tätigkeiten der Frauen leicht vereinbar. Im Vergleich zum Betteln bringt die Produktion von Nudeln mehr Anerkennung, da sie als Arbeit angesehen wird und zudem mehr Einkommenssicherheit. Der große Vorteil liegt aber darin, dass die Frauen ihre vorhandenen Fähigkeiten zu Hause nutzen können, um Geld für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Nudeln werden in Österreich verkauft. Sie finden ihre KäuferInnen aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein fair produziertes, qualitativ hochwertiges Produkt handelt. Die Wertschätzung der händischen Produktion und die Möglichkeit, mit dem Kauf die Frauen zu unterstützen wecken die Bereitschaft, einen höheren Preis als üblich zu bezahlen. In der Slowakei sind die Nudeln nicht verkäuflich, da niemand Nudeln kaufen würde, die von Roma produziert werden.¹⁴³

3.5. Zusammenfassung

Die Frage nach dem Umgang mit bettelnden Menschen in Österreich bringt erschreckende Antworten. Der öffentliche Diskurs über das Betteln wird von einer bisher nicht nachgewiesenen Annahme dominiert: bettelnde Menschen aus dem Ausland sind in Banden organisiert. Dadurch werden bettelnde Menschen in die Nähe von kriminellen

¹⁴² Vgl. <http://www.vinzi.at/vinzenz/frames.html>, abgerufen am 20.03.2009

¹⁴³ Vgl. Thuswald, Betteln als Beruf?, 194-195.

Organisationen gerückt, vor denen die Bevölkerung und teilweise auch die bettelnden Menschen selbst geschützt werden sollen. Der Blick auf die Vielzahl an unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in ortspolizeilichen Verordnungen vieler Gemeinden und auf die Landes-Sicherheitsgesetze einiger Bundesländer zeigt, dass die regionalen Behörden – im Unterschied zum Bund – sehr wohl Handlungsbedarf gegenüber bettelnden Personen sehen. Die eingeführten Regelungen gründen alle auf der Tatsache, dass bettelnde Menschen in Österreich vor allem als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und nicht als soziales Phänomen wahrgenommen werden, was sich unter anderem aus der starken Dominanz der Annahme von organisierten Bandenstrukturen ergeben dürfte. Allgemeine Bettelverbote verdrängen existentielle Armut aus dem öffentlichen Raum und verletzen dabei die Persönlichkeitsrechte bettelnder Menschen. Die Regelungen spezieller Bettelverbote scheinen hier differenzierter vorzugehen und sich nur gegen bestimmte Formen des Bettelns zu richten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. Durch ihre unklaren Formulierungen ermöglichen sie in der Praxis aber ein restriktives Vorgehen gegen beinahe jede Form des Bettelns, wie insbesondere die genannten Beispiele aus Wien verdeutlichen. Die Regelungen können – obwohl das in der Öffentlichkeit und in den Erläuterungen zu den jeweiligen Regelungen teilweise betont wird – bettelnde Menschen nicht vor allfälliger Ausbeutung schützen und tragen durch die Furcht vor der Polizei zu einer gesteigerten Lebensunsicherheit und durch die verhängten Verwaltungsstrafen zu einer weiteren Verschlimmerung ihrer Lebensverhältnisse bei. Die Anwendung des § 78 StVO (unbegründetes Stehenbleiben), des Fremdenrechts und des § 81 Sicherheitspolizeigesetz (ungerechtfertigte Störung der öffentlichen Ordnung durch besonders rücksichtsloses Verhalten) auf bettelnde Menschen lässt vermuten, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um gegen diese vorzugehen und sie aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen. Deutlich wird dieses Ziel in der Aussage des Bürgermeister der Stadt Fürstenfeld, *Werner Gutzwar*, der Anfang 2007 nach 100 Tagen Bettelverbot eine positive Bilanz zieht: „*Wir haben den Effekt, den wir erzielen wollten. Es gibt keine Bettelei mehr.*“¹⁴⁴ Ob die Fürstenfelder Bettler durch das Verbot vielleicht zu Grazer, Wiener oder Badener Bettlern geworden sind, ist unklar; klar ist jedoch, dass sich ihre Lebensumstände durch das Verbot nicht verbessert haben. Schon der Blick in die Sozialgeschichte (Kapitel 2) hat gezeigt, dass restriktive Maßnahmen seitens der Behörden nie den gewünschten Erfolg – nämlich die Beseitigung

¹⁴⁴ DIE PRESSE, 06.02.2008, „Fürstenfeld: Gute Erfahrung mit Verboten“.

der Armut – hatten. Auch der Effekt der Einschüchterung durch Strafe ist in der Geschichte meist ausgeblieben: nicht einmal die Aussicht auf Zuchthaus und Todesstrafe konnte die Menschen vom Betteln abhalten. Auch in der Gegenwart scheinen sich die Menschen nicht durch Strafen vom Betteln abbringen zu lassen. Die Notwendigkeit zu betteln scheint größer zu sein als die Angst vor der Polizei. Anders ist es nicht zu erklären, dass einzelne BettlerInnen in Wien dutzende Strafverfügungen in Kauf nehmen, um für einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt zu betteln. Die Wirkungslosigkeit gesetzlicher Regelungen birgt eine Gefahr, die schon aus der Geschichte bekannt ist: haben „Bettelverordnungen“ nicht den gewünschten Effekt, wird der Ruf nach strengeren Gesetzen mit höheren Strafen lauter¹⁴⁵, welche für bettelnde Menschen eine weitere Verschlechterung ihrer Situation bedeuten würden, die aber das eigentliche Problem – wie alle Gesetze aus der Geschichte – nicht lösen könnten.

Der Blick auf die Reaktion der Behörden auf das Phänomen Betteln bringt eine ernüchternde Erkenntnis: die Bestrafung der Armut wird als der einzige Lösungsweg gesehen, um der Herausforderung zu begegnen, die bettelnde Menschen für die Gesellschaft darstellen. War das Betteln im Wien der 1930er Jahre beispielsweise noch ein Phänomen, mit dem sich sowohl Polizei und Justiz, aber auch die Gesundheits- und Fürsorgebehörden und die Arbeitsmarktverwaltung auseinandersetzten, so ist es heute ein Phänomen, welches fast ausschließlich der Polizei überlassen wird.¹⁴⁶

Die Argumente für Bettelverbote können einer Kritik aus ethischer Perspektive nicht standhalten. Die Belästigung der Bevölkerung durch bettelnde Menschen reicht keineswegs aus, um Verbote zu rechtfertigen. Verbote bestimmter Verhaltensweisen verlangen die Verletzung von Rechtsgütern, da sie die Freiheit von Personen einschränken. Eine bloße Belästigung oder Irritation stellt aber keine Verletzung eines Rechtsguts – weder einer Einzelperson, noch der Gesellschaft – dar.

Dem Argument, dass es in Österreich niemand nötig habe, betteln zugehen, kann (leider) ebenfalls nicht zugestimmt werden. Es stellt sich die Frage: Kann ein Sozialstaat die soziale Versorgung so gestalten, dass ausgeschlossen werden kann, dass jemand in die Situation kommt, andere um materielle Unterstützung zu bitten? Wohl kaum.¹⁴⁷ Und was ist mit jenen Menschen aus dem Ausland, die entweder keinen Zugang oder keinen Anspruch auf die Sozialleistungen „unseres“ Staates haben? Sie bilden die Mehrheit der

¹⁴⁵ Vgl. Bindzus/Lange, Ist Betteln rechtswidrig?, 5.

¹⁴⁶ Vgl. Wadauer, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu, 260.

¹⁴⁷ Vgl. Deus caritas est, 28b. Hier wird betont, dass kein noch so gerechter Staat garantieren kann, dass es keine Situationen materieller Not gibt.

bettelnden Menschen in Österreich und haben es – das zeigen die von *Thuswald* und *Lendjel* durchgeführten Interviews (siehe 3.1.) – leider sehr wohl nötig, in Österreich betteln zu gehen.

Dass sich die Anwesenheit bettelnder Menschen auf die Umsätze der Geschäfte in Innenstädten auswirkt, ist meines Wissens nicht belegt. Die Möglichkeit scheint auszureichen, um Maßnahmen zu fordern. Dass die öffentliche Präsentation von Armut und Elend das Stadtbild stören kann, mag sein. Diese Störung durch ein Verbot beseitigen zu wollen, anstatt notleidende Menschen zu unterstützen (oder sie einfach nur zu tolerieren), widerspricht jeder Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung und Fürsorge. Es wird notwendig sein, bettelnde Menschen als Teil des städtischen Lebensraumes anzuerkennen und zu einem korrekten Umgang mit ihnen zu finden.¹⁴⁸ In der Debatte um das Betteln wird der Wert eines gepflegten Stadtbildes über das Recht von Menschen auf ihre Anwesenheit im öffentlichen Raum gestellt. Dafür gibt es keine denkbare Rechtfertigung, insbesondere wenn es sich um Menschen handelt, die für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf das Betteln angewiesen sind.

Der Umgang mit bettelnden Menschen in Österreich muss aufgrund der in diesem Kapitel gewonnenen Erkenntnisse als restriktiv bezeichnet werden, da bettelnden Menschen nur mir Strafen begegnet wird. Auch von Seiten karitativer Organisationen erhalten bettelnde Menschen aus dem Ausland sehr wenig Unterstützung. Eine Ausnahme bilden hier die beiden Einrichtungen der Vinzenzgemeinschaft Graz.

¹⁴⁸ Vgl. „Verwaltungsgerichtshof erklärt Bettelverbot in Stuttgart für nichtig“. Presseerklärung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.Juli 1998, auf: www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/presse98/VGH_BW/bettelvb.html, abgerufen am 31.03.2006.

4. Betteln aus Sicht einer theologischen Ethik

Die theologische Ethik beurteilt aufgrund der Option für die Armen alle gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Vorgänge immer danach, inwiefern sie die Armen betreffen, ihnen nützen und sie zu eigenständigem Handeln befähigen.¹⁴⁹ Deshalb ist der restriktive Umgang mit bettelnden Menschen aus Sicht einer theologischen Ethik klar abzulehnen, da dadurch ihre Rechte verletzt, ihre Lage verschlechtert und ihnen ihr Anspruch auf Unterstützung verweigert wird. Demgegenüber soll in diesem Kapitel ein christlich verantwortbarer Umgang mit bettelnden Menschen erarbeitet werden. Das Betteln soll als Grundrecht dargestellt¹⁵⁰ und die Frage nach der Verpflichtung zur Unterstützung bettelnder Menschen beantwortet werden. Der Bereich der Unterstützung wird dabei auf zwei Ebenen untersucht: einerseits die Frage nach der Bedeutung des Almosens, andererseits die soziale Tugend der Solidarität und neue Wege im Umgang mit bettelnden Menschen, die sich daraus ergeben. Den Schluss dieses Kapitels bildet die Frage nach der Rolle der Kirche in der Unterstützung bettelnder Menschen.

4.1. Betteln als Grundrecht der Person

Im Anschluss an *Frühwirts* Argumentation gegen allgemeine Bettelverbote¹⁵¹ (siehe 3.3.3.1.) und die Argumentation der Kläger, welche im Urteil des VfGH zum Bettelverbot der Gemeinde Fürstenfeld¹⁵² aufscheint, soll im folgenden Kapitel die Argumentation für das Betteln als Grundrecht vertieft werden.

4.1.1. Die Freiheit der Person in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur dann statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt,

¹⁴⁹ Vgl. Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997, 107, auf: www.ekd.de/EKD-Texte/44676.html, abgerufen am 20.03.2009.

¹⁵⁰ Da die allgemeine Erklärung der Menschenrechte seit *Pacem in terris* in der Katholischen Soziallehre eine fixe Größe darstellt, sind menschenrechtliche Argumente auch für die theologische Ethik von großer Bedeutung. Zum Verhältnis von Menschenrechten und Kirche vgl. Hilpert, Konrad: Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (Studien zur theologischen Ethik, 85), Freiburg im Breisgau, 2001, 390-392.

¹⁵¹ Vgl. Frühwirt, Betteln, 3-4.

¹⁵² Vgl. VfGH 05.12.2007, V 41/07-10, 3-5.

*die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentlichen Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.*¹⁵³

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält in oben angeführtem Artikel 8 eine Garantie für den Schutz der Privatsphäre. Vier Garantiebereiche werden genannt: der Anspruch auf die Achtung des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs.

In Abs. 1 wird die Achtung des Privatlebens verlangt, deren Garantie dazu führen soll, dass jedem Individuum genügend Raum gegeben wird, um seine Persönlichkeit zu entwickeln und deren Erfüllung anstreben zu können. Geschützt werden durch diesen Absatz drei Bereiche des Privatlebens, welche aber durchaus miteinander verbunden sind: das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper, der Schutz der Privatsphäre und die freie Gestaltung der persönlichen Lebensführung, in welcher sich die Entfaltung der Persönlichkeit aktiv äußert und welche sowohl der Selbstbestimmung über den Körper als auch einer Privatsphäre als Grundlage bedarf. Das Recht auf freie Gestaltung der persönlichen Lebensführung bedeutet, ohne staatliche Einwirkung auf den individuellen Entscheidungsprozess sein Leben nach den eigenen Vorstellungen führen zu können.¹⁵⁴ Eingriffe in die freie Gestaltung der Lebensführung bedürfen einer Rechtfertigung durch legitime Ziele solcher Eingriffe. Diese sind in Abs. 2 aufgelistet: die nationale und öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl eines Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit und der Moral und der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.¹⁵⁵

4.1.2. Das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung – Betteln als (letzte) Möglichkeit zum Erwerb des Lebensunterhalts

Auch die Tätigkeit des Bettelns kann als Teil der individuellen Lebensführung eines Menschen angesehen werden. Im der Argumentation gegen das Fürstener Bettelverbot reklamiert der Kläger sein Recht, für sich und seine Familie den Lebensunterhalt verdienen

¹⁵³ Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aus: Europarat, Direktion für Menschenrechte: Die Europäische Menschenrechtskonvention, dt. Fassung, 1995.

¹⁵⁴ Vgl. Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, Wien, München, 2003, 202-209.

¹⁵⁵ Vgl. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 223.

zu dürfen. Aufgrund verschiedener negativer Umstände sieht er keine andere Möglichkeit als das Betteln, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.¹⁵⁶ Auch in der katholischen Soziallehre gibt es das Recht auf Lebensunterhalt. Die Enzyklika *Pacem in terris* betont, dass der Arbeitspflicht eines jeden Menschen, das Recht entspreche, „*durch Arbeit für das eigenen Leben und das Leben der seinen Vorsorge zu treffen*“¹⁵⁷.

Dieser Argumentation zufolge ist das Betteln ein Grundrecht. Zu prüfen bleibt jedoch, ob es legitim sein könnte, dieses Grundrecht einzuschränken. Die oben genannten legitimen Ziele rechtfertigen meines Erachtens für die Tätigkeit des Bettelns – obwohl es durchaus als Belästigung oder Ärgernis wahrgenommen werden kann – keinen Eingriff in das Recht auf die freie Gestaltung der Lebensführung, da diese Rechtsgüter durch das Betteln nicht gefährdet sind. In diesem Zusammenhang oft genannte Rechtsgüter sind die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Bezüglich einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Betteln bemerkt Hecker: „*Die Annahme, daß Betteln an sich eine Störung der öffentlichen Sicherheit beinhaltet, kann nur als völlig abwegig bezeichnet werden.*“¹⁵⁸ Auch Frühwirt betont, dass allgemeine Bettelverbote einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellen, der durch nichts zu rechtfertigen ist.¹⁵⁹ Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erklärt 1998 das Bettelverbot in Stuttgart für nichtig, da für ein solches die gesetzliche Grundlage fehle. Dies wird damit begründet, dass das stille Betteln „*nicht schon generell eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar[stellt]*“¹⁶⁰. Weiters bemerkt der VGH: „*Die Anwesenheit auf dem Bürgersteig sitzender Menschen, die in Not geraten sind und an das Mitleid und an die Hilfsbereitschaft [sic!] von Passanten appellieren, müsse von der Gemeinschaft jedenfalls in Zonen des öffentlichen Straßenverkehrs als eine Erscheinungsform des Zusammenlebens hingenommen werden und könne folglich nicht generell als ein sozial abträglicher und damit polizeiwidriger Zustand gewertet werden.*“¹⁶¹ Aus dieser klaren Stellungnahme gegen ein allgemeines Bettelverbot lässt sich ein weiterer Aspekt des Rechts auf freie Gestaltung der Lebensführung ablesen: es gibt nicht nur das Recht, seinen Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu verdienen, sondern auch das Recht, andere Menschen um Hilfe zu bitten.

¹⁵⁶ Vgl. VfGH 05.12.2007, V 41/07-10, 4.

¹⁵⁷ *Pacem in terris*, 20.

¹⁵⁸ Hecker, Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum, 19.

¹⁵⁹ Vgl. Frühwirt, Betteln, 3.

¹⁶⁰ „Verwaltungsgerichtshof erklärt Bettelverbot in Stuttgart für nichtig“. Presseerklärung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24. Juli 1998, auf: www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/pressem98/VGH_BW/bettelvb.html, abgerufen am 31.03.2006.

¹⁶¹ Ebd.

4.2. Zum Helfen verpflichtet?

4.2.1. Anthropologische Vorbemerkung

Bevor die Verpflichtung zur Unterstützung bettelnder Menschen anhand der theologischen Ethik dargestellt werden soll, muss kurz das ihr zugrunde liegende Menschenbild skizziert werden. Der für diese Arbeit wichtigste Aspekt der theologischen Anthropologie ist die Sozialnatur des Menschen: „*Der Mensch ist nämlich aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehung zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen zur Entfaltung bringen.*“¹⁶² Der Mensch ist ein Beziehungswesen, was sich sowohl in seiner Beziehung zu Gott als auch in der Beziehung zu seinen Mitmenschen zeigt. Er ist zur vollen Entfaltung seiner Person immer auf andere angewiesen, was sich beispielsweise im Erlernen der Sprache zeigt, was ohne ein Gegenüber nicht möglich ist. Die Anerkennung dieser gegenseitigen Abhängigkeit hat zur Folge, dass die Menschen grundsätzlich füreinander verantwortlich sind. Real wird diese Verantwortung in einer Begegnung mit einem anderen Menschen, der sich in einer Notlage befindet und dazu herausfordert, ihm zu helfen. Aufgrund der gegenseitigen Verwiesenheit der Menschen aufeinander, besteht die ethische Forderung, diesem anderen, der in der Begegnung zum „Nächsten“ wird, zu helfen.¹⁶³

Dieses Bild des Menschen wird allerdings auf vielfältige Weise herausgefordert, betreffend die Sozialnatur des Menschen vor allem durch das in der Wirtschaftstheorie verwendete Modell des „homo oeconomicus“. Dieses Modell stellt den Menschen als ein fertiges Wesen dar, welches keiner Zuwendung bedarf und welches sich weitgehend unabhängig von anderen an seinem Eigennutzen orientiert und letztlich auch altruistische Handlungen dem Kriterium der Effizienz unterwirft. Demgegenüber betont die christliche Anthropologie die Verwiesenheit der Menschen aufeinander und die Verantwortung füreinander.¹⁶⁴

4.2.2. Exkurs: Das Verbot der Gleichgültigkeit gegen fremde Not bei Kant

Immanuel Kant nennt in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS) vier Beispiele für die Anwendung des kategorischen Imperativs. Darunter befindet sich das Verbot der Gleichgültigkeit gegen fremde Not, welches die Pflicht zu Hilfsbereitschaft und

¹⁶² Gaudium et spes, 12.

¹⁶³ Vgl. Reber, Joachim: Das christliche Menschenbild, Augsburg, 2005, 58-83.

¹⁶⁴ Laux, Bernhard: Von der Anthropologie zur Sozialethik – und wieder zurück, in: Dirscherl, Erwin u.a. (Hg.), In Beziehung leben. Theologische Anthropologie (Theologische Module, 6), 121-128.

Wohltätigkeit zur Folge hat. Diese moralische Pflicht wird als unvollkommene Pflicht gegen andere bestimmt. „Unvollkommen“ bedeutet, dass diese Pflicht einen gewissen Spielraum des Verhaltens zulässt, die Gültigkeit wird durch dieses Attribut aber nicht eingeschränkt.¹⁶⁵ Wohltätigkeit und Hilfsbereitschaft haben jedoch nicht zwingend moralischen Gehalt, sondern nur, wenn sie aus Pflicht geschehen, nicht aus Neigung, beispielsweise um der Ehre oder des eigenen Glückes willen (vgl. GMS BA 10f.). Das Verbot der Gleichgültigkeit gegen fremde Not und die darin enthaltene Pflicht zu Wohltätigkeit und Hilfsbereitschaft wird wie folgt begründet:

Anhand der Naturgesetzformel des kategorischen Imperativs zeigt Kant, dass ein Verhalten der Gleichgültigkeit gegen fremde Not moralisch zu verurteilen ist. Obwohl die Menschheit bestehen könnte, ohne dass die Menschen einander beistehen, kann es nur gegen den Willen der Menschen sein, dass die Maxime der Gleichgültigkeit gegen fremde Not zum allgemeinen Naturgesetz wird. Jegliche Hoffnung auf Liebe und Beistand würde durch solch ein Naturgesetz zunichte gemacht werden. Da aber jeder Mensch in gewissen Situationen seines Lebens von Wohltätigkeit und Hilfsbereitschaft anderer abhängt, kann ein vernünftiger Mensch ein solches Naturgesetz nicht wollen. Der Wille kann es nicht als Naturgesetz wollen, dass einerseits ein Weg aus der Bedürftigkeit angestrebt wird und dieser in der Hilfe gesehen wird, und andererseits gerade dieser Weg nicht gewollt wird. (vgl. GMS BA 56).¹⁶⁶ Der allen Menschen gemeinsame Naturzweck ist die Glückseligkeit. Die Selbstzweckformel fordert so zu handeln, dass die Menschheit jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel gebraucht wird. Da die eigenen Zwecke mit denen der anderen übereinstimmen, ergibt sich daraus die Pflicht, die Zwecke anderer zu fördern, also auch etwas zur Glückseligkeit des anderen beizutragen (vgl. GMS BA 69). Laut Kant haben die Menschen ein Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfestellung, die auch die Bedingung für die Erreichung ihrer Zwecke darstellt.¹⁶⁷

Für die Frage nach der verpflichtenden Unterstützung bettelnder Menschen ist interessant, dass *Kant* die Hilfe für andere, die in Not sind, nicht als beliebige Tat, sondern als Pflicht bestimmt. Diese Verpflichtung resultiert bei *Kant* nicht aus einer religiösen Nächstenliebe oder einem sozialen Menschenbild, sondern gründet im logischen Verstand des Individuums.

¹⁶⁵ Vgl. Höffe, Otfried: Immanuel Kant, München, 1983, 190-191.

¹⁶⁶ Vgl. Höffe, Otfried: Ethik und Politik. Grundmodelle und –probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt, ⁴1992, 115-117.

¹⁶⁷ Vgl. Paton, H.J.: Der Kategorische Imperativ. Eine Untersuchung zu Kants Moralphilosophie, Berlin, 1962, 181-182.

Sowohl aus dem christlichen Menschenbild, als auch aus der Philosophie *Kants* ergibt sich – wenn auch unterschiedlich argumentiert – eine Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung in Notlagen. Für den Kontext dieser Arbeit kann also festgehalten werden, dass aus ethischer Sicht eine Verpflichtung zur Unterstützung bettelnder Menschen besteht.

4.3. Spenden an bettelnde Menschen? – Zur Funktion des Almosens in der Gegenwart

Die Frage, ob bettelnde Menschen durch direkte Spenden unterstützt werden sollen, ist strittig. Almosen zu geben gilt nicht als nachhaltige Maßnahme zur Armutsbekämpfung.¹⁶⁸ Der Almosenbegriff selbst ist negativ belastet. Wird er heutzutage verwendet, dann als Synonym für wirkungslose Geschenke, billige Abspeisung und Verweigerung zum Einsatz für Grundrechte – also als Gegenteil zu wirklicher Hilfe und solidarischem Handeln.¹⁶⁹ Dem/der SpenderIn wird vorgeworfen, sich durch das Almosen nur von diesem Engagement freikaufen zu wollen.¹⁷⁰

Der Begriff Almosen wurde weitgehend vom Spendenbegriff abgelöst. Obwohl es zwischen den beiden Begriffen keine scharfe Abgrenzung gibt und die Begriffe teilweise nebeneinander verwendet werden (auch in dieser Arbeit), können in ihrer Bedeutung Unterschiede festgestellt werden. Die Spende hat nicht zwingend religiösen Charakter und bezeichnet meist eine größere finanzielle Zuwendung an eine karitative Organisation. Das Almosen hingegen hat eher den Charakter einer kleinen, spontanen Gabe an eine bedürftige Person, beispielsweise an eine Bettlerin.¹⁷¹

4.3.1. Die kirchliche Lehrmeinung zum Almosen

Im *Katechismus der Katholischen Kirche* wird das Almosenspenden an Arme als „*eines der Hauptzeugnisse der Bruderliebe*“ bezeichnet, welches „*eine Gott wohlgefällige Tat der Gerechtigkeit*“ darstelle.¹⁷² Allerdings darf nicht als Liebesgabe gegeben werden, was den Armen aus Gerechtigkeit geschuldet wird. Die Armen haben zu ihrer

¹⁶⁸ Vgl. Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 10.

¹⁶⁹ Vgl. Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 11 bzw. 17.

¹⁷⁰ Vgl. Krabbe, Bernhard: Almosen. Praktisch-theologisch, in: LThK, ³1993, 1, 424.

¹⁷¹ Vgl. Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 31-32.

¹⁷² Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, 2447.

Existenzsicherung ein Recht auf die Teilhabe an den Gütern von Menschen, die mehr besitzen. Diese sind also verpflichtet den Armen davon abzugeben.¹⁷³

Auch die Soziallehre der Kirche betont, – beispielsweise in der Enzyklika *Centesimus annus* – dass alle Christinnen und Christen und aufgerufen sind, nahe oder ferne Not zu lindern, indem sie nicht nur aus ihrem Überfluss, sondern gegebenenfalls auch aus ihrem Notwendigen geben. Dies betrifft gegebenenfalls auch die Veräußerung von Kirchengütern zugunsten der Armen.¹⁷⁴ Diese Forderung an alle Christen, aus ihrem Überfluss etwas an Bedürftige abzugeben, findet sich in der gesamten Soziallehre. Der zentrale Begriff des „Überflusses“ wird aber nicht näher bestimmt. Hinsichtlich der Frage, ob auch etwas vom eigenen Notwendigen gegeben werden soll, vertreten die unterschiedlichen Dokumente keine einheitliche Position¹⁷⁵, wobei zu bemerken ist, dass die neueren Dokumente aus dem Pontifikat von Johannes Paul II. sehr wohl betonen, dass angesichts großer Not auch aus dem Notwendigen gespendet werden soll.

Die nähere Bestimmung dessen, was mit „Überflusses“ gemeint ist, wäre für eine praxisorientierte Lehre zum Thema Almosen durchaus wünschenswert, da Menschen wohl eher nicht dazu neigen, sich einzugestehen, dass sie einen Überfluss haben. Diese Bestimmung ist allerdings schwierig, da die Abgrenzung zwischen dem Lebensnotwendigen und dem Überfluss schwer festzulegen ist. Ein Aspekt ist jedoch zu betonen: die potentiell spendende Person bestimmt nicht allein, worin der Überfluss besteht. Der Überfluss definiert sich insbesondere aus der Perspektive der Bedürftigen, die Bestimmung von Überfluss und Notwendigem ergibt sich auch aus deren Notlage.¹⁷⁶ Das Minimum des Notwendigen, bis zu welchem – je nach Ausmaß der Notlage des/der Anderen – alles gegeben werden müsste, liegt in der Fähigkeit, die eigene Verantwortung gegenüber sich und den Seinen noch wahrnehmen zu können.

4.3.2. Das Almosen als berechtigte Form der Hilfeleistung?

Die große Skepsis gegenüber dem Almosenbegriff wirft für das Thema dieser Arbeit die Frage auf, ob es denn überhaupt noch wünschenswert oder sinnvoll ist, dass Geld an bettelnde Menschen gespendet wird, oder ob nicht doch „nachhaltig“ geholfen werden soll.

¹⁷³ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1993, 2446; *Apostolicam actuositatem*, 8.

¹⁷⁴ Vgl. *Centesimus annus*, 36; *Sollicitudo rei socialis*, 31.

¹⁷⁵ Vgl. Müller, *Vom Almosen zum Spendenmarkt*, 233-234.

¹⁷⁶ Vgl. dazu die Position der philippinischen *Theology of Struggle*: „Die Armen bestimmen, wer wir sind und was wir sind.“, in: *Inter-Congregational Theological Center Manila: The Theology of ICTC*, 1995 (unveröffentlichtes Manuskript).

Dazu muss erstens bemerkt werden, dass das Kriterium der Nachhaltigkeit in der Frage nach der richtigen Hilfe für andere Menschen von zentraler Bedeutung ist (auch solidarisches Handeln muss diesem Kriterium vor allem durch das Ziel der Ermächtigung der Betroffenen genügen). In akuten Notlagen muss Unterstützung für in Not geratene Menschen aber auch den Anforderungen der Dringlichkeit genügen. Hunger oder fehlende Kleidung gelten als Ausdruck solcher Notlagen. Sie können aber auch in einem allgemeinen Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts (Kosten für Grundbedürfnisse wie Wohnung, Gas, Strom oder die Ausbildung der Kinder, medizinische Behandlungen, ...) bestehen. In solchen Situationen akuter Not kann ein Almosen einen wertvollen Beitrag zur Linderung der Not darstellen.

Zweitens enthält die Verpflichtung aller Menschen zur Unterstützung von in Not geratenen auch eine notwendige Einschränkung in den Möglichkeiten einer einzelnen Person. Nachhaltige Hilfe im Sinne solidarischen Handelns (siehe 4.4.) braucht Voraussetzungen, wie das genaue Wissen um die Situation der Betroffenen, persönliche Fähigkeiten oder Strukturen, die eine solche Form der Unterstützung ermöglichen. Deshalb kann nicht von jeder vorbeigehenden Person verlangt werden, nachhaltig Hilfe zu leisten, wohl aber ist es für jede Person zumutbar, eine kleine Spende zu tätigen. Mit dem Subsidiaritätsprinzip, welches jeder Ebene gesellschaftlichen Handelns einen Eigenwert zuspricht¹⁷⁷, kann argumentiert werden, dass jede/r auf der Ebene seiner/ihrer Möglichkeiten helfen soll. Dabei ist es wichtig zu bemerken, dass das Almosen nur auf struktureller Ebene untergeordnet ist, nicht in moralischer Hinsicht. Das Spenden von Almosen hat also insofern seine Berechtigung und wichtige Funktion, als dass es für vorbeigehende Personen eine Möglichkeit darstellt, bettelnde Menschen in der Überwindung einer Notlage zu unterstützen. Dies gilt insbesondere dort, wo es keine institutionalisierte, nachhaltige Hilfe für von Armut betroffene Menschen gibt, wie dies in Wien bei bettelnden Menschen aus dem Ausland der Fall ist.

Drittens vermindern der moderne Sozialstaat und andere Formen organisierter Hilfe zwar die Notwendigkeit privater Wohltätigkeit, sie eliminieren sie aber nicht. Kein Sozialsystem kann es schaffen, die gesamte soziale Problemlage zu erfassen und garantieren, dass niemand in die Situation materieller Not gerät.¹⁷⁸ Die Enzyklika *Deus caritas est* betont in der Frage, ob die christliche Liebestätigkeit im modernen Sozialstaat noch erforderlich ist, dass es nicht nur um die materielle Dimension der Hilfe geht, sondern auch um die

¹⁷⁷ Vgl. *Quadragesimo anno*, 79.

¹⁷⁸ Vgl. *Deus caritas est*, 28b; Müller, *Vom Almosen zum Spendenmarkt*, 36.

persönliche Hinwendung zu bedürftigen Menschen. Bettelnden Menschen gegenüber könnte diese Hinwendung darin bestehen, den typisierten Akt des Almosengebens¹⁷⁹ aufzubrechen und mit ihnen zu sprechen, sie nach ihrer Befindlichkeit oder ihren Bedürfnissen zu fragen.

Ein häufiger Einwand gegen die Gabe von Geldspenden an bettelnde Menschen ist die Infragestellung ihrer Bedürftigkeit.¹⁸⁰ Obwohl einschlägige Untersuchungen leider fehlen, kann aus den bisherigen Erkenntnissen dieser Arbeit betreffend der Bedürftigkeit bettelnder Menschen folgendes festgehalten werden: Menschen, die in Österreich betteln, gehen mit wenig Aussicht auf guten Ertrag¹⁸¹ auf die Straße und führen dort eine Tätigkeit durch, die eine öffentliche Erniedrigung bedeutet und für niemanden erstrebenswert ist. Dabei setzen sie sich teilweise widrigen Witterungsbedingungen und der latenten Gefahr von Konfrontationen mit PassantInnen oder von Strafen oder Verweisen durch die Polizei aus. Tendenziell kann daher angenommen werden, dass Menschen, die in Österreich betteln, ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit tatsächlich dringend benötigen. Für christliche Menschen sollte die Frage nach der tatsächlichen Bedürftigkeit aber im Hintergrund stehen, gilt für die christliche Nächstenliebe doch, dass sie bedingungslos gibt und dabei nicht nachfragt.¹⁸²

Wenn die Würde bettelnder Menschen anerkannt werden soll, dann gehört dazu auch, ihre Eigenverantwortung ernst zu nehmen. Der/die SpenderIn hat kein Recht darauf, zu bestimmen, was mit einer Spende geschehen soll. Diese Form der Bevormundung spielt sich meist nicht direkt zwischen SpenderIn und BettlerIn ab, sondern in der Form, dass die spendende Person möchte, dass ihre Spende nach ihrem Ermessen sinnvoll verwendet wird.¹⁸³ Kaufen sich bettelnde Menschen Bier oder Zigaretten, dann ist die Aufregung meistens groß. Lehnt ein Bettler eine ihm angebotene Mahlzeit ab, wird gleich vermutet, dass er nicht wirklich arm sei. Derlei Erfahrungsberichte mit bettelnden Menschen sind sehr häufig zu hören und bilden oft die Hauptargumente dafür, nicht mehr zu spenden. Sie gründen darin, dass die sinnvolle Verwendung des gespendeten Geldes von der spendenden Person festgelegt wird, die Perspektive der bettelnden Person wird meist nur unzureichend beachtet. Hier muss aber betont werden, dass bettelnde Menschen erstens

¹⁷⁹ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 81.

¹⁸⁰ Vgl. dazu die Untersuchungen zum Spendenverhalten von Voß, Betteln und Spenden, 74-76.

¹⁸¹ Vgl. die Beträge (20-30 Euro/Tag), die in den Interviews von Lendjel genannt werden. Lendjel, Das internationale Betteln im Wien des frühen 21. Jahrhunderts, 63-127.

¹⁸² Vgl. 1Kor, 13, 7: „Sie [die Liebe, F.K.] erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, hält allem stand.“

¹⁸³ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 71 bzw. 74.

einen moralischen Anspruch auf Unterstützung haben und dass sie zweitens das Recht haben, über ihnen gewährte Unterstützung den eigenen Bedürfnissen und dem eigenen Gewissen folgend zu verfügen. In einem professionellen sozialarbeiterischen Verhältnis ist eine gerechtfertigte Bevormundung im Umgang mit dem eigenen Vermögen durchaus denkbar, nicht jedoch im Verhältnis zwischen SpenderInnen und BettlerInnen.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Spenden an bettelnde Menschen als Unterstützung zur Überwindung akuter Notsituationen eine wichtige Funktion hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn es keine professionelle Unterstützung für Bedürftige gibt, wie dies beim Großteil der bettelnden Menschen der Fall ist. Die private Wohltätigkeit darf aber nicht als Lösung des Problems angesehen werden, da sie nur für Einzelpersonen eine angemessene Form Unterstützung darstellt. Auf höheren Ebenen, beispielsweise auf der Ebene des politischen Handelns, sind Maßnahmen gefragt, die einerseits die akute Not beseitigen und andererseits die Situation bettelnder Menschen nachhaltig verbessern.

4.4. Solidaritätspflicht gegenüber bettelnden Menschen

4.4.1. Zum Begriff Solidarität

Der Begriff „Solidarität“ bezeichnet sowohl den Zusammenhalt einer Gruppe – wobei dieser unterschiedlich begründet sein kann – als auch Erscheinungen und Forderungen, die sich aus diesem Zusammenhalt ergeben.¹⁸⁴ Solidarität ist ursprünglich kein Begriff der Soziallehre sondern hat säkularen Ursprung. Innerhalb der Soziallehre der Kirche ist die Solidarität dennoch zu einem ihrer Grundprinzipien geworden. Trotz seines säkularen Ursprungs ist der Solidaritätsbegriff in hohem Maße geeignet, den ethischen Anspruch des Christentums zu vermitteln. Für eine Zusammenarbeit, die über Konfessionsgrenzen hinaus geht, erweist sich seine Herkunft als vorteilhaft, da er es frei von rein christlichen Konnotationen vermag, gemeinsame Anliegen zu beschreiben.¹⁸⁵

Obwohl (oder: gerade weil) der Begriff „Solidarität“ häufig verwendet wird, liegen seine Bedeutung und seine genaue Bestimmung im Unklaren.¹⁸⁶ Deshalb spricht sich *Koller*

¹⁸⁴ Vgl. Baumgartner, Alois: Solidarität. Begriffsgeschichte, in: LThK, ³2000, 9, 706-707.

¹⁸⁵ Vgl. Klein, Stephanie: Christliche Solidarität in der Praxis. Praktisch-theologische Aspekte des Solidaritätsbegriffs, in: Michael Krüggeler/Stephanie Klein/Karl Gabriel (Hg.), *Solidarität – ein christlicher Grundbegriff. Soziologische und theologische Perspektiven* (SPI-Reihe, 9), Zürich, 2005, 217.

¹⁸⁶ Vgl. Koller, Peter: Solidarität und soziale Gerechtigkeit, in: Hermann-Josef Große Kracht/Tobias Karcher SJ/Christian Spieß (Hg.), *Das System des Solidarismus. Zur Auseinandersetzung mit dem Werk von*

dafür aus, den Begriff nicht als klar konturierten Einheitsbegriff, sondern als Begriffsfamilie zu verstehen, d.h. dass es zwar einen gewissen gemeinsamen Bedeutungskern gibt, aber eine Vielzahl verschiedener Verwendungsweisen mit jeweils unterschiedlichen Bedeutungen. Der Bedeutungskern kann folgendermaßen beschrieben werden: es handelt sich um ein Beziehungsverhältnis oder ein Sozialverhalten, ersteres zeigt sich in einem abstrakten Verhältnis wechselseitiger Verantwortung, das zweite im konkreten Helfen, Unterstützen oder Zusammenarbeiten. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, den Begriff Solidarität zu verwenden, machen es notwendig, ihn für diese Arbeit zu bestimmen und sein Verhältnis zu Begriffen wie Nächstenliebe oder Gerechtigkeit zu klären.

4.4.1.1. Empirisch-deskriptive und normativ-evaluative Solidarität

Grundsätzlich können zwei Verwendungsweisen des Begriffs Solidarität unterschieden werden: die empirisch-deskriptive und die normativ-evaluative. Der empirisch-deskriptive Solidaritätsbegriff dient der Untersuchung und Beschreibung von sozialen Tatsachen. Beispiele für seine Bedeutung sind aus psychologischer Perspektive ein Gefühl der Zusammengehörigkeit oder aus soziologischer Sicht die objektive Tatsache des sozialen Zusammenhalts. Der normativ-evaluative Solidaritätsbegriff hingegen will nicht beschreiben, sondern solidarisches Handeln als erwünschenswert oder geboten darstellen.¹⁸⁷ Insofern Solidarität fehlendes solidarisches Handeln einklagt und zu diesem aufruft, hat sie auch appellativen Charakter.¹⁸⁸

4.4.1.2. Verdienstlich oder verpflichtend?

Auf der normativ-evaluativen Ebene unterscheidet *Koller* eine pragmatisch-instrumentelle Solidarität (Aufruf an den Gruppenegoismus, z.B. Gewerkschaften), eine tugendmoralische (verdienstliche) und eine pflichtmoralische (geschuldete, und damit verpflichtende) Solidarität.¹⁸⁹ Die Unterscheidung der Solidarität in verdienstliche oder verpflichtende ergibt sich aus der Bestimmung der Solidarität als Tugend der Wohltätigkeit aus Nächstenliebe oder als Tugend der Gerechtigkeit. In der neueren Theologie wird aber die

Heinrich Pesch SJ (Studien zur christlichen Gesellschaftsethik, 11), 180; Prüller-Jagenteufel, Gunter: Solidarität – eine Option für die Opfer. Geschichtliche Entwicklungen und aktuelle Bedeutung einer christlichen Tugend anhand der katholischen Sozialdokumente (Forum interdisziplinäre Ethik, 20), Frankfurt am Main, 1998, 19.

¹⁸⁷ Vgl. Koller, Solidarität und soziale Gerechtigkeit, 179-205.

¹⁸⁸ Vgl. Klein, Christliche Solidarität in der Praxis, 211.

¹⁸⁹ Vgl. Koller, Solidarität und soziale Gerechtigkeit, 179-205.

Position vertreten, dass Liebe und Gerechtigkeit zwar zwei verschiedene Sphären sind, diese aber letztlich nicht voneinander getrennt werden dürfen, da sie in einem gegenseitigen Begründungsverhältnis stehen: Einerseits ist die Gerechtigkeit die Bedingung für die Liebe, andererseits ist der Einsatz für ein Mehr an Gerechtigkeit ein Ausdruck der Liebe.¹⁹⁰ Da Solidarität somit immer mehr bedeutet als Wohltätigkeit und sich auf Gerechtigkeit bezieht, muss sie als verpflichtende soziale Tugend bestimmt werden.

4.4.1.3. Der Bezug auf das Gemeinwohl und die soziale Gerechtigkeit

In der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* wird Solidarität bestimmt als „die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das „Gemeinwohl“ einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir für alle verantwortlich sind.“¹⁹¹ Unter Gemeinwohl wird die Gesamtheit der gesellschaftlichen Bedingungen verstanden, „die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“¹⁹². Das Gemeinwohl ist das Ziel aller sozialen Interaktionen und steht für einen Zustand, indem allen Menschen der Gesellschaft die Mittel und Chancen zur Verfügung stehen, die sie brauchen, um ihr Leben menschenwürdig gestalten zu können. Somit ist das Gemeinwohl die Grundnorm für Politik und Recht.¹⁹³

Die Grundvoraussetzung für eine Annäherung an das Gemeinwohl ist soziale Gerechtigkeit, weshalb sich auf das Gemeinwohl bezogenes solidarisches Handeln konkret auf ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit richtet. Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit beinhaltet unterschiedliche Gerechtigkeitsaspekte. Er bezieht sich auf faire Austauschbedingungen (Tauschgerechtigkeit) und die gerechte Verteilung materieller Güter und Lasten (Verteilungsgerechtigkeit), wobei die Verteilung an zwei unterschiedlichen Kriterien bemessen werden kann: Leistung und Bedarf.¹⁹⁴ Für das Thema Betteln besonders relevant ist der Aspekt der Bedürfnisgerechtigkeit, die jedem

¹⁹⁰ Vgl. Prüller-Jagenteufel, Solidarität, 63.

¹⁹¹ *Sollicitudo rei socialis*, 38.

¹⁹² *Gaudium et spes*, 26.

¹⁹³ Vgl. Anzenbacher, Arno: Soziale Gerechtigkeit. Grundlagen und Verwirklichung, in: Helmut Renöckl/Piotr Morciniec/Alfred Rammer (Hg.), *Umbrüche gestalten. Sozialethische Herausforderungen im neuen Europa*, Wien, 2008, 186.

¹⁹⁴ Vgl. Zacher, Hans F.: Das Soziale und die katholische Soziallehre, in: *Stimmen der Zeit* 210 (1992), 7-9.

Individuum die Befriedigung seiner existenziellen Bedürfnisse sichert.¹⁹⁵ Weiters bezieht sich soziale Gerechtigkeit auf die Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Beteiligungsgerechtigkeit) und auf die legale Gerechtigkeit, die ihren Blick auf faire Rechtsfindung und fairen Rechtsvollzug richtet, damit dasselbe Maß an Rechtssicherheit für alle gewährleistet ist.¹⁹⁶ Die Verteilung von Möglichkeiten zur Verwirklichung von Lebenschancen kann zusätzlich als eigener Aspekt der Gerechtigkeit angesehen werden (Befähigungsgerechtigkeit).¹⁹⁷ Wichtig ist es, soziale Gerechtigkeit nicht als Verzicht oder Einschränkung zu begreifen, sondern als die Grundbedingung für den Wohlstand aller. Dieser Wohlstand besteht im christlichen Verständnis nicht nur in der Steigerung des Bruttosozialprodukts, sondern bemisst sich vor allem daran, wie alle – insbesondere die Schwächsten der Gesellschaft – an diesem Wohlstand beteiligt sind.

Die Forderung, sich für das Gemeinwohl und somit durch solidarisches Handeln für soziale Gerechtigkeit einzusetzen, gründet in der Gleichheit aller Menschen. Sie ist nicht als Gehorsamsforderung oder als Aufruf zu Wohltätigkeit zu verstehen, sondern als einen Appell an den menschlichen Verstand, da sie – beispielsweise in der sogenannten Goldenen Regel – für alle einsehbar ist: *„Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“* (Mt 7,12). Was für die anderen gut ist, muss auch für mich gut sein, was für mich gut ist, müssen auch die anderen als gut betrachten. Die Einsehbarkeit liegt in der eigenen realen oder fiktiven Erfahrung von Verletzlichkeit.¹⁹⁸

4.4.1.4. Auf Gerechtigkeit bezogene Solidarität und Nächstenliebe

Die Begriffe Gerechtigkeit und Nächstenliebe dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn Solidarität auf soziale Gerechtigkeit bezogen ist, dann kann die die Nächstenliebe als Ursprung und Beweggrund für diese Solidarität bestimmt werden, da sie nicht mit der Solidarität oder anderen Tugenden identifiziert werden kann, sondern vielmehr Ursprung und Ziel aller Tugenden ist.¹⁹⁹ Die Liebe geht immer über die Solidarität hinaus, da sie den ganzen Menschen umfasst. Sie bedeutet die Wertschätzung

¹⁹⁵ Aspekte einer Bedürfnisgerechtigkeit finden sich im kirchlichen Lehramt schon in *Rerum Novarum*, 27, wo betont wird, dass ein gerechter Lohn für die Sicherung der existenziellen Bedürfnisse Wohnung, Kleidung und Nahrung ausreichen muss.

¹⁹⁶ Vgl. Anzenbacher, Arno: *Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*, Paderborn, 1998, 222; Vgl. Anzenbacher, *Soziale Gerechtigkeit*, 187.

¹⁹⁷ Vgl. Bedford-Strom, Heinrich: *Solidarität und Option für die Armen*, in: Ingeborg Gabriel/Franz Gassner (Hg.), *Solidarität und Gerechtigkeit. Ökumenische Perspektiven*, Ostfildern, 2007, 40. Der Begriff „Befähigungsgerechtigkeit“ ist meines Wissens nicht weit verbreitet. Da solidarisches Handeln aber die Ermächtigung der Opfer zum Ziel hat, passt dieser Aspekt von Gerechtigkeit gut zum Thema dieser Arbeit.

¹⁹⁸ Vgl. Bedford-Strom, *Solidarität und Option für die Armen*, 47-55.

¹⁹⁹ Vgl. Prüller-Jagenteufel, *Solidarität*, 55.

des Anderen und die Achtung seiner Würde, weshalb Handlungen aus Nächstenliebe nicht als herablassend oder als Folge assistenzialistischen Denkens missverstanden werden dürfen.²⁰⁰ Die Solidarität hingegen richtet sich auf die Lösung einer konkreten ungerechten Situation,²⁰¹ wobei die Nächstenliebe im christlichen Bereich eine wichtige Quelle der Motivation für den Einsatz für das Wohlergehen anderer Menschen darstellt, was auch in empirischen Untersuchungen bestätigt wurde.²⁰²

4.4.1.5. *Die (vorrangige) Option für die Armen*

Im christlichen Verständnis von Solidarität und sozialer Gerechtigkeit ist die „Option für die Armen“ von fundamentaler Bedeutung. Option für die Armen bedeutet nicht, dass sich eine Gruppe gegen eine andere Gruppe der Gesellschaft stellt (es geht um eine vorrangige, nicht um eine ausschließliche Option), sondern sie gründet in der Erkenntnis, dass die Situation der Armen einen Skandal darstellt, der allen schadet und von allen überwunden werden muss. Eine Gesellschaft, die gerechte Strukturen schaffen will, ist deshalb zuerst den Randgruppen gegenüber verpflichtet und aufgerufen, deren Situation der Missachtung ihrer Rechte zu überwinden. Dabei geht es nicht um ein paternalistisches Helfen, sondern um die Überwindung der Ohnmacht und die Ermächtigung zu eigenständigem Handeln. Für die christliche Ethik sind die Armen der Maßstab der Beurteilung gesellschaftlicher, politischer oder ökonomischer Vorgänge. Maßnahmen und Entscheidungen müssen an ihren Auswirkungen für die Schwächsten der Gesellschaft gemessen werden.²⁰³

4.4.1.6. *Pro-Solidarität und Con-Solidarität*

Eine weitere Differenzierung des Solidaritätsbegriffs ergibt sich aus unterschiedlichen Arten der Betroffenheit der solidarisch Handelnden. Handeln Menschen aus gemeinsamer Betroffenheit liegt ein symmetrisches Solidaritätsverhältnis vor, welches auch als Con-Solidarität bezeichnet werden kann. Das Paradebeispiel für Con-Solidarität sind die Gewerkschaften. Die gemeinsame Betroffenheit bindet Einzelpersonen an die Gruppe, woraus eine Verpflichtung entsteht, sich für die Interessen dieser Gruppe einzusetzen. Besteht solidarisches Handeln darin, für andere, die sich in einer schlechteren Situation befinden, Partei zu ergreifen und deren Lage verbessern zu wollen, handelt es sich um ein

²⁰⁰ Vgl. Lehner, Markus: Solidarität oder Nächstenliebe, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift 144 (1996), 237-244.

²⁰¹ Vgl. Prüller-Jagenteufel, Solidarität, 18.

²⁰² Vgl. Klein, Christliche Solidarität in der Praxis, 222. Die Nächstenliebe ist ein wichtiger Teil eines komplexen Bündels von unterschiedlicher Beweggründen für solidarisches Handeln.

²⁰³ Vgl. Bedford-Strohm, Solidarität und Option für die Armen, 44-49.

asymmetrisches Solidaritätsverhältnis oder um Pro-Solidarität. Zu bemerken ist dabei, dass diese beiden Bereiche in den meisten Solidaritätsverhältnissen in unterschiedlichem Maße zugleich vorhanden sind. In der Parteinahme für eine bestimmte Gruppe durch eine andere Gruppe sollten beide Aspekte aufeinander bestärkend wirken: die Con-Solidarität der Gruppe der Betroffenen in der gemeinsamen Leidenssituation bildet den Ausgangspunkt für das Engagement für ein Mehr an Gerechtigkeit und stellt eine wichtige Grundvoraussetzung dar. Die Pro-Solidarität mit dieser Gruppe von Betroffenen muss bei diesem Ausgangspunkt ansetzen, sie hängt von der Solidarität der Betroffenen ab, wenn sie nicht alleinverantwortlich und paternalistisch handeln will. Sie vermag sie aber auch zu stärken, indem sie ihren Anliegen eine Stimme verleiht.²⁰⁴

4.4.1.7. Universalität und Parteilichkeit

Solidarität gründet in der Gleichheit der Würde aller Menschen und hat deswegen unbedingt universellen Charakter. Das bedeutet, dass Solidarität grundsätzlich für alle Menschen offen sein muss und niemanden von vornherein ausschließen darf, weil alle Menschen potentiell zu Betroffenen sozialer Ungerechtigkeit werden können. Um aber für die Universalität der Würde aller Menschen eintreten zu können, muss Solidarität in konkreten Situationen der Gefährdung und Verletzung der Menschenrechte parteiisch eingreifen. Nur durch diese konkrete Parteinahme ist es möglich, dem universalen Ziel der Herstellung sozialer Gerechtigkeit für alle Menschen näher zu kommen. In der Spannung zwischen Universalität und Parteilichkeit ergibt sich für die Solidarität eine zweifache Gefährdung: erstens darf die konkrete Parteinahme nicht in einer Überbetonung der Bezogenheit auf alle Menschen untergehen. Zweitens darf die konkrete Parteinahme nicht zu einem Gruppenegoismus verkommen, der den universalen Horizont aus den Augen verliert und sich durch die Überbetonung der eigenen Interessen gegen berechnete Ansprüche anderer Gruppen richtet.²⁰⁵

²⁰⁴ Vgl. Steinkamp, Hermann: Solidarität. Praktisch-theologisch, in: LThK, ³2000, 9, 710; Prüller-Jagenteufel, Gunter: Eine Option für die Opfer. Versuch einer ethischen Kriegerologie zur „christlichen Tugend“ der Solidarität, in: Theologie und Glaube 91/2001, 266-267.

²⁰⁵ Vgl. Prüller-Jagenteufel, Gunter: Solidarität als Einsatz für (soziale) Gerechtigkeit. Die Perspektive christlicher Sozialethik, in: Michael Krüggeler/Stephanie Klein/Karl Gabriel (Hg.), Solidarität – ein christlicher Grundbegriff. Soziologische und theologische Perspektiven (SPI-Reihe, 9), Zürich, 2005, 204-205.

4.4.1.8. Zusammenfassung: Konkretisierung des Solidaritätsbegriffs

Für die Thematik dieser Arbeit ergeben sich aus diesen Begriffs- und Verhältnisbestimmungen folgende Elemente eines Verständnisses von Solidarität:

Solidarität ist in dieser Arbeit als normativ-appellativer Begriff zu verstehen, der in der universalen Gleichheit aller Menschen begründet ist und sich auf soziale Gerechtigkeit, die sich unter anderem auf gerechte Verteilung, die Absicherung existentieller Grundbedürfnisse und die Herstellung und Aufrechterhaltung von Rechtssicherheit für alle Menschen einer Gesellschaft richtet. Der Bezug auf die soziale Gerechtigkeit macht die Solidarität zu einer verpflichtenden sozialen Tugend, die sich notwendig auf die Beseitigung ungerechter Strukturen und Institutionen richtet. Solidarität bezieht ihre Motivation aus der Nächstenliebe und ergreift Partei für Menschen, die von sozialer Ungerechtigkeit betroffen sind. Dabei besteht ihr Ziel in deren Ermächtigung zu eigenständigem Handeln.

4.4.2. Kriterien für solidarisches Handeln

Welchen Grundsätzen muss solidarisches Handeln folgen, um dem oben genannten Solidaritätsbegriff gerecht zu werden?²⁰⁶ Im folgenden Abschnitt sollen einige Kriterien für solidarisches Handeln aufgezeigt werden.

Bezug zum Kontext

Solidarisches Handeln findet seinen Anlass in der Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten einer bestimmten Person oder Gruppe.²⁰⁷ Ihr Ziel ist die Sicherung der Menschenwürde der Betroffenen, weshalb notwendigerweise deren Kontext beachtet werden muss, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse treffen zu können.

Perspektivenwechsel

Im deutschen Wirtschafts- und Sozialwort wird die Wichtigkeit betont, „*die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben*“²⁰⁸.

²⁰⁶ Vgl. für den folgenden Abschnitt Prüller-Jagenteufel, Eine Option für die Opfer, 270-275; Prüller-Jagenteufel, Gunter: Den Liebesdienst nicht ausfallen lassen. Option für die Armen als kirchliche Verpflichtung, in: Diakonia. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche, 39 (2008), Heft 2, 91-92.

²⁰⁷ Vgl. dazu auch Steinkamp, Hermann: Solidarität und Parteilichkeit. Für eine neue Praxis in Kirche und Gemeinde, Mainz, 1994, 44-45.

²⁰⁸ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997, 107.

In einem solidarischen Verhältnis geht es nicht nur darum, die Ursachen für die Situation der Betroffenen zu analysieren. Es muss auch bewusst werden, was die Armut für die Armen konkret bedeutet, wenn sie als gleichberechtigte Partner an der Überwindung ihrer Situation beteiligt sein sollen.

Zielorientierung und Endlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte werden durch solidarisches Handeln genau definierte Güter geschützt, verteidigt oder wiederhergestellt. Ist dieses Ziel erreicht, endet das aktuell bestehende Verhältnis solidarischen Handelns, was aber potentielle Solidarität in Form von Verbundenheit keineswegs ausschließen soll.

Die Veränderung von Strukturen und die Notwendigkeit des Konflikts

Solidarisches Handeln kann nicht in der Situation aktueller Not verbleiben sondern richtet sich immer auf deren Ursachen. Sie richtet sich notwendigerweise gegen bestehende ungerechte Strukturen und hat die Verbesserung der politischen, ökonomischen und sozialen Voraussetzungen zum Ziel.²⁰⁹ Betont wird dies unter anderem im Konzilsdekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem*: Forderungen der Gerechtigkeit haben den Vorrang gegenüber Liebesgaben, wobei nicht als Liebesgabe gegeben werden darf, was aus Gerechtigkeit geschuldet wird²¹⁰ (vgl. die Almosenlehre von Thomas v. Aquin in 2.1.1). Gerechte Voraussetzungen ermöglichen den Betroffenen ihren gerechten Anteil an gesellschaftlichen Gütern. Im Einsatz für diese Gerechtigkeit ist der Konflikt mit jenen, die von der bestehenden Situation profitieren und an deren Aufrechterhaltung festhalten, unausweichlich.

Kooperation

Zur Verfolgung eines konkreten Ziels ist im solidarischen Handeln alles Mögliche (auch im ethischen Sinn) zu tun, um dieses Ziel zu erreichen, und möglichst alles zu unterlassen, was der Erreichung dieses Ziels entgegenläuft. Deshalb haben Abgrenzungen und Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Gruppen, die dasselbe Ziel verfolgen, im solidarischen Handeln keinen Platz, auch wenn sie auf anderer Ebene durchaus ihre

²⁰⁹ Vgl. Steinkamp, Solidarität und Parteilichkeit, 45.

²¹⁰ Vgl. *Apostolicam actuositatem*, 8.

Berechtigung haben. Die Zusammenarbeit aller, die sich für mehr Gerechtigkeit einsetzen, muss im Vordergrund stehen.²¹¹

Ermächtigung als Ziel solidarischen Handelns

Die „*Hilfe zur Selbstorganisation*“²¹², sprich die Befähigung der Betroffenen zu eigenständigem Handeln und zur Überwindung ihres Opferstatus, ist das Ziel jedes Solidaritätsverhältnisses. Damit dies gelingen kann, muss dieses Verhältnis partizipativ und dialogisch gestaltet werden. Die Achtung der Personwürde derer, mit denen Solidarität geübt wird, schließt paternalistische Vorschreibungen aus.²¹³ Ihr sittliches Subjekt-Sein muss anerkannt werden, ihre Perspektive muss geteilt und ihre Entscheidungen geachtet werden, wenn sie auch nicht unhinterfragt unterstützt werden sollen. Alle Beteiligten sollen das, was sie als gut und richtig erkennen, in einen gleichberechtigten, dialogischen Wahrheitsfindungsprozess einbringen können, in dem sie sich auf Vorgehensweisen und Ziele ihres gemeinsamen Handelns einigen. Auch auf Ebene der konkreten Handlungen soll das Solidaritätsverhältnis partizipativ gestaltet sein. Selbstorganisation und Selbsthilfe sind con-solidarische Elemente, die auch in eigentlich pro-solidarischen Verhältnissen eine wichtige Rolle spielen müssen. Die Betroffenen zu eigenständigem Handeln zu führen kann eine Anwaltschaft im Sinne einer vormundhaften Solidarität bedeuten, nicht aber im Sinne von Bevormundung. Im aktiven Einsatz für die Ermächtigung der Betroffenen zielt diese Anwaltschaft auf ihre eigene Aufhebung, indem sie mit der wachsenden Eigenmächtigkeit selbst immer kleiner wird. Dieses Ziel solidarischen Handelns wird auch beim 2. Vatikanischen Konzil betont: „*Die Hilfeleistung sollte so geordnet sein, daß sich die Empfänger, allmählich von äußerer Abhängigkeit befreit, auf die Dauer selbst helfen können.*“²¹⁴

4.4.3. Solidarisches Handeln mit/für bettelnde(n) Menschen

Was bedeuten diese Kriterien für ein Engagement für die Verbesserung der Lebenssituation bettelnder Menschen in Österreich?²¹⁵

²¹¹ Vgl. Gaudium et spes, 21.

²¹² Vgl. Steinkamp, Solidarität und Parteilichkeit, 45.

²¹³ Vgl. Apostolicam actuositatem, 8: „Man muss auch in tiefer Menschlichkeit auf die personale Freiheit und Würde dessen Rücksicht nehmen, der die Hilfe empfängt.“

²¹⁴ Apostolicam actuositatem, 8.

²¹⁵ Dieser Abschnitt bezieht sich insbesondere auf bettelnde Menschen aus dem Ausland.

Bezug zum Kontext. Die Lebensverhältnisse bettelnder Menschen in ihren Herkunftsländern und in Österreich sind unzureichend erforscht. Lediglich die Vinzenzgemeinschaft Graz ist über die Herkunft und die Ursachen der Armut der von ihr betreuten Personen ausreichend informiert. Über die bettelnden Menschen in den Straßen Wiens gibt es beispielsweise kaum gesichertes Wissen. Die Erforschung ihrer Lebensverhältnisse wäre dringend notwendig, um angemessen auf die Herausforderung ihrer Armut reagieren zu können. Die gesetzlichen Bedingungen, die das Betteln betreffen, und die öffentliche Wahrnehmung bettelnder Menschen gehören zu den bestimmenden Faktoren ihres Lebens in Österreich. Auch dieser Kontext muss beachtet werden, was diese Arbeit unter anderem leisten soll.

Perspektivenwechsel. Die Tätigkeit des Bettelns wird größtenteils als menschenunwürdige Tätigkeit betrachtet. Aus der Perspektive eines wohlhabenden Bürgers hat dies sicher seine Berechtigung. In den von *Thuswald* durchgeführten Interviews mit bettelnden Frauen und in der Argumentation des Klägers gegen das Bettelverbot in Fürstenfeld taucht allerdings eine andere Sichtweise auf. Das Betteln wird als Tätigkeit angesehen, die in bewusster Abgrenzung von illegalen Erwerbsmöglichkeiten ausgeübt wird, um die eigene Situation und die der Familien zu verbessern (obwohl bemerkt werden muss, dass aufgrund starker sozialer Exklusion und dem daraus resultierenden Mangel an Alternativen nur bedingt von einer „freien“ Wahl gesprochen werden kann). Bettelnde Menschen dürfen nicht nur als Opfer von Armut wahrgenommen werden, sondern auch als eigenständige Personen, die ihre Situation nicht einfach hinnehmen. Sie haben bereits eigenständig Strategien entwickelt und Kompetenzen erworben, um ihre Lage zu verbessern.²¹⁶ Ohne das Betteln zu verharmlosen oder zu romantisieren ist es wichtig, anzuerkennen, dass es sich beim Betteln nicht um ein Nichtstun und Ertragen einer Armutssituation handelt, sondern, dass es bereits einen aktiven Schritt zur Bewältigung darstellt.

Zielorientierung und Endlichkeit. Welche konkreten Ziele können für die Verbesserung der Situation bettelnder Menschen in Österreich genannt werden? An erster Stelle ist hier die Sicherung ihrer existentiellen Grundbedürfnisse während ihres Aufenthaltes in Österreich zu nennen. Mit dem VinziNest existiert in Graz bereits eine Einrichtung, in der bettelnde Menschen aus dem Ausland versorgt werden. Insbesondere in Wien dürfte der Bedarf nach

²¹⁶ Vgl. Thuswald, Betteln als Beruf?, 76-70; VfGH 05.12.2007, V 41/07-10, 3-4.

einer ähnlichen Einrichtung aufgrund der großen Anzahl ausländischer BettlerInnen ebenfalls gegeben sein. Als weitere Nahziele wären eine Verbesserung der rechtlichen Lage und ein öffentlicher Diskurs zu nennen, in dem das Betteln nicht als Bedrohung, sondern als soziale Herausforderung diskutiert wird. Langfristig muss das Engagement für bettelnde Menschen auch auf eine Verbesserung ihrer Lebenslage in ihren Heimatländern abzielen.

Die Veränderung von Strukturen und die Notwendigkeit des Konflikts. Die sozialen und politischen Voraussetzungen für bettelnde Menschen verweigern ihnen nicht nur die Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern, sondern führen dazu, dass sie noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, die das Betteln betreffen, verletzen oder gefährden die Menschenrechte bettelnder Menschen. Die verhängten Strafen tragen zu einer weiteren Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse bei. Das Eintreten gegen die weitere Einführung bzw. für die Abschaffung oder Änderung derartiger repressiver Maßnahmen gegen bettelnde Menschen ist zwar mit heftigen Konflikten verbunden (wie im Engagement von Pfarrer Wolfgang Pucher für bettelnde Menschen in Graz deutlich wird), aber zur Besserung der Situation bettelnder Menschen in Österreich unumgänglich. In diesem Engagement ist es nicht nur wichtig auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, sondern auch im öffentlichen Diskurs bewusstseinsbildend gegen Geringschätzung und Kriminalisierung zu wirken.²¹⁷

Kooperation. Beim Thema Betteln ist Kooperation auf mehreren Ebenen gefordert. Einerseits sollte es darum gehen, dass alle Beteiligten (Politik, Exekutive, karitative Organisationen, ...) in einer bestimmten Stadt oder Region nach möglichen Lösungswegen suchen, andererseits ist auch die überregionale Zusammenarbeit gefragt, beispielsweise im Austausch von Erfahrungen oder in der Schaffung einer einheitlichen Rechtslage bezüglich des Bettelns. Nur durch eine solche Zusammenarbeit kann verhindert werden, dass jede Gemeinde eigene Wege im Umgang mit bettelnden Menschen geht und das „Problem“ von einem Ort an den anderen verlagert wird, anstatt die Menschen zu unterstützen. Da es sich beim Großteil der in Österreich bettelnden Menschen nicht um österreichische Staatsbürger handelt, kommt auch der Ebene der internationalen Kooperation große Bedeutung zu.

²¹⁷ Vgl. Riedlsperger, Alois: Neue Armut braucht neue Solidarität, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift 144 (1996), 235.

Ermächtigung als Ziel solidarischen Handelns. Ermächtigung im Sinne der Fähigkeit, ausreichend Einkommen für sich und die Familie verdienen und sein Leben frei gestalten zu können, ist eng an die Möglichkeit auf Lohnarbeit geknüpft. Hier gilt es, gemeinsam mit bettelnden Menschen Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei kann einerseits auf bereits vorhandene Fähigkeiten zurückgegriffen werden (wie z.B. bei VinziPasta in Hostice), andererseits kann auch im Erwerb zusätzlicher Kompetenzen Unterstützung geleistet werden.

Die hier geleisteten Überlegungen stellen einen Versuch dar, gegenüber dem restriktiven Umgang mit bettelnden Menschen in Österreich einen aus christlicher Sicht verantwortbaren Weg gegenüberzustellen und zu konkretisieren, worin sich die Solidaritätspflicht, die aus ethischer Perspektive gegenüber bettelnden Menschen besteht, verwirklichen könnte. Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen einen Impuls für eine Diskussion abseits der Wahrnehmung des Bettelns als Sicherheitsproblem darstellen.

4.5. Option für die Armen? Die Kirche(n) im Einsatz für bettelnde Menschen

Die christlichen Kirchen Österreichs beschreiben in ihrem *Sozialwort* aus dem Jahr 2003 aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und verpflichten sich, ihre gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen und sich für die Bewältigung dieser Herausforderungen einzusetzen.²¹⁸ Obwohl das Thema Betteln im *Sozialwort* nicht ausdrücklich angesprochen wird, finden sich einige Anknüpfungspunkte. Die Kirchen betonen, dass sie sich an die Seite von Menschen am Rande der Gesellschaft stellen und sich um deren Integration bemühen. Im Blick auf die Problematik der Wohnungslosigkeit sehen die Kirchen ihre Aufgabe unter anderem darin, Räume für Wohnungslose zur Verfügung zu stellen.²¹⁹

Betreffend der Problematik rund um das Betteln liegt für die Kirchen eine erste Herausforderung darin, sich von der gängigen, von Vorurteilen geprägten Meinung über bettelnde Menschen zu verabschieden und sie als bedürftige Menschen anzusehen und diese Sicht auf bettelnde Menschen auch glaubhaft in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue Maßnahmen gegen das Betteln diskutiert werden. Es kann nicht genügen, diese Aufgabe allein der Vinzenzgemeinschaft Graz zu überlassen, die

²¹⁸ Vgl. Sozialwort des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, Wien, ³2005.

²¹⁹ Vgl. Sozialwort, 83 bzw. 126.

sich seit Jahren für eine korrekte Darstellung und Wahrnehmung bettelnder Menschen im öffentlichen Diskurs einsetzt. Das Engagement „*zugunsten der Benachteiligten*“²²⁰ muss aber noch weiter gehen und sollte – wenn die vorrangige Option für die Armen keine leere Floskel sein soll – in solidarisches Handeln mit bettelnden Menschen münden. Die Kirchen und kirchliche Organisationen sollten sich einerseits darum bemühen, dass die ungerechten gesetzlichen Regelungen entschärft oder abgeschafft werden. Andererseits sollten sie – neben der wertvollen Unterstützung, die Christinnen und Christen durch die direkte Gabe von Spenden leisten – dafür sorgen, dass es auch außerhalb der Stadt Graz organisierte Unterstützung für bettelnde Menschen gibt, die eine langfristige Besserung ihrer Lebensverhältnisse zum Ziel hat. Von Seiten des Bundes, der Länder oder den Gemeinden sind außer neuen Gesetzen kaum Maßnahmen zu erwarten, die auf die Not bettelnder Menschen reagieren. Gerade dort, wo andere nicht helfen, ist aber der Ort für den bedingungslosen, kirchlichen Dienst am Menschen, der sich von der Nächstenliebe getragen für mehr soziale Gerechtigkeit einsetzt.

²²⁰ Sozialwort, 226.

5. Fazit

Bettelnde Menschen stoßen in Österreich auf große Ablehnung, insbesondere wenn sie – wie der Großteil von ihnen – aus dem Ausland kommen und diese Fremdheit auch für alle erkennbar ist. Indem sie in den österreichischen Städten an viel frequentierten Plätzen um ihren Lebensunterhalt betteln, präsentieren sie eine erschreckende, hässliche Form der Armut, die Irritation und Beklemmung erzeugt. Sie bitten die PassantInnen um Hilfe, setzen dadurch eine machtvolle Geste und halten der Wohlstandsgesellschaft den Spiegel vor²²¹: bettelnde Menschen repräsentieren die Schattenseite des Wohlstandes und zeigen, dass existentielle Armut kein reines Phänomen der Entwicklungsländer ist und dass das politisch geeinte Europa von sozialer Gerechtigkeit noch weit entfernt ist. Doch wie reagiert die Gesellschaft auf diese Herausforderung? Politik und Medien stellen ihre Bedürftigkeit in Frage, sie kriminalisieren bettelnde Menschen und machen sie zu einer Verletzung des öffentlichen Anstandes, zu einer Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit. Bettelnde Menschen werden wegen ihrem besonders rücksichtslosen Verhalten bestraft oder als das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bezeichnet, um Maßnahmen gegen ihre Anwesenheit zu rechtfertigen. Es sind aber nicht die bettelnden Menschen, die das Gemeinschaftsleben stören; der Skandal liegt in der Art und Weise, wie mit ihnen umgegangen wird. Ihre Armut wird verneint, obwohl sie von allen gesehen wird. Doch bettelnde Menschen passen nicht in das Bild einer gepflegten Stadt und einer wohlhabenden Gesellschaft. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen Instrumente dar, mit denen sie aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden können (dies gilt insbesondere für Wien). Ihre Armut wird nicht nur verneint, sondern sie soll durch Verdrängung unsichtbar gemacht werden. Anstatt ihren berechtigten Anspruch auf Fürsorge gelten zu lassen, werden schlecht gerechtfertigte Strafen gegen sie ausgesprochen.

Diesem restriktiven Umgang entgegengesetzt, kann aus der Perspektive der theologischen Ethik ein christlich verantwortbarer, menschlicher Umgang mit bettelnden Menschen gefunden werden. Die Gabe von Spenden und das solidarische Handeln stellen auf unterschiedlichen Ebenen Möglichkeiten dar, bettelnde Menschen zu unterstützen.

Aus ethischer Perspektive erfüllen bettelnde Menschen eine wichtige Funktion in unserer Gesellschaft: sie stören den Alltag, machen Armut sichtbar und weisen darauf hin, dass sie

²²¹ Vgl. Voß, Betteln und Spenden, 69 bzw. 75.

vom Wohlstand ausgeschlossen sind. Sie machen die Armut für alle erfahrbar, die ansonsten nur „*keimfrei und appetitlich*“²²² durch die Medien vermittelt wird. Das bedeutet aber nicht, dass es bettelnde Menschen geben muss. Aber solange Formen der Armut existieren, die Menschen dazu zwingen, auf der Straße um ihren Lebensunterhalt zu betteln, müssen sie auch sichtbar bleiben dürfen. Anstatt sie zu einer Gefahr zu machen, muss ihr Anblick ertragen, ihre Stimme gehört und ihre Herausforderung angenommen werden.²²³ Deshalb sollte eine Gesellschaft, in der keine bettelnden Menschen zu sehen sind, nicht die Folge von Verdrängung sein, sondern der sichtbare Ausdruck für ein hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit.

²²² Müller, Vom Almosen zum Spendenmarkt, 41.

²²³ Vgl. Dussel, Enrique: Ethik der Gemeinschaft, Düsseldorf, 1988, 47-48.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
LGBI	Landesgesetzblatt
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
StGB	Strafgesetzbuch
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGH	Verwaltungsgerichtshof (Baden-Württemberg)
WLSG	Wiener Landes-Sicherheitsgesetz

Quellen

Gesetze und Verordnungen, Beilagen

Salzburger Landespolizeistrafgesetz LGBI 58/1975, zuletzt geändert durch LGBI 114/2006.

Tiroler Landes-Polizeigesetz LGBI 60/1976, zuletzt geändert durch LGBI 56/2007.

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz LGBI 51/1993, zuletzt geändert durch LGBI 33/2008.

Beilage Nr. 9, PrZ: 2229/93 zum Entwurf für das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz.

Beilage Nr. 7/2008, LG – 00045-2008/0001 zum Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, auf: <http://www.wien.gv.at/ma08/hist-gesetzesentwurf/2008/beilage-7-08.pdf>, abgerufen am 03.03.2009.

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz LGBI 24/2005, zuletzt geändert durch LGBI 95/2007.

Beilage Nr. 250 zu den stenographischen Berichten, Steiermärkischer Landtag, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2005, Einl.Zahlen 1547/5 und 2058/2.

Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Vorarlberg) LGBI 48/1969, zuletzt geändert durch LGBI 58/2001.

Verordnung der Stadtgemeinde Baden: Betteln und Musizieren an öffentlichen Orten, auf: http://www.baden.at/pages/buerger/sicherheit/start/artikel_verordnung-bettler.asp, abgerufen am 19.11.2008.

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 11. April 1984, idF. vom 18.12.2001 über die Wahrung des öffentlichen Anstandes (Anstandsverordnung), <http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerthersee/downloads/BG-Anstandsverordnung0710.pdf>, abgerufen am 14.10.2008.

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 23.5.2005 über das Verbot des aufdringlichen Bettelns und des Bettelns mit Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (ortspolizeiliche Betteleiverordnung), http://www.eisenstadt.at/uploads/tx_cmseisenstadt/downloads/Betteleiverordnung.pdf, abgerufen am 21.01.2009.

Ortspolizeiliche Verordnung der Stadt Tulln vom 6. Dezember 2006, http://www.tulln.at/gemeinden/user/32135/dokumente/km_vo_bettelverordnung2006.pdf, abgerufen am 21.01.2009.

VfGH 05.12.2007, V 41/07-10 (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Aufhebung der Verordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 04.10.2006, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen passiven Bettelns erlassen wurden).

Zeitungsartikel

ÖSTERREICH, 01.06.2008, „Die Kinderbettelei ist nun in Wien verboten“; 23.03.2009, „Comeback der Hütchenspieler“, auf: http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/wien/Invasion_der_Huetchenspieler_in_Wien_0443242.ece, abgerufen am 23.03.2009.

DIE PRESSE, 06.02.2007, „Kärnten erlässt Bettelverbot“; „Fürstenfeld: Gute Erfahrung mit Verboten“; 26.03.2007, „Polizei gegen Bettelverbot“.

DER STANDARD, 10.12.1996, „Man will die Roma nicht“; 06.07.2006 „Kein Geld für Öffi-Bettler“, <http://derstandard.at/>, abgerufen am 10.12.2008.

KRONEN-ZEITUNG (Steiermark), 07.01.2009, „Ost-Bettlerbanden im Vormarsch“.

NEUE ZEIT, 09.03.1997, „Gebettelt wird ums überleben“.

profil, 26.07.1999, „Halbe Grazer“.

Falter 43/06, „Lebenslänglich sitzen“; „Wir müssen das aushalten“.

Kärntner Tageszeitung, 27.01.2007, „Sie sind nicht organisiert“.

Unter Bettlern, in: SOS Mitmensch (Hg.), Moment. Gazette für Menschenrechte #10, 1/2008, 10-14.

Stellungnahmen, Presseaussendungen

Blimlinger, Thomas, Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird (BV 7 – A 167/08), 14.02.2008.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird (GZ.: BMI-LR1439/0002-III/1/a/2008), 18.02.2008.

Kammer für Arbeiter und Angestellte, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, 18.02.2008.

Stellungnahme des Runden Tisches zu Kinderhandel zum Verbot des Bettelns mit Kindern in Wien, Wien, 30.05.2008.

„Gegen eine Bettelverordnung in Wien“, auf:

<http://wien.kpoe.at/news/article.php?story=2008030606561919&query=Bettelverordnung>, abgerufen am 03.03.2009.

„Wir stimmen gegen ein Bettelverbotsgesetz“, auf:

http://wien.gruene.at/weitere_themen/artikel/lesen/27927/, abgerufen am 05.03.2009

Presseinformation des Magistrats der Stadt Krems an der Donau: Verordnung gegen aggressives Betteln, 13.12.2006,

<http://www.krems.gv.at/system/web/presseinfo.aspx?detailonr=218310782>, abgerufen am 21.01.2009.

Kirchliche Dokumente:

Rerum novarum, 15.05.1891, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim, ⁸1992, 1-38.

Quadragesimo anno, 15.05.1931, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim, ⁸1992, 61-122.

Pacem in terris, 11.04.1963, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim, ⁸1992, 241-290.

Apostolicam actuositatem, 18.11.1965, in: Rahner/Vorgrimmler: Kleines Konzilskompodium, Freiburg, ²⁷1998, 389-422.

Gaudium et spes, 07.12.1965, in: Rahner/Vorgrimmler: Kleines Konzilskompodium, Freiburg, ²⁷1998, 449-552.

Sollicitudo rei socialis, 30.12.1987, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim, ⁸1992, 619-688.

Centesimus annus, 01.05.1999, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim, ⁸1992, 689-764.

Deus caritas est, 25.12.2005, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 171, Bonn, 2006.

Katechismus der Katholischen Kirche, 1993.

Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997, auf: www.ekd.de/EKD-Texte/44676.html.

Sozialwort des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, 3. Aufl., Wien, 2005.

Sonstige

Stenographisches Protokoll der 37. Sitzung des Kärntner Landtages/29.
Gesetzgebungsperiode, 01.02.2007, 3371-3381.

Sicherheitsdirektion Tirol, Antwort auf meine Anfrage vom 12.01.2009, E1/1319/09
(Beilage).

Bundespolizeidirektion Wien, Antwort auf meine Anfrage (siehe Anhang), 02.02.2009, GZ
3108/09.

Literatur

Adriaenssens, Stefan/Clé, Ann: Different levels of exclusion? The case of “traditional” and
migrant populations of beggars in Brussels (Paper for the European Conference on Equal
Opportunities, Antwerp, 13-15 September 2006).

Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn, 1998.

Anzenbacher, Arno: Soziale Gerechtigkeit. Grundlagen und Verwirklichung, in: Helmut
Renöckl/Piotr Morciniec/Alfred Rammer (Hg.), Umbrüche gestalten. Sozialethische
Herausforderungen im neuen Europa, Wien, 2008, 183-191.

Baumgartner, Alois: Solidarität. Begriffsgeschichte, in: LThK, ³2000, 1,706-708.

Bedford-Strom, Heinrich: Solidarität und Option für die Armen, in: Ingeborg
Gabriel/Franz Gassner (Hg.), Solidarität und Gerechtigkeit. Ökumenische Perspektiven,
Ostfildern, 2007, 36-55.

Bindzus, Dieter/ Lange, Jérôme: Ist Betteln rechtswidrig? Ein historischer Abriss mit
Ausblick, Saarbrücken, www.jurawelt.com/aufsaeetze/strafr/3554 (13.02.2007).

Bräuer, Helmut: „...und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien 1996.

Bräuer, Helmut: Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Althammer, Beate (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 4), Frankfurt am Main, 2007, 23-57.

Dussel, Enrique: Ethik der Gemeinschaft, Düsseldorf, 1988.

Eisenberger, Iris: §78 StVO oder was man damit alles machen kann!, in: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat 2/2003, 73-74.

Europarat, Direktion für Menschenrechte: Die Europäische Menschenrechtskonvention, dt. Fassung, 1995.

Felsberger, Paul Bernhard: Maßnahmen gegen unerwünschtes Betteln in den Landespolizeigesetzen und ortspolizeilichen Verordnungen, Graz, 1997.

Frühwirt, Ronald: Betteln: Ein Grundrecht als Ärgernis, in: juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat, 1/2007, 3-4.

Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, Wien, 2003.

Hecker, Wolfgang: Die Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum. Zur Frage der Zulässigkeit von Bettelverboten, Verboten des Alkoholkonsums und des Aufenthalts im öffentlichen Raum (Heft 38 – Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe), Bielefeld, 1998.

Hilpert, Konrad: Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (Studien zur theologischen Ethik, 85), Freiburg im Breisgau, 2001.

Höffe, Otfried: Immanuel Kant, München, 1983.

Höffe, Otfried: Ethik und Politik. Grundmodelle und –probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt, ⁴1992.

Inter-Congregational Theological Center Manila: The Theology of ICTC, 1995
(unveröffentlichtes Manuskript).

Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Aus dem englischen von Rainer von Savigny, Weimar, 2000.

Klein, Stephanie: Christliche Solidarität in der Praxis. Praktisch-theologische Aspekte des Solidaritätsbegriffs, in: Michael Krüggeler/Stephanie Klein/Karl Gabriel (Hg.), Solidarität – ein christlicher Grundbegriff. Soziologische und theologische Perspektiven (SPI-Reihe, 9), Zürich, 2005, 211-230.

Koller, Peter: Solidarität und soziale Gerechtigkeit, in: Hermann-Josef Große Kracht/Tobias Karcher SJ/Christian Spieß (Hg.), Das System des Solidarismus. Zur Auseinandersetzung mit dem Werk von Heinrich Pesch SJ (Studien zur christlichen Gesellschaftsethik, 11), 179-205.

Krabbe, Bernhard: Almosen. Praktisch-theologisch, in: LThK, ³1993, 1, 424.

Laux, Bernhard: Von der Anthropologie zur Sozialethik – und wieder zurück, in: Dirscherl, Erwin u.a. (Hg.), In Beziehung leben. Theologische Anthropologie (Theologische Module, 6), 90-130.

Lehner, Markus: Solidarität oder Nächstenliebe, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift 144 (1996), 237-244.

Lendjel, Mihalj: Das internationale Betteln im Wien des frühen 21. Jahrhunderts. Eine Darstellung anhand von Beispielen der volkskundlich-empirischen Forschung, Wien, 2007.

Mangieri, Rocco/Gómez, Francisco Vicente: Weisen des Bettelns, in: Zeitschrift für Semiotik 25 (2003), Heft 1/2, 173-191.

Müller, Oliver: Vom Almosen zum Spendenmarkt. Sozialethische Aspekte christlicher Spendenkultur, Freiburg im Breisgau, 2005.

Nagel, Stephan: Disputes about the prohibition of begging – The example of Hamburg, in: Homeless in Europe. The Magazine of FEANTSA, Summer 2007, 11-13.

Nagel, Stephan: Handreichung zum Thema "Betteln" in Hamburg, Diakonisches Werk Hamburg, 26.01.2006 (unveröffentlicht).

Nesitka, Gerrit: Die rechtlichen Probleme der „Grazer Bettelverordnung“. Entwicklung und Regelungsinhalt, Graz, 1998.

Öhlinger, Theo: Verfassungsrecht, Wien, ⁷2007.

Paton, H.J.: Der Kategorische Imperativ. Eine Untersuchung zu Kants Moralphilosophie, Berlin, 1962.

Prüller-Jagenteufel, Gunter: Solidarität – eine Option für die Opfer. Geschichtliche Entwicklungen und aktuelle Bedeutung einer christlichen Tugend anhand der katholischen Sozialdokumente (Forum interdisziplinäre Ethik, 20), Frankfurt am Main, 1998.

Prüller-Jagenteufel, Gunter: Eine Option für die Opfer. Versuch einer ethischen Krieriologie zur „christlichen Tugend“ der Solidarität, in: Theologie und Glaube 91 (2001), 262-276.

Prüller-Jagenteufel, Gunter: Solidarität als Einsatz für (soziale) Gerechtigkeit. Die Perspektive christlicher Sozialethik, in: Michael Krüggeler/Stephanie Klein/Karl Gabriel (Hg.), Solidarität – ein christlicher Grundbegriff. Soziologische und theologische Perspektiven (SPI-Reihe, 9), Zürich, 2005, 193-208.

Prüller-Jagenteufel, Gunter: Den Liebesdienst nicht ausfallen lassen. Option für die Armen als kirchliche Verpflichtung, in: Diakonia. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche, 39 (2008), Heft 2, 88-95.

Reber, Joachim: Das christliche Menschenbild, Augsburg, 2005.

Rheinheimer, Martin, Arme: Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850, Frankfurt am Main, 2000.

Riedlsperger, Alois: Neue Armut braucht neue Solidarität, in: Theologisch-praktische Quartalsschrift 144 (1996), 227-235.

Scheutz, Martin: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien, 2000.

Scheutz, Martin: Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, 34), St. Pölten, 2003.

Steinkamp, Hermann: Solidarität und Parteilichkeit. Für eine neue Praxis in Kirche und Gemeinde, Mainz, 1994.

Steinkamp, Hermann: Solidarität. Praktisch-theologisch, in: LThK, ³2000, 9, 710.

Thuswald, Marion: Betteln als Beruf? Wissensaneignung und Kompetenzerwerb von Bettlerinnen in Wien, Wien, 2008.

Thuswald, Marion: Sichtbarkeit und Bedrohung. Zur Situation von Pendelbettlerinnen in Wien, in: Frauensolidarität 106 (4/2008), 18-19.

Voß, Andreas: Betteln und Spenden. Eine soziologische Studie über Rituale freiwilliger Armenunterstützung, ihre historischen und aktuellen Formen sowie ihre sozialen Leistungen (Materiale Soziologie, 2), Berlin, 1992.

Wadauer, Sigrid: Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918-1938), in: Althammer, Beate (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 4), Frankfurt am Main, 2007, 257-299.

Witschen, Dieter: Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen (Studien zur theologischen Ethik, 114), Freiburg, 2006.

Zacher, Hans F.: Das Soziale und die katholische Soziallehre, in: Stimmen der Zeit 210 (1992), 3-16.

Anhang

Anhang 1: Anfrage an die Bundespolizeidirektion Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine wissenschaftliche Arbeit am Institut für Moraltheologie der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zum Thema „Betteln als ethische Herausforderung“ würde ich folgende Informationen benötigen:

- Wie viele Anzeigen/Verfahren hat es in Wien in den Jahren 2007 und 2008 wegen organisiertem, aggressivem oder Betteln mit Kindern (§2 Wiener Landessicherheitsgesetz) gegeben?
- Gibt es außer dem Wiener Landessicherheitsgesetz weitere gesetzliche Regelungen, mit denen man gegen bettelnde Menschen vorgehen kann?
- Wie hoch waren die Geldstrafen? In wie vielen Fällen konnten die Strafen bezahlt werden, wie oft kam es zu Ersatzfreiheitsstrafen?
- In wie vielen Fällen wurde das erbettelte Geld für verfallen erklärt?
- In welchen Bezirken werden bettelnde Menschen am häufigsten angezeigt?
- Gibt es in den Jahren 2007 und 2008 Fahndungserfolge oder Ermittlungsergebnisse gegen Bettelbanden mit mafiaähnlichen Strukturen?
- Gibt es polizeiinterne Richtlinien zum Umgang mit bettelnden Menschen?

Ich bitte Sie um eine möglichst genaue und ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Koller

Anhang 2: Antwort der Bundespolizeidirektion Wien



Wien, am 2. Feber 2009

Herrn
Ferdinand Koller

ferdinandkoller@hotmail.com

M.Raz, ARätin
Büro für Informationsdienst, Öffentlichkeits- und
Medienarbeit
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 72107
Fax :+43-1 31 310 / 72119
e-mail :*BPD W Informationsdienst
bpd-w-informationsdienst@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: 3108/09
Sehr geehrter Herr Koller!

Bezugnehmend auf Ihre e-Mail vom 2. Jänner 2009 teilt die Bundespolizeidirektion Wien folgendes mit:

Strafbar macht sich, wer bettelt, wobei er an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver oder organisierter Form Geld oder geldwerte Sachen "verlangt".

"Betteln" im historischen Verständnis heißt, Gaben für den persönlichen Unterhalt (Almosen) zu erbitten; das Einsammeln von Beiträgen zu öffentlichen Zwecken fiel ebensowenig unter diesen Begriff wie das Erbetteln von Zigaretten. Der Gesetzgeber hat jedoch, wie er in seinen erläuternden Bemerkungen anführt, den Betteleitatbestand geschaffen, um den mitunter empfindlichen Belästigungen der Bevölkerung entgegenzuwirken. Aus dieser Intention und dem Tatbestandselement, dass um Geld oder geldwerte Sachen gebettelt wird, geht hervor, dass der Wiener Landtag den Betteleibegriff nicht bloß auf das Bitten um Gaben für den persönlichen Unterhalt und Almosen beschränkt wissen wollte. Es wird daher das Begehren nach Zigaretten ebenso unter den Begriff "Bettelei" fallen wie das Verlangen nach Geld, alkoholischen Getränken und dgl.

Bewusst nicht einer Strafsanktion ausgesetzt werden sollte der sogenannte "demütige Bettler", der beispielsweise an einer Ecke stehend unter Aufhalten der Hand bettelt. Zur Strafbarkeit bedarf es eines aufdringlichen oder aggressiven Verhaltens oder der Begehung als Beteiligter einer organisierten Gruppe.

Die Bettelei-Bestimmung hat subsidiären Charakter; eine Verwaltungsübertretung liegt nach § 2 Abs 3 Wiener Landessicherheitsgesetz (WLSG) nicht vor, wenn die Tat des aufdringlichen, aggressiven oder organisierten Bettelns den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte oder des Wiener Sammlungsgesetzes strafbare Handlung bildet. So liegt keine Verwaltungsübertretung vor, wenn der Tatbestand der Nötigung (§ 105 StGB) erfüllt wurde.

Überschneidungen kann es auch mit § 81 Sicherheitspolizeigesetz (Ordnungsstörung) geben, wobei hier im Sinne des § 22 Verwaltungsstrafgesetz die Strafen nebeneinander zu verhängen sind. Eine Überschneidung mit dem Wiener Gesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen liegt nicht vor. Im Sinne dieses Gesetzes wird Sammeln als "jede Aufforderung von Person zu Person zur Leistung von Spenden für einen Zweck, der nicht in der Person des Sammlers gelegen ist" definiert. Somit ist die Eigennützigkeit bzw. Uneigennützigkeit jenes Kriterium, wonach verifiziert wird, ob Sammeln oder Betteln vorliegt.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden insgesamt 1631 Anzeigen wegen § 2 des Wiener Landessicherheitsgesetzes erstattet, die durchschnittlich mit € 70,00 bis € 100,00 zu bestrafen waren. Die häufigsten Anzeigen waren im Bereich Wien Innere Stadt festzustellen.

Auszuführen ist weiters, dass „Sicherheit und Hilfe“ unser oberstes Gebot ist – dieses wird selbstverständlich auch beim Umgang mit Bettlern beachtet.

Wir erlauben uns abschließend mitzuteilen, dass nähere Angaben aus technischen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich sind.

Hochachtungsvoll

Dr. Jedelsky, Hofrat

Anhang 3: Anfrage an die Sicherheitsdirektion Tirol

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine wissenschaftliche Arbeit am Institut für Moralthologie der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zum Thema „Betteln als ethische Herausforderung“ würde ich folgende Informationen benötigen:

- Wie viele Anzeigen/Verfahren hat es in Tirol in den Jahren 2007 und 2008 wegen Bettelei (§ 10 Tiroler Landes-Polizeigesetz) gegeben?
- Wie hoch waren die Geldstrafen? In wie vielen Fällen konnten die Strafen bezahlt werden, wie oft kam es zu Ersatzfreiheitsstrafen?
- In wie vielen Fällen wurde das erbettelte Geld für verfallen erklärt?
- Wo werden bettelnde Menschen am häufigsten angezeigt (Innenstädte, Einkaufsstraßen)?
- Gibt es außer dem Tiroler Landes-Polizeigesetz weitere gesetzliche Regelungen, mit denen man gegen bettelnde Menschen vorgehen kann?
- Gibt es in den Jahren 2007 und 2008 Fahndungserfolge oder Ermittlungsergebnisse gegen Bettelbanden mit mafiaähnlichen Strukturen?
- Gibt es polizeiinterne Richtlinien zum Umgang mit bettelnden Menschen?

Ich bitte Sie um eine möglichst genaue und ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Koller

Anhang 4: Sicherheitsdirektion Tirol, Antwort auf meine Anfrage (Beilage)

Bundespolizeidirektion Innsbruck:

1. 2007: 147 Anzeigen; 2008: 203 Anzeigen
2. Dazu kann keine Statistikabfrage getätigt werden
3. Dazu kann keine Statistikabfrage getätigt werden
4. Innenstadtbereiche, Straßenzüge die gut einsehbar sind, um herannahende
Polisten rechtzeitig erkennen zu können
5. eventuell Fremdenpolizeigesetz; bei den angetroffenen BettlerInnen handelt es
sich fast ausschließlich um nicht Österreicher, aber EU Bürger
6. nein; festgestellt wurde, dass die aufgetretenen BettlerInnen offensichtlich im
Familienverband agieren
7. nein

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel:

Zum vorliegenden Auftrag wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel folgendes berichtet:

- 1) Die genaue Anzahl der Anzeigen bzw. Verwaltungsstrafverfahren lässt sich nicht feststellen, es dürften geschätzt 5 pro Jahr sein.
- 2) In allen Fällen wurde das erbettelte Geld als vorläufige Sicherheit eingehoben und für verfallen erklärt, wobei die Beträge von wenigen Euro bis ca. 50,- € schwankten. Zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen kam es nicht.
- 3) Am häufigsten wurde bei den Eingängen zu Lebensmittelgroßmärkten gebettelt, was in der Folge zur Anzeige führte.
- 4) Zu den drei letzten Punkten kann keine Stellungnahme abgegeben werden.

Bezirkshauptmannschaft Schwaz:

zu 1. In den Jahren 2007 und 2008 jeweils eine Anzeige wegen Bettelei.

zu 2. Die Geldstrafen betragen einmal € 30.- und einmal € 50.-. In beiden Fällen wurde, da es sich um Ausländer handelte eine Sicherheitsleistung in der angeführten Höhe eingehoben.

zu 3. Da keine erbetelten Bargeldbeträge sichergestellt wurden, konnte in keinem der beiden Fälle ein Verfall ausgesprochen werden.

zu 4. Im Bezirk Schwaz sind bettelnde Menschen hauptsächlich in Vomp und hier wiederum vor dem Hofer-Markt aufgefallen (Nahbereich Bezirkshauptstadt, viel Kundenverkehr)

zu 5. nein

zu 6. im Bezirk Schwaz gab es weder 2007 noch 2008 Fahndungserfolge oder Ermittlungsergebnisse gegen Bettelbanden mit mafiaähnlichen Strukturen. Die Beamten der PI Schwaz haben jedoch die Bettler vor dem Hofer-Markt in Vomp des Öfteren "verjagt". Im Zusammenhang mit der Bettlerei ist den Beamten jedoch mit der Zeit aufgefallen, dass es sehr oft zeitlich mit diesen Betteleien zu Ladendiebstählen in Vomp und Schwaz gekommen ist. Diese Ladendiebstähle wurden offensichtlich nicht von den Bettlern begangen, sondern offensichtlich von jenen Personen, die die Bettler zum Betteln abgeliefert und danach wieder mitgenommen haben. Hinsichtlich der Herkunft der Bettler wurde die Erfahrung gemacht, dass es sich hauptsächlich um rumänische oder bulgarische Staatsangehörige gehandelt hat.

zu 7. es gibt keine polizeiinternen Richtlinien zum Umgang mit bettelnden Menschen.

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck / Land:

- **Wie viele Anzeigen/Verfahren hat es in Tirol in den Jahren 2007 und 2008 wegen Bettelei (§ 10 Tiroler Landes-Polizeigesetz) gegeben?**

Jahr 2007 - 2 Anzeigen

Jahr 2008 - 17 Anzeigen

- **Wie hoch waren die Geldstrafen? In wie vielen Fällen konnten die Strafen bezahlt werden, wie oft kam es zu Ersatzfreiheitsstrafen?**

Ab €50,00

Jahr 2007 - 2 Anzeigen - beide Anzeigen wurden bezahlt.

Jahr 2008 - 17 Anzeigen - 3 Anzeigen wurden bezahlt.

Zu den anderen Punkten wird eine Leermeldung erteilt.

Bezirkshauptmannschaft Kufstein:

- 1) Wie viele Anzeigen/Verfahren hat es in Tirol in den Jahren 2007 und 2008 wegen Bettelei (§ 10 Tiroler Landes-Polizeigesetz) gegeben?

2007: 9 Verfahren

2008: 15 Verfahren

- 2) Wie hoch waren die Geldstrafen? In wie vielen Fällen konnten die Strafen bezahlt werden, wie oft kam es zu Ersatzfreiheitsstrafen?

Die Geldstrafen bewegten sich zwischen € 20,- und € 50,-.

In etwa einem Drittel der Fälle konnte der Strafbetrag zumindest teilweise eingebracht werden (diesbezüglich könnte vielleicht mit dem EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz eine Änderung eintreten).

Die festgelegten Ersatzfreiheitsstrafen wurden noch nie vollstreckt.

- 3) In wie vielen Fällen wurde das erbettelte Geld für verfallen erklärt?

Leermeldung.

- 4) Wo werden bettelnde Menschen am häufigsten angezeigt (Innenstädte, Einkaufsstraßen)?

Die bettelnden Menschen wurden fast ausnahmslos im Bereich von Einkaufszentren betreten, vereinzelt im Bahnhofsbereich.

- 5) Gibt es außer dem Tiroler Landes-Polizeigesetz weitere gesetzliche Regelungen, mit denen man gegen bettelnde Menschen vorgehen kann?

Seitens der BH Kufstein werden lediglich die Bestimmungen des TLPG angewandt.

- 6) Gibt es in den Jahren 2007 und 2008 Fahndungserfolge oder Ermittlungsergebnisse gegen Bettelbanden mit mafiaähnlichen Strukturen?

Die Befragungen der bettelnden Menschen ergab in vielen Fällen, dass diese im Rahmen einer Organisation tätig sind. Sie wurden oftmals am Vormittag mit einem Bus an verschiedenen Punkten abgesetzt und abends abgeholt. Sie gaben an, das erbettelte Geld an die "Organisation"(zumindest teilweise) abgeben zu müssen.

- 7) Gibt es polizeiinterne Richtlinien zum Umgang mit bettelnden Menschen?

Die einschreitenden Polizisten melden "Bettelfälle" umgehend der Bezirkshauptmannschaft und ersuchen um entsprechende Anweisung.

Bezirkshauptmannschaft Landeck:

Zur vorstehenden Anfrage über die Problematik "Bettelei" darf seitens der Bezirkshauptmannschaft Landeck mitgeteilt werden, dass für die Jahre 2007 und 2008 keine genauen Angaben gemacht werden können. Eine genaue Ermittlung der Übertretungen nach § 10 LPG ist programmtechnisch und aus Zeitgründen nicht möglich. Es dürften in beiden Jahren insgesamt ca. 10 Anzeigen erstattet worden sein. Die meisten Anzeigen gem. § 10 LPG haben sich auf Bettelei im Reisezug Bregenz-Innsbruck zugetragen. Einige wenige Fälle sind bekannt geworden, wo in Italien aufhältige Fremde im Grenzraum in Österreich bettelnd von Haus zu Haus gezogen sind.

In keinem Fall ist eine Beschlagnahme des erbettelnden Geldes erfolgt.

Das Auftreten von Bettelbanden ist 2007 in drei Fällen bekannt geworden, wo sich Fälle aus dem Großraum Innsbruck bis nach Landeck verlagert haben.

Bezirkshauptmannschaft Imst:

Unter Bezugnahme auf die Anfrage zum Thema Betteln vom 21.01.2009 teilen wir Ihnen nach erfolgter Erhebung folgendes mit:

1. In den Jahren 2007 und 2008 wurden in unserem Verwaltungsbezirk insgesamt 6 Anzeigen erstattet. Es wurden davon 5 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Ein Verwaltungsverfahren konnte durch Ausspruch des Verfalls erledigt werden und ein Verwaltungsverfahren wurde auf Grund der Tatsache, dass der Beschuldigte keinen Wohnsitz hat, noch vor Einleitung zur Einstellung gebracht.
2. Bei den 5 Verwaltungsstrafverfahren wurden jeweils € 80,- an Geldstrafe ausgesprochen. In den genannten Fällen konnten die Geldstrafen nicht vollstreckt werden, da die Beschuldigten nicht ausgeforscht werden konnten und die Strafverfahren somit gemäß § 34 VStG 1991 abgebrochen wurden.
3. Lediglich in einem Verwaltungsstrafverfahren wurde das erbettelte Geld mittels Bescheid für Verfallen erklärt und dem Sachkonto gewidmet.
4. In den vorliegenden Fällen handelte es sich um Betteleien in den einzelnen Gemeinden. Es handelte sich um Betteleien von Haus zu Haus.
5. Betteln ist im Landespolizeigesetz geregelt.
6. Hinsichtlich Fahndungserfolge oder Ermittlungsergebnisse gegen Bettelbanden mit mafiaähnlichen Strukturen teilen wir Ihnen mit, dass keine dezidierten Fälle bekannt sind.
7. Hinsichtlich polizeiinterner Richtlinien können seitens der Verwaltungsbehörde keine Angaben gemacht werden. Eine Nachfrage bei der Polizeiinspektion Imst ergab, dass bei Ahndung das erbettelte Geld eingehoben und für Verfallen erklärt wird, eine Organstrafverfügung bzw. Anzeigeerstattung erfolgt. Weitere polizeiinterne Richtlinien sind nicht bekannt.

Abstract

Wie geht die österreichische Gesellschaft mit bettelnden Menschen um? Diese Frage wird auf der Ebene des öffentlichen Diskurses und der Ebene von gesetzlichen Maßnahmen (Bettelverbote) untersucht. Aus der Perspektive der theologischen Ethik wird die aktuelle Situation beurteilt, das Betteln als Grundrecht dargestellt und – angesichts der größtenteils restriktiven Maßnahmen – die Frage nach einem aus christlicher Sicht verantwortbaren Umgang mit bettelnden Menschen gestellt. Dabei wird einerseits die Frage geklärt, ob an bettelnde Menschen Geld gespendet werden soll, andererseits sollen Kriterien für solidarisches Handeln mögliche Wege einer Neuorientierung im Umgang mit bettelnden Menschen aufzeigen.

Lebenslauf

Ferdinand Eduard Koller, geboren am 15. März 1984 in Bregenz

1990 – 1994: Volksschule Bregenz Augasse

1994 – 2002: Bundesgymnasium Bregenz Blumenstraße

November 2002 – Juli 2003: Präsenzdienst

seit dem Wintersemester 2003: Studium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Wien

Wintersemester 2006/2007: Auslandssemester an der Universidad Pontificia Comillas in Madrid

Ferdinand Koller